



Brüssel, den 27.10.2016
COM(2016) 698 final

2016/0344 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und
Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in
bestimmten Nicht-Unionsgewässern (2017)**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Verordnungen über Fangmöglichkeiten müssen die Nutzung der Bestände in einem Umfang begrenzen, der den allgemeinen Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) entspricht. In der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik (im Folgenden „GFP-Grundverordnung“) sind die Ziele genannt, auf die die jährlichen Vorschläge für Fang- und Fischereiaufwandsbeschränkungen ausgerichtet sein müssen, um zu gewährleisten, dass die Unionsfischereien ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltig betrieben werden.

Die Festsetzung der Fangmöglichkeiten erfolgt im Rahmen eines jährlichen Bewirtschaftungszyklus (zweijährlich im Fall von Tiefseebeständen). Dies schließt jedoch einen Übergang zu langfristigen Bewirtschaftungskonzepten keineswegs aus. Die Union hat hier Fortschritte erzielt, sodass für die kommerziell wichtigsten Bestände inzwischen mehrjährige Bewirtschaftungspläne gelten. Bei den jährlichen Begrenzungen der Fangmengen (TAC) und des Fischereiaufwands müssen diese Pläne beachtet werden.

Der vorliegende Vorschlag enthält die von der Union einseitig festgelegten Fangmöglichkeiten. Zudem enthält er aber auch Fangmöglichkeiten, die sich aus multilateralen oder bilateralen Fischereikonsultationen ergeben. Zur Umsetzung des Ergebnisses werden die Fangmöglichkeiten entsprechend dem Prinzip der relativen Stabilität auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Somit umfasst der vorliegende Vorschlag neben autonomen Beständen der Union

- gemeinsam bewirtschaftete Bestände, d. h. Bestände, die in der Nordsee und im Skagerrak gemeinsam mit Norwegen oder über Konsultationen der Küstenstaaten der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC) gemeinsam bewirtschaftet werden;
- Fangmöglichkeiten, die sich aus Übereinkommen im Rahmen regionaler Fischereiorganisationen (RFO) ergeben.

Der Vorschlag enthält eine Reihe von Fangmöglichkeiten, die mit „*pm*“ (*pro memoria*) angegeben sind. Dies ist darauf zurückzuführen, dass

- die Gutachten für einige Bestände zum Zeitpunkt der Annahme des Vorschlags nicht vorliegen, oder
- bestimmte Fangbeschränkungen und andere Empfehlungen der einschlägigen RFO noch ausstehen, da deren Jahresversammlung noch nicht stattgefunden hat, oder
- die Zahlen für einige Bestände in grönländischen Gewässern sowie für Bestände, die gemeinsam mit Norwegen und anderen Drittländern befischt werden, noch nicht vorliegen, da sie von den Ergebnissen der für November und Dezember 2016 angesetzten Konsultationen mit diesen Ländern abhängen, oder

- für einige Bestände zwar die Gutachten eingegangen sind, die Bewertung jedoch noch nicht abgeschlossen ist.

Es wird vorgeschlagen, dass die TAC für bestimmte kurzlebige Arten (Sandaal, Lodde und Sprotte) von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten festgelegt werden. Dies ist notwendig, da wissenschaftliche Gutachten für diese Arten erst kurz vor Beginn der Fischerei vorgelegt werden, sodass sehr wenig Zeit für legislative Verfahren verbleibt. Durchführungsrechtsakte werden außerdem für notwendige Anpassungen der Aufwandsregelungen verwendet.

Überblick über die Bestandlage

Die Kommission hat wie gewöhnlich die Lage, auf die mit den Vorschlägen für Fangmöglichkeiten reagiert werden soll, in ihrer jährlichen Mitteilung über eine Konsultation zu den Fangmöglichkeiten (COM(2016)396, im Folgenden „Mitteilung“) analysiert. Die Mitteilung gibt auf der Grundlage verfügbarer wissenschaftlicher Gutachten einen Überblick über die Bestandlage.

Am 30. Juni 2016 hat der Internationale Rat für Meeresforschung (ICES) auf Anfrage der Kommission seine jährlichen Gutachten für die meisten der unter diesen Vorschlag fallenden Fischbestände vorgelegt. Der ICES hat dabei die von der Kommission in ihrer Mitteilung dargelegten Tendenzen berücksichtigt.

Die vom ICES vorgelegten wissenschaftlichen Gutachten beruhen im Wesentlichen auf Daten: Umfassende Bestandsabschätzungen, d. h. eine Schätzung der Bestandsgrößen und ihrer voraussichtlichen Entwicklung je nach Befischung (Ausarbeitung sogenannter „Fangoptionen“) sind nur möglich, wenn verlässliche Daten in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. In diesen Fällen können die wissenschaftlichen Stellen Schätzungen für die Anpassung der Fangmöglichkeiten erstellen, durch die eine Befischung des Bestands mit höchstmöglichem Dauerertrag (maximum sustainable yield – MSY) ermöglicht wird. Diese Gutachten werden dann als „MSY-Gutachten“ bezeichnet. In anderen Fällen gehen die wissenschaftlichen Stellen vom Vorsorgeprinzip aus, um Empfehlungen für den Umfang der Fangmöglichkeiten auszusprechen. Das hierfür vom ICES gewählte Verfahren wird in ICES-Veröffentlichungen über die Umsetzung von Empfehlungen für datenbegrenzte Bestände dargelegt¹.

Alle vorgeschlagenen Fangmöglichkeiten entsprechen den wissenschaftlichen Gutachten, die die Kommission in Bezug auf die Bestandlage erhalten und gemäß der Mitteilung umgesetzt hat.

Anlandeverpflichtung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013

Die mit der GFP-Grundverordnung eingeführte Anlandeverpflichtung tritt schrittweise von 2015 bis 2019 in Kraft. 2019 müssen alle TAC-geregelten Bestände der Anlandeverpflichtung unterliegen. Ab dem 1. Januar 2016 gilt die Anlandeverpflichtung für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten in der Nordsee sowie in den nordwestlichen und den südwestlichen Gewässern des Atlantiks. Auf der Grundlage der vorgelegten gemeinsamen Empfehlungen der Mitgliedstaaten und im Einklang mit Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 hat die Kommission delegierte Verordnungen erlassen, mit denen spezifische Rückwurfpläne festgelegt wurden. Die Mitgliedstaaten haben im Jahr 2016 aktualisierte gemeinsame

¹ Siehe insbesondere das Dokument „General Context of ICES Advice“ unter folgendem Link: http://www.ices.dk/sites/pub/Publication%20Reports/Advice/2015/2015/General_context_of_ICES_advice_2015.pdf

Empfehlungen vorgelegt, um die Anlandeverpflichtung ab dem 1. Januar 2017 schrittweise auszudehnen.

Mit Einführung der Anlandeverpflichtung und gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 müssen die vorgeschlagenen Fangmöglichkeiten nicht mehr die angelandete, sondern die gefangene Menge widerspiegeln, sodass berücksichtigt wird, dass Rückwürfe nicht mehr gestattet sind. Dies geschieht auf der Grundlage der eingegangenen wissenschaftlichen Gutachten zu den Fischbeständen in den Fischereien gemäß Artikel 15 Absatz 1 der GFP-Grundverordnung. Die Fangmöglichkeiten sollten ferner gemäß anderen einschlägigen Bestimmungen, d. h. Artikel 16 Absatz 1 (in Bezug auf den Grundsatz der relativen Stabilität) und Artikel 16 Absatz 4 (mit Bezug auf die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik und die Bestimmungen von Mehrjahresplänen), festgesetzt werden.

Dementsprechend wird die Kommission für Bestände, für die ab 2017 die Anlandeverpflichtung gilt, höhere TAC vorschlagen. Müssen in den Fischereien, die ab 2017 unter die Anlandeverpflichtung fallen, Fänge aus einem Bestand angelandet werden, während andere Fänge aus demselben Bestand weiterhin zurückgeworfen werden dürfen (weil sie im Rahmen von Fischereien gefangen werden, für die die Anlandeverpflichtung 2018 und 2019 eingeführt wird), schlägt die Kommission auf der Grundlage der besten verfügbaren Daten TAC-Erhöhungen vor, die den künftig anzulandenden Mengen entsprechen.

Für eine Reihe von Beständen werden die TAC aufgestockt, um die bisherigen Rückwürfe auszugleichen, die nun angelandet werden müssen. Diese Aufstockungen werden auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Daten berechnet. Es wurde beschlossen, bis zur Vorlage dieser Daten die Zahlen ohne Aufstockungen in den Vorschlag der Kommission aufzunehmen. Die Aufstockungen werden hinzugefügt, sobald die für ihre Berechnung notwendigen Daten vorgelegt werden.

Schließlich müssen auch die Verbindungen zwischen der GFP-Grundverordnung und der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates berücksichtigt werden. Durch die letztgenannte Verordnung wurden zusätzliche Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TAC festgelegt, darunter die Flexibilitätsbestimmungen nach den Artikeln 3 und 4 für unter vorsorgliche bzw. unter analytische TAC fallende Bestände. Gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung legt der Rat bei der Festsetzung der TAC fest, für welche Bestände die Artikel 3 und 4 nicht gelten, insbesondere in Anbetracht der biologischen Lage der Bestände. In jüngerer Zeit wurde durch Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ein weiterer Flexibilitätsmechanismus eingeführt. Um zu vermeiden, dass durch übermäßige Flexibilität der Grundsatz der rationellen und verantwortungsbewussten Nutzung der biologischen Meeresressourcen beeinträchtigt und die Verwirklichung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik behindert wird, sollte daher klargestellt werden, dass die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 nicht zusätzlich zur jahresübergreifenden Flexibilität nach Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 angewendet werden dürfen.

Maßnahmen für Wolfsbarsch

Das ICES-Gutachten für die Wolfsbarschbestände im Ärmelkanal, in der Keltischen See, in der Irischen See und in der südlichen Nordsee zeigt weiterhin zurückgehende Bestände. Dies ist jedoch nicht überraschend, da die Bestandserneuerungsmaßnahmen erst nach vier bis sieben Jahren greifen und erst dann im Gutachten Wirkung zeigen werden. Es gibt erste Anzeichen für eine erhöhte Rekrutierung. Das unmittelbare Ziel der Bewirtschaftungsmaßnahmen bleibt erhalten, nämlich der Schutz der laichenden Fische und die weitestgehende Reduzierung anderer Gründe für die fischereiliche Sterblichkeit. Bei den

Anlandungen gab es in den Jahren 2015 und 2016 beträchtliche Rückgänge, die Maßnahmen müssen jedoch verstärkt und fortgesetzt werden.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen wurden unter Berücksichtigung der Ziele und der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik erarbeitet und stehen im Einklang mit der Unionspolitik für nachhaltige Entwicklung.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Politik der Union in anderen Bereichen, insbesondere mit der Politik im Bereich des Umweltschutzes.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Die Rechtsgrundlage dieses Vorschlags bildet Artikel 43 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Die Verpflichtung der Union zur nachhaltigen Nutzung lebender aquatischer Ressourcen beruht auf den Verpflichtungen gemäß Artikel 2 der GFP-Grundverordnung.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag fällt gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d AEUV unter die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag entspricht aus folgendem Grund dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: die GFP ist eine gemeinsame Politik. Der Rat erlässt gemäß Artikel 43 Absatz 3 AEUV die Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei.

Mit der vorgeschlagenen Verordnung des Rates werden den Mitgliedstaaten Fangmöglichkeiten zugewiesen. Gemäß Artikel 16 und 17 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 teilen die Mitgliedstaaten diese Möglichkeiten nach eigenem Ermessen auf die Regionen oder Wirtschaftsteilnehmer auf. Somit verfügt jeder Mitgliedstaat über einen großen Spielraum bei der Entscheidung, wie er die ihm zugewiesenen Fangmöglichkeiten nach dem von ihm gewählten sozioökonomischen Modell ausschöpfen will.

Der Vorschlag hat für die Mitgliedstaaten keine neuen finanziellen Auswirkungen. Der Rat verabschiedet diese Verordnung jedes Jahr, und die öffentlichen und privaten Mittel zu ihrer Durchführung liegen bereits vor.

- **Wahl des Instruments**

Vorgeschlagenes Instrument: Verordnung.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Die Verordnung über die Fangmöglichkeiten wird mehrmals jährlich überarbeitet, um die aufgrund neuester wissenschaftlicher Gutachten und anderer Entwicklungen erforderlichen Änderungen zu berücksichtigen.

- **Konsultation der Interessenträger**

- a) Konsultationsmethoden, wichtigste angesprochene Sektoren und allgemeines Profil der Befragten

Die Kommission hat Interessenträger, insbesondere über die Beiräte, sowie die Mitgliedstaaten auf der Grundlage ihrer Mitteilung zu den Fangmöglichkeiten für 2017 zu den Grundsätzen für ihre verschiedenen Vorschläge für Fangmöglichkeiten konsultiert.

Außerdem hat sie die Leitlinien umgesetzt, die in ihrer Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament „Verbesserte Konsultationen über das Fischereimanagement der Gemeinschaft“ (KOM(2006) 246 endgültig) mit Beschreibung des sogenannten Frontloading entwickelt wurden.

- b) Zusammenfassung der Antworten und Art ihrer Berücksichtigung

Die Interessenträger gehen in ihren Antworten auf die oben genannte Mitteilung der Kommission zu den Fangmöglichkeiten darauf ein, wie die Kommission die Bestandlage einschätzt und wie geeignete Bewirtschaftungslösungen gefunden werden können. Die Kommission hat diese Antworten bei der Erarbeitung des Vorschlags berücksichtigt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Was die Methodik anbelangt, so hat die Kommission, wie bereits erwähnt, den Internationalen Rat für Meeresforschung (ICES) konsultiert. Die Gutachten des ICES beruhen auf einer von seinen Sachverständigengruppen und Entscheidungsgremien entwickelten Beratungsstruktur, die entsprechend der Vereinbarung zwischen dem ICES und der Kommission eingesetzt wird.

Oberstes Ziel ist es, die Bestände auf ein solches Niveau zu bringen, dass sie mit höchstmöglichem Dauerertrag (MSY) befischt werden können, und sie dann auf diesem Niveau zu halten. Dieses Ziel wurde ausdrücklich in die GFP-Grundverordnung aufgenommen, insbesondere in Artikel 2 Absatz 2, in dem es heißt, dass dieses Ziel „*soweit möglich bis 2015, und ... für alle Bestände bis spätestens 2020 erreicht*“ werden soll. Dies zeigt die Verpflichtung, die die Union in Bezug auf die Schlussfolgerungen des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung 2002 in Johannesburg und den zugehörigen Aktionsplan eingegangen ist. Wie bereits erwähnt, sind für einige Bestände Informationen zum höchstmöglichen Dauerertrag tatsächlich verfügbar. Darunter fallen in Bezug auf Fangmengen und Handelswert sehr wichtige Bestände wie Seehecht, Kabeljau, Seeteufel, Seeszunge, Butte, Schellfisch und Kaisergranat.

Um das MSY-Ziel zu erreichen, könnte in bestimmten Fällen eine Reduzierung der fischereilichen Sterblichkeit und/oder der Fangmengen notwendig sein. Vor diesem Hintergrund wird in dem vorliegenden Vorschlag soweit verfügbar auf MSY-Gutachten zurückgegriffen. Im Einklang mit den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik, wonach TAC auf der Grundlage von MSY-Gutachten vorgeschlagen werden, entspricht die TAC der Menge, durch die diesen Gutachten zufolge das Erreichen des MSY-Ziels im Jahr 2017 sichergestellt würde. Dieser Ansatz folgt den in der Mitteilung über die Fangmöglichkeiten für 2017 dargelegten Grundsätzen.

Für datenbegrenzte Bestände geben die wissenschaftlichen Beratungsgremien Empfehlungen ab, ob die Fangmengen reduziert oder beibehalten werden sollen oder erhöht werden können. Die ICES-Gutachten haben in vielen Fällen mengenmäßige Leitlinien zu solchen Veränderungen gegeben, wobei die Erhöhung oder Reduzierung von Fangmengen von einem Jahr zum nächsten aus Vorsorgegründen maximal 20 % betragen darf. Die TAC-Vorschläge wurden auf der Grundlage dieser Leitlinien erarbeitet. Liegen keine wissenschaftlichen

Gutachten vor, so werden ausgehend vom Vorsorgeprinzip vorsorgliche TAC-Reduzierungen um 20 % vorgeschlagen.

Für einige Bestände (hauptsächlich weit verbreitete Bestände, Haie und Rochen) ergehen die Gutachten im Herbst. Sobald diese Gutachten vorliegen, muss vorliegender Vorschlag entsprechend aktualisiert werden. Wie oben erwähnt, dienen die Gutachten bei bestimmten Beständen der Umsetzung von Bewirtschaftungsplänen.

- **Folgenabschätzung**

Der Anwendungsbereich der Verordnung über die Fangmöglichkeiten ist in Artikel 43 Absatz 3 AEUV festgelegt.

Die Union hat für eine Reihe wirtschaftlich äußerst wichtiger Bestände, unter anderem für Kabeljau, Seesunge und Scholle, mehrjährige Bewirtschaftungspläne verabschiedet. Diese Pläne setzen vorherige Folgenabschätzungen voraus. Nach ihrem Inkrafttreten sind sie maßgeblich für die zur Verwirklichung der langfristigen Ziele festzusetzende Höhe der TAC und des Fischereiaufwands für das jeweilige Jahr. Solange diese Pläne wissenschaftlich relevant sind und gelten, ist die Kommission bei ihren Vorschlägen für Fangmöglichkeiten daran gebunden. Mehrere wichtige Fangmöglichkeiten in diesem Vorschlag beruhen daher auf der spezifischen Folgenabschätzung, die für die Annahme des ihnen zugrunde liegenden Plans durchgeführt wurde.

Auch für Bestände, für die keine Mehrjahrespläne bestehen, werden kurzfristige Ansätze möglichst vermieden und nachhaltige, längerfristige Entscheidungen bevorzugt, wobei Initiativen von Interessenträgern und Beiräten berücksichtigt werden, wenn diese vom ICES und/oder STECF positiv bewertet wurden. Darüber hinaus wurde der Vorschlag der Kommission zur GFP-Reform auf der Grundlage einer Folgenabschätzung (SEC(2011) 891) erarbeitet, in deren Zusammenhang das MSY-Ziel analysiert wurde. In den Schlussfolgerungen wird dieses Ziel als notwendige Voraussetzung zur Verwirklichung ökologischer, ökonomischer und sozialer Nachhaltigkeit hervorgehoben.

Was die Fangmöglichkeiten im Rahmen von regionalen Fischereiorganisationen und Bestände angeht, die mit Drittländern geteilt werden, so werden mit dem vorliegenden Vorschlag hauptsächlich international vereinbarte Maßnahmen umgesetzt. Faktoren zur Bewertung möglicher Auswirkungen der Fangmöglichkeiten werden in der Vorbereitungs- und Durchführungsphase internationaler Verhandlungen behandelt, in deren Rahmen die Fangmöglichkeiten der Union mit Drittländern vereinbart werden.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Mit dem Vorschlag werden Verwaltungsvorschriften für die Behörden (auf Unionsebene oder nationaler Ebene) vereinfacht, insbesondere die Anforderungen im Zusammenhang mit der Steuerung des Fischereiaufwands.

- **Grundrechte**

Entfällt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die vorgeschlagenen Maßnahmen wirken sich nicht auf den Haushalt aus.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Bestimmungen der Verordnung werden im Einklang mit der bestehenden Gemeinsamen Fischereipolitik umgesetzt, ihre Einhaltung wird kontrolliert.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (2017)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 43 Absatz 3 AEUV erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission die Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei.
- (2) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates² sind unter Berücksichtigung der verfügbaren wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Gutachten, einschließlich gegebenenfalls der Berichte des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei (STECF) und anderer Beratungsgremien sowie der Empfehlungen der Beiräte Bestandserhaltungsmaßnahmen zu erlassen.
- (3) Es ist Aufgabe des Rates, Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten, gegebenenfalls einschließlich bestimmter damit operativ verbundener Bedingungen, zu erlassen. Gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sollten die Fangmöglichkeiten im Einklang mit den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik nach Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung festgelegt werden. Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der genannten Verordnung sollte die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten für jeden Mitgliedstaat für jeden Fischbestand bzw. jede Fischerei eine relative Stabilität der Fischereitätigkeit gewährleisten.
- (4) Die zulässigen Gesamtfangmengen (im Folgenden „TAC“) sollten daher gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf der Grundlage verfügbarer wissenschaftlicher Gutachten unter Berücksichtigung biologischer und sozioökonomischer Aspekte bei gleichzeitig fairer Behandlung aller Fischereisektoren und unter Berücksichtigung der Meinungen der angehörten Interessenträger festgesetzt werden, die diese insbesondere in den Sitzungen der Beiräte zum Ausdruck bringen.
- (5) Die Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 wird für jede Fischerei einzeln eingeführt. In der unter die vorliegende Verordnung

² Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

fallenden Region sollten in einer Fischerei, für die die Anlandeverpflichtung gilt, alle einer Fangbeschränkung unterliegenden Arten in dieser Fischerei angelandet werden. Ab dem 1. Januar 2017 gilt die Anlandeverpflichtung für die Arten, die die Fischereien definieren. Wird die Anlandeverpflichtung für einen Fischbestand eingeführt, so wird gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 bei der Festsetzung der Fangmöglichkeiten dem Umstand Rechnung getragen, dass diese Festsetzung nicht mehr die Anlandungen, sondern die Fänge widerspiegelt. Auf der Grundlage der vorgelegten gemeinsamen Empfehlungen der Mitgliedstaaten und gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 hat die Kommission eine Reihe delegierter Verordnungen erlassen, mit denen im Hinblick auf die vollständige Umsetzung der Anlandeverpflichtung vorübergehend und für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren spezifische Rückwurfpläne festgelegt wurden.

- (6) Die Fangmöglichkeiten für Bestände von Arten, für die die Pflicht zur Anlandung ab 1. Januar 2017 gilt, sollten die bisherigen Rückwürfe ausgleichen und sollten sich auf wissenschaftliche Daten und Gutachten stützen. Um einen gerechten Ausgleich für die Fische sicherzustellen, die bisher zurückgeworfen wurden und ab 1. Januar 2017 nun angelandet werden müssen, sollte eine Aufstockung nach folgender Methode berechnet werden: Der neue Wert der Anlandungen sollte berechnet werden, indem die Mengen, die auch in der Zeit, in der die Pflicht zur Anlandung gilt, weiterhin zurückgeworfen werden, von dem ICES (Internationaler Rat für Meeresforschung)-Wert der Gesamtfangmenge abgezogen werden; anschließend sollte eine Aufstockung der TAC proportional zu der Differenz zwischen dem neu berechnete Wert der Anlandungen und dem früheren ICES-Wert der Anlandungen angewandt werden.
- (7) Gemäß wissenschaftlichen Gutachten sind die Bestände von Wolfsbarsch (*Dicentrarchus labrax*) in der Keltischen See, im Ärmelkanal, in der Irischen See und in der südlichen Nordsee (ICES-Divisionen IVb, IVc und VIIa, VIId-VIIh) noch immer stark gefährdet und gehen weiter zurück. Die Erhaltungsmaßnahmen, d. h. das Verbot der Befischung von Wolfsbarsch, sollten daher in den ICES-Divisionen VIIa, VIIb, VIIc, VIIg, VIIj und VIIk — mit Ausnahme der Gewässer innerhalb von zwölf Seemeilen von der Basislinie im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs — beibehalten werden. Ansammlungen von laichendem Wolfsbarsch sollten geschützt und die gewerblichen Fänge im Jahr 2017 weiter reduziert werden. Vor dem Hintergrund der sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen sollten begrenzte Fischereien mit Haken und Leinen zugelassen werden, wobei eine Schließung der Fischerei zum Schutz der Laicherbestände vorgesehen werden sollte. Darüber hinaus sollten unerwünschte und unvermeidliche Beifänge von Wolfsbarsch durch Schiffe, die Grundschleppnetze und Waden einsetzen, auf 1 % des Gesamtgewichts der gefangenen Meerestiere an Bord beschränkt werden. Fänge im Rahmen der Freizeitfischerei sollten durch eine monatliche Obergrenze eingeschränkt werden.
- (8) Für einige Jahre wurden bestimmte TAC für Knorpelfischbestände (Haie und Rochen) auf Null festgesetzt; gleichzeitig wurde vorgeschrieben, dass ungewollte Beifänge unverzüglich freizulassen waren. Grund für diese besondere Behandlung ist, dass diese Bestände einen schlechten Erhaltungszustand aufweisen und dass Rückwürfe aufgrund der hohen Überlebensraten dieser Bestände die fischereiliche Sterblichkeit nicht erhöhen werden, sondern für die Erhaltung dieser Arten als vorteilhaft gelten. Seit dem 1. Januar 2015 müssen Fänge dieser Arten in der pelagischen Fischerei jedoch angelandet werden, es sei denn, sie fallen unter eine der in Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 angeführten Ausnahmen von der Anlandeverpflichtung. Gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a der genannten Verordnung gelten solche Ausnahmen

für Arten, die nicht befischt werden dürfen und die als solche in einem im Bereich der Gemeinsamen Fischereipolitik erlassenen Rechtsakt der Union bezeichnet sind. Daher ist es angebracht, die Befischung dieser Arten in den betreffenden Gebieten zu untersagen.

- (9) Gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sollten die TAC für Bestände, für die spezifische Mehrjahrespläne erstellt wurden, gemäß den Bestimmungen dieser Pläne festgesetzt werden. Dementsprechend sollten die TAC für Seezunge im westlichen Ärmelkanal, für Scholle und Seezunge in der Nordsee sowie für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer nach Maßgabe der Verordnungen (EG) Nr. 509/2007³, (EG) Nr. 676/2007⁴ und (EG) Nr. 302/2009⁵ festgesetzt werden. Das Ziel für den südlichen Seehechtbestand gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2166/2005 des Rates⁶ ist es, die Biomasse der betreffenden Bestände so weit wiederaufzufüllen, dass sie sich innerhalb sicherer biologischer Grenzen befinden, und gleichzeitig die wissenschaftlichen Daten zu berücksichtigen. Gemäß den wissenschaftlichen Gutachten ist es, in Ermangelung endgültiger Daten über die angestrebte Biomasse der Laicherbestände und unter Berücksichtigung der Schwankungen der sicheren biologischen Grenzen, angemessen, die TAC auf der Grundlage von MSY-Gutachten (höchstmöglicher Dauerertrag), wie sie vom ICES vorgelegt werden, festzusetzen, um die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zu fördern,.
- (10) Als Ergebnis des jüngsten Benchmark-Verfahrens für den Heringsbestand in den Gewässern westlich von Schottland, hat der ICES ein Gutachten für die kombinierten Heringsbestände in den ICES-Divisionen VIa, VIIb und VIIc (westlich von Schottland, westlich von Irland) vorgelegt. Dieses Gutachten bezieht sich auf zwei getrennte TAC (für VIaS, VIIb und VIIc einerseits und für Vb, VIb und VIaN andererseits). Nach Einschätzung des ICES muss für diese Bestände ein Wiederauffüllungsplan erstellt werden. Da nach dem wissenschaftlichen Gutachten der Bewirtschaftungsplan für den nördlichen Bestand⁷ nicht länger auf die kombinierten Bestände angewandt werden kann, ist es angemessen, um die Erreichung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zu fördern, die TAC auf der Grundlage von MSY-Gutachten festzusetzen.
- (11) Bei Beständen, für die keine ausreichenden oder zuverlässigen Daten zur Abschätzung der Bestandsgröße existieren, sollte bei der Entscheidung über Bewirtschaftungsmaßnahmen und TAC der Vorsorgeansatz im Fischereimanagement

³ Verordnung (EG) Nr. 509/2007 des Rates vom 7. Mai 2007 mit einem Mehrjahresplan für die nachhaltige Nutzung des Seezungenbestands im westlichen Ärmelkanal (ABl. L 122 vom 11.5.2007, S. 7).

⁴ Verordnung (EG) Nr. 676/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 zur Einführung eines Mehrjahresplans für die Fischereien auf Scholle und Seezunge in der Nordsee (ABl. L 157 vom 19.6.2007, S. 1).

⁵ Verordnung (EG) Nr. 302/2009 des Rates vom 6. April 2009 über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 43/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1559/2007 (ABl. L 96 vom 15.4.2009, S. 1).

⁶ Verordnung (EG) Nr. 2166/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung der südlichen Seehecht- und der Kaisergranatbestände in der Kantabrischen See und westlich der Iberischen Halbinsel und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 850/98 zur Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren (ABl. L 345 vom 28.12.2005, S. 5).

⁷ Verordnung (EG) Nr. 1300/2008 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für den Heringsbestand des Gebietes westlich Schottlands und für die Fischereien, die diesen Bestand befischen (ABl. L 344 vom 20.12.2008, S. 6).

im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 Anwendung finden, wobei bestandsspezifische Faktoren, insbesondere verfügbare Angaben zu Bestandsentwicklungen und Abwägungen zu gemischten Fischereien, zu berücksichtigen sind.

- (12) Mit der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates⁸ wurden zusätzliche Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TAC eingeführt, u. a. die Flexibilitätsbestimmungen der Artikel 3 und 4 für vorsorgliche bzw. analytische TAC. Gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung legt der Rat bei der Festsetzung der TAC fest, für welche Bestände die Artikel 3 und 4 nicht gelten, insbesondere in Anbetracht der biologischen Lage der Bestände. In jüngerer Zeit wurde mit Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 der Mechanismus für jahresübergreifende Flexibilität für alle Bestände eingeführt, für die eine Pflicht zur Anlandung gilt. Um zu vermeiden, dass durch übermäßige Flexibilität der Grundsatz der rationellen und verantwortungsbewussten Nutzung der biologischen Meeresschätze beeinträchtigt, die Verwirklichung der Ziele der GFP behindert und die biologische Lage der Bestände verschlechtert wird, sollte klargestellt werden, dass die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 für analytische TAC nur dann Anwendung finden, wenn die jahresübergreifende Flexibilität nach Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 nicht angewendet wird.
- (13) Das wissenschaftliche Gutachten für kurzlebige Arten wird kurz vor dem beabsichtigten Beginn der Fangtätigkeit ausgestellt. Um zu gewährleisten, dass die einschlägigen Fangbegrenzungen im Einklang mit den wissenschaftlichen Gutachten angepasst werden, um den Beginn dieser Fischereien zu ermöglichen, ist es angezeigt, der Kommission die Befugnis zu übertragen, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um Fangbeschränkungen für Sandaal in den Unionsgewässern der ICES-Divisionen IIa und IIIa und im ICES-Untergebiet IV, Lodde in den grönländischen Gewässern der ICES-Untergebiete V und XIV und Sprotte in der ICES-Division IIa und im ICES-Untergebiet IV festzulegen.
- (14) Wird eine TAC nur einem einzigen Mitgliedstaat zugewiesen, so empfiehlt es sich, diesen Mitgliedstaat gemäß Artikel 2 Absatz 1 AEUV zu ermächtigen, die Höhe der TAC selbst zu beschließen. Es sollte sichergestellt werden, dass der betreffende Mitgliedstaat bei der Festsetzung der TAC die Grundsätze und Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik uneingeschränkt befolgt.
- (15) Für 2017 müssen die Obergrenzen für den Fischereiaufwand gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 509/2007, Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 676/2007, den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 und den Artikeln 5 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 302/2009 unter Berücksichtigung der Verordnung (EG) Nr. 754/2009 des Rates⁹ festgelegt werden.
- (16) Zur Gewährleistung der vollständigen Nutzung der Fangmöglichkeiten sollte es zulässig sein, eine flexible Vereinbarung für einige TAC-Gebiete anzuwenden, die dieselben biologischen Bestände betreffen.
- (17) In Anbetracht des jüngsten wissenschaftlichen Gutachtens des ICES und im Einklang mit den internationalen Vereinbarungen im Rahmen des Übereinkommens über die

⁸ Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs und Quoten (ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3).

⁹ Verordnung (EG) Nr. 754/2009 des Rates vom 27. Juli 2009 zur Ausnahme bestimmter Gruppen von Fischereifahrzeugen von der Fischereiaufwandsregelung gemäß Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 (ABl. L 214 vom 19.8.2009, S. 16).

Fischerei im Nordostatlantik (im Folgenden „NEAFC“) ist es erforderlich, den Fischereiaufwand für bestimmte Tiefseearten zu beschränken.

- (18) Bei bestimmten Arten, etwa bestimmten Haiarten, könnte selbst eine eingeschränkte Fischereitätigkeit eine ernsthafte Bestandsgefährdung darstellen. Fangmöglichkeiten für solche Arten sollten deshalb durch ein allgemeines Fangverbot für diese Arten völlig eingeschränkt werden.
- (19) Auf der 11. Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten vom 3. bis 9. November 2014 in Quito wurde eine Reihe von Arten mit Wirkung vom 8. Februar 2015 in die Liste der geschützten Arten in den Anhängen I und II des Übereinkommens aufgenommen. Daher empfiehlt es sich, den Schutz dieser Arten für in allen Gewässern fischende Fischereifahrzeuge der Union sowie für in Unionsgewässern fischende Fischereifahrzeuge von Drittländern vorzuschreiben.
- (20) Für die Nutzung der in der vorliegenden Verordnung genannten Fangmöglichkeiten für Fischereifahrzeuge der Union gilt die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates¹⁰, insbesondere Artikel 33 über die Aufzeichnung von Fangmengen und Fischereiaufwand und Artikel 34 über die Übermittlung von Daten über ausgeschöpfte Fangmöglichkeiten. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, die Codes festzulegen, die die Mitgliedstaaten verwenden müssen, wenn sie der Kommission Daten über Anlandungen von Beständen übermitteln, die unter diese Verordnung fallen.
- (21) Angesichts des wissenschaftlichen Gutachtens des ICES ist es angebracht, ein spezifisches System zur Bewirtschaftung von Sandaal in den Unionsgewässern der ICES-Divisionen IIa und IIIa und des ICES-Untergebiets IV beizubehalten. Da das wissenschaftliche Gutachten des ICES voraussichtlich erst im Februar 2017 vorliegen wird, sollten die TAC und Quoten für diesen Bestand bis zur Vorlage dieses Gutachtens vorläufig auf Null festgesetzt werden.
- (22) Die Union hat nach dem Verfahren, das in den Fischereiabkommen und Protokollen über die Fischereibeziehungen mit Norwegen¹¹ und den Färöern¹² vorgesehen ist, mit diesen Vertragspartnern Konsultationen über Fangrechte geführt. Gemäß dem in dem Fischereiabkommen und dem Protokoll über die Fischereibeziehungen mit Grönland¹³ vorgesehenen Verfahren hat der Gemischte Ausschuss den Umfang der Fangmöglichkeiten für die Union in grönländischen Gewässern für 2017 festgelegt. Daher ist es erforderlich, diese Fangmöglichkeiten in diese Verordnung aufzunehmen. [Dieser Erwägungsgrund sowie die einschlägigen Bestimmungen, auf die darin Bezug

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

¹¹ Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen (ABl. L 226 vom 29.8.1980, S. 48).

¹² Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits (ABl. L 226 vom 29.8.1980, S. 12).

¹³ Partnerschaftliches Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der Autonomen Regierung Grönlands andererseits (ABl. L 172 vom 30.6.2007, S. 4) und Protokoll zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und des Finanzbeitrags nach dem genannten Abkommen (ABl. L 293 vom 23.10.2012, S. 5).

- genommen wird, sind nach Abschluss der neuen Konsultationen entsprechend zu ändern.]
- (23) Die NEAFC hat auf ihrer Jahrestagung 2015 eine Bestandserhaltungsmaßnahme für Rotbarsch in der Irmingersee erlassen, mit der die TAC und die Quoten für 2016 für die Vertragsparteien einschließlich der Union festgesetzt wurden. [Dieser Erwägungsgrund sowie die einschlägigen Bestimmungen, auf die darin Bezug genommen wird, sind nach Abschluss der neuen Konsultationen entsprechend zu ändern.]
- (24) Die Internationale Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (im Folgenden „ICCAT“) hat auf ihrer Jahrestagung 2015 eine Kürzung der TAC und der Quoten für Großaugenthun und eine Verlängerung der TAC und Quoten für Blauen und Weißen Marlin für den Zeitraum 2016-2018 angenommen. Ferner hat sie die bereits früher festgelegten TAC und Quoten für Roten Thun, Schwertfisch im Nordatlantik und im Südatlantik sowie für Weißen Thun im Südatlantik und im Nordatlantik für 2016 bestätigt. Die im Rahmen der Freizeitfischerei getätigten Fänge aller anderen in Anhang ID gelisteten ICCAT-Bestände sollten, wie dies bereits für den Bestand von Rotem Thun der Fall ist, auch den von dieser Organisation angenommenen Fangbeschränkungen unterliegen, um zu gewährleisten, dass die Union ihre Quoten nicht überschreitet. Darüber hinaus sollten Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge von mindestens 20 Metern über alles, die im ICCAT-Übereinkommensbereich Großaugenthun befischen, den von der ICCAT in der Empfehlung 15-01 angenommenen Kapazitätsbeschränkungen unterliegen. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden. [Dieser Erwägungsgrund sowie die einschlägigen Bestimmungen, auf die darin Bezug genommen wird, sind nach Abschluss der neuen Konsultationen entsprechend zu ändern.]
- (25) Die Vertragsparteien der Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (im Folgenden „CCAMLR“) haben auf ihrer 34. Jahrestagung 2015 sowohl für Zielarten als auch für Beifangarten Fangbeschränkungen für 2015/2016 und 2016/2017 angenommen. Die Aufnahme einer solchen Quote im Jahr 2015 sollte bei der Festsetzung der Fangmöglichkeiten für das Jahr 2016 berücksichtigt werden. [Dieser Erwägungsgrund sowie die einschlägigen Bestimmungen, auf die darin Bezug genommen wird, sind nach Abschluss der neuen Konsultationen entsprechend zu ändern.]
- (26) Auf ihrer Jahrestagung 2016 hat die Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC) Fangbeschränkungen für Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*) angenommen. Darüber hinaus wurde eine Maßnahme zur Verringerung des Einsatzes von Fischsammelgeräten (FAD) und zur Beschränkung der Verwendung von Hilfsschiffen verabschiedet. Da der Einsatz von Hilfsschiffen und FAD integraler Bestandteil des Fischereiaufwands der Ringwadenflotte ist, sollte diese Maßnahme in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (27) Die Jahrestagung der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO) findet vom 18. bis 22. Januar 2017 statt. Es ist angebracht, die derzeitigen Maßnahmen im SPRFMO-Übereinkommensbereich bis zu dieser Jahrestagung vorläufig beizubehalten. Allerdings sollte der Bestand der Chilenischen Bastardmakrele nicht gezielt befischt werden, solange auf der Jahrestagung keine TAC festgesetzt wurde.
- (28) Die Interamerikanische Kommission für tropischen Thunfisch (im Folgenden „IATTC“) hat auf ihrer 89. Jahrestagung im Jahr 2015 beschlossen, die Erhaltungsmaßnahmen für Gelbflossenthun, Großaugenthun und Echten Bonito

beizubehalten. Die IATTC hat außerdem ihre EntschlieÙung über die Erhaltung der Weißspitzen-Hochseehaie aufrechterhalten. Diese Maßnahmen sollten weiterhin in Unionsrecht umgesetzt werden. [Dieser Erwägungsgrund sowie die einschlägigen Bestimmungen, auf die darin Bezug genommen wird, sind nach Abschluss der neuen Konsultationen entsprechend zu ändern.]

- (29) Auf ihrer Jahrestagung 2015 hat die Fischereiorganisation für den Südostatlantik (im Folgenden „SEAFO“) eine Erhaltungsmaßnahme für zweijährige TAC für Schwarzen Seehecht und Rote Tiefseekrabbe verabschiedet, während die geltenden TAC für Kaiserbarsch, Granatbarsch und Pseudopentaceros spp. beibehalten wurden. Die derzeit geltenden Maßnahmen zur Aufteilung der Fangmöglichkeiten, die von der SEAFO angenommen wurden, sollten in Unionsrecht umgesetzt werden. [Dieser Erwägungsgrund sowie die einschlägigen Bestimmungen, auf die darin Bezug genommen wird, sind nach Abschluss der neuen Konsultationen entsprechend zu ändern.]
- (30) Die Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (im Folgenden „WCPFC“) hat auf ihrer 12. Jahrestagung die bestehenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen bestätigt. Diese Maßnahmen sollten weiterhin in Unionsrecht umgesetzt werden. [Dieser Erwägungsgrund sowie die einschlägigen Bestimmungen, auf die darin Bezug genommen wird, sind nach Abschluss der neuen Konsultationen entsprechend zu ändern.]
- (31) Auf ihrer Jahrestagung 2013 haben die Parteien des Übereinkommens über die Erhaltung und die Bewirtschaftung der Pollackressourcen im mittleren Beringmeer ihre Maßnahmen in Bezug auf Fangmöglichkeiten unverändert beibehalten. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden. [Dieser Erwägungsgrund sowie die einschlägigen Bestimmungen, auf die darin Bezug genommen wird, sind nach Abschluss der neuen Konsultationen entsprechend zu ändern.]
- (32) Auf ihrer 38. Jahrestagung im Jahr 2016 hat die Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (im Folgenden „NAFO“) eine Reihe von Fangmöglichkeiten für das Jahr 2017 für bestimmte Bestände in den Untergebieten 1-4 des NAFO-Übereinkommensbereichs verabschiedet. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (33) Auf ihrer 40. Jahrestagung im Jahr 2016 hat die Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) Fang- und Aufwandsbeschränkungen für bestimmte kleine pelagische Bestände für die Jahre 2017 und 2018 in den geografischen Untergebieten 17 und 18 (Adriatisches Meer) des GFCM-Übereinkommensgebiet angenommen. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (34) Die zuständigen regionalen Fischereiorganisationen (im Folgenden „RFO“) legen bestimmte internationale Maßnahmen, mit denen Fangmöglichkeiten für die Union geschaffen oder eingeschränkt werden, am Jahresende fest, und diese Maßnahmen werden vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung anwendbar. Es ist daher vorzusehen, dass die entsprechenden Maßnahmen zur Umsetzung in Unionsrecht rückwirkend gelten. Da die Fangsaison im Rahmen des CCAMLR-Übereinkommensbereichs vom 1. Dezember bis zum 30. November läuft und bestimmte Fangmöglichkeiten oder Verbote im CCAMLR-Übereinkommensbereich demzufolge für einen Zeitraum ab dem 1. Dezember 2016 gelten, sollten auch die entsprechenden Bestimmungen der vorliegenden Verordnung ab diesem Zeitpunkt gelten. Eine solche rückwirkende Anwendung berührt den Grundsatz legitimer

Erwartungen nicht, da CCAMLR-Mitglieder im CCAMLR-Übereinkommensbereich nicht ohne Erlaubnis fischen dürfen.

- (35) Gemäß der an die Bolivarische Republik Venezuela gerichteten Erklärung der Union über die Gewährung von Fangmöglichkeiten in EU-Gewässern für Fischereifahrzeuge, die die Flagge der Bolivarischen Republik Venezuela führen, in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der Küste von Französisch-Guayana¹⁴ ist es erforderlich, die Fangmöglichkeiten für Schnapper für Venezuela in Unionsgewässern festzulegen.
- (36) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Erteilung einer Genehmigung für einen einzelnen Mitgliedstaat, seine Aufwandszuteilungen über eine Kilowatt-Tage-Regelung zu verwalten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ ausgeübt werden.
- (37) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der vorliegenden Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse für die Zuweisung zusätzlicher Tage auf See bei endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit und bei verstärktem Einsatz von Beobachtern sowie für die Festlegung der Tabellenformate für die Sammlung und Übermittlung von Angaben zur Übertragung von Tagen auf See zwischen Fischereifahrzeugen unter der Flagge eines Mitgliedstaats übertragen werden.
- (38) Um eine Unterbrechung der Fangtätigkeiten zu vermeiden und die Existenzgrundlage der Fischer der Union zu sichern, sollte diese Verordnung ab dem 1. Januar 2017 gelten; ausgenommen hiervon sind die Fischereiaufwandsbeschränkungen, die ab dem 1. Februar 2017 gelten sollten, sowie spezifische Bestimmungen in bestimmten Regionen, für die ein besonderer Anwendungszeitpunkt gelten sollte. Aus Gründen der Dringlichkeit sollte diese Verordnung unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.
- (39) Bei der Nutzung der Fangmöglichkeiten sollte das geltende Unionsrecht uneingeschränkt befolgt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 *Gegenstand*

1. In dieser Verordnung sind die Fangmöglichkeiten festgesetzt, die in Unionsgewässern und für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen zur Verfügung stehen.
2. Die Fangmöglichkeiten gemäß Absatz 1 schließen ein:
 - a) Fangbeschränkungen für das Jahr 2017 und, soweit in dieser Verordnung festgelegt, für das Jahr 2018;

¹⁴ ABl. L 6 vom 10.1.2012, S. 8.

¹⁵ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- b) Fischereiaufwandsbeschränkungen für den Zeitraum vom 1. Februar 2017 bis zum 31. Januar 2018, es sei denn, in den Artikeln 9, 26 und 27 sowie in Anhang IIE sind andere Zeiträume für Aufwandsbeschränkungen festgelegt;
- c) Fangmöglichkeiten für bestimmte Bestände im CCAMLR-Übereinkommensbereich vom 1. Dezember 2016 bis zum 30. November 2017;
- d) die in Artikel 28 festgelegten Fangmöglichkeiten für bestimmte Bestände im IATTC-Übereinkommensbereich für die dort genannten Zeiträume im Jahr 2017 und 2018.

Artikel 2
Geltungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für folgende Schiffe:
 - a) Fischereifahrzeuge der Union;
 - b) Drittlandschiffe in Unionsgewässern.
2. Diese Verordnung gilt auch für die Freizeitfischerei, wenn sie in den einschlägigen Bestimmungen ausdrücklich genannt ist.

Artikel 3
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013. Darüber hinaus bezeichnet der Begriff

- a) „Drittlandschiff“ ein Fischereifahrzeug, das die Flagge eines Drittlands führt und in einem Drittland registriert ist;
- b) „Freizeitfischerei“ die nichtgewerbliche Fischerei, bei der lebende aquatische Meeresressourcen im Rahmen der Freizeitgestaltung, des Fremdenverkehrs oder des Sports gefangen werden;
- c) „internationale Gewässer“ die Gewässer, die außerhalb der staatlichen Hoheit oder Gerichtsbarkeit irgendeines Staats liegen;
- d) „zulässige Gesamtfangmenge“ („total allowable catch“, TAC)
 - (i) in Fischereien, für die die Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt, die Fischmenge, die jedem Bestand jährlich entnommen werden darf;
 - (ii) in allen anderen Fischereien die Fischmenge, die aus jedem Bestand jährlich angelandet werden darf;
- e) „Quote“ einen der Union, einem Mitgliedstaat oder einem Drittland zugeteilten Anteil an der TAC;
- f) „analytische Bewertungen“ mengenmäßige Bewertungen von Tendenzen in einem bestimmten Bestand auf der Grundlage von Daten über die Biologie und Nutzung des Bestands, welche bei wissenschaftlicher Prüfung für ausreichend gut befunden wurden, um wissenschaftliche Empfehlungen für künftige Fangoptionen abzugeben;

- g) „Maschenöffnung“ die Maschenöffnung von Fangnetzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 517/2008 der Kommission¹⁶;
- h) „Fischereiflottenregister der Union“ das von der Kommission gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 erstellte Register;
- i) „Fischereilogbuch“ das in Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 genannte Logbuch.

Artikel 4 *Fanggebiete*

Im Sinne dieser Verordnung gelten die folgenden Abgrenzungen:

- a) „ICES-Gebiete“ (Internationaler Rat für Meeresforschung) sind die geografischen Gebiete nach Maßgabe des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 218/2009¹⁷;
- b) „Skagerrak“ ist das geografische Gebiet, das im Westen durch eine Linie vom Leuchtturm von Hanstholm zum Leuchtturm von Lindesnes, im Süden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste begrenzt wird;
- c) „Kattegat“ ist das geografische Gebiet, das im Norden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste und im Süden durch eine Linie von Kap Hasenøre zum Kap Gniben, von Korshage nach Spodsbjerg und vom Kap Gilbjerg zum Kullen begrenzt wird;
- d) „Funktionseinheit 16 des ICES-Untergebiets VII“ ist das geografische Gebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:
 - 53° 30' N 15° 00' W,
 - 53° 30' N 11° 00' W,
 - 51° 30' N 11° 00' W,
 - 51° 30' N 13° 00' W,
 - 51° 00' N 13° 00' W,
 - 51° 00' N 15° 00' W,
 - 53° 30' N 15° 00' W,

¹⁶ Verordnung (EG) Nr. 517/2008 der Kommission vom 10. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates hinsichtlich der Bestimmung der Maschenöffnung und der Messung der Garnstärke von Fangnetzen (ABl. L 151 vom 11.6.2008, S. 5).

¹⁷ Verordnung (EG) Nr. 218/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordostatlantik Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 70).

- e) „Funktionseinheit 26 der ICES-Division IXa“ ist das geografische Gebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:
- 43° 00' N 8° 00' W,
 - 43° 00' N 10° 00' W,
 - 42° 00' N 10° 00' W,
 - 42° 00' N 8° 00' W;
- f) „Funktionseinheit 27 der ICES-Division IXa“ ist das geografische Gebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:
- 42° 00' N 8° 00' W,
 - 42° 00' N 10° 00' W,
 - 38° 30' N 10° 00' W,
 - 38° 30' N 9° 00' W,
 - 40° 00' N 9° 00' W,
 - 40° 00' N 8° 00' W;
- g) „Golf von Cádiz“ ist das geografische Gebiet der ICES-Division IXa östlich von 7° 23' 48" W;
- h) „CECAF-Gebiete“ (Fischereiausschuss für den östlichen Zentralatlantik) sind die geografischen Gebiete nach Maßgabe des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 216/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸;
- i) „NAFO-Gebiete“ (Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik) sind die geografischen Gebiete nach Maßgabe des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 217/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹;
- j) „SEAFO-Übereinkommensbereich“ (Fischereiorganisation für den Südostatlantik) ist das geografische Gebiet nach Maßgabe des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen im Südostatlantik²⁰;

¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 216/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch Mitgliedstaaten, die in bestimmten Gebieten außerhalb des Nordatlantiks Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 1).

¹⁹ Verordnung (EG) Nr. 217/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Statistiken über die Fänge und die Fischereitätigkeit der Mitgliedstaaten, die im Nordwestatlantik Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 42).

²⁰ Geschlossen mit dem Beschluss 2002/738/EG des Rates (ABl. L 234 vom 31.8.2002, S. 39).

- k) „ICCAT-Übereinkommensbereich“ (Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik) ist das geografische Gebiet nach Maßgabe der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik²¹;
- l) „CCAMLR-Übereinkommensbereich“ (Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis) ist das geografische Gebiet nach Maßgabe von Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 des Rates²²;
- m) „IATTC-Übereinkommensbereich“ (Interamerikanische Kommission für tropischen Thunfisch) ist der geografische Bereich nach Maßgabe des Übereinkommens zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für tropischen Thunfisch, die mit dem Übereinkommen aus dem Jahr 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica²³ eingesetzt wurde;
- n) „IOTC-Übereinkommensbereich“ (Thunfischkommission für den Indischen Ozean) ist das geografische Gebiet nach Maßgabe des Übereinkommens zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean²⁴;
- o) „SPRFMO-Übereinkommensbereich“ (Regionale Fischereiorganisation für den Südpazifik) ist das geografische Gebiet der Hohen See südlich von 10° N, nördlich des CCAMLR-Übereinkommensbereichs, östlich des SIOFA-Übereinkommensbereichs nach Maßgabe des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean²⁵ und westlich der Gebiete unter der Fischereigerichtsbarkeit südamerikanischer Staaten;
- p) „WCPFC-Übereinkommensbereich“ (Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik) ist das geografische Gebiet nach Maßgabe des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik²⁶;
- q) „geografische GFCM-Untergebiete“ (Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer) sind die geografischen Gebiete in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1343/2011²⁷.
- r) „Hohe See des Beringmeers“ ist das geografische Gebiet der Hohen See im Beringmeer jenseits 200 Seemeilen von den Basislinien, von denen aus die Breite der Territorialgewässer der Küstenstaaten des Beringmeers gemessen wird;
- s) „Überschneidungsgebiet zwischen der IATTC und der WCPFC“ ist das geografische Gebiet, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird:
- 150° W,

²¹ Beitritt der Union mit dem Beschluss 86/238/EWG des Rates (ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 33).

²² Verordnung (EG) Nr. 601/2004 des Rates vom 22. März 2004 zur Festlegung von Kontrollmaßnahmen für die Fischerei im Regelungsbereich des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 3943/90, (EG) Nr. 66/98 und (EG) Nr. 1721/1999 (ABl. L 97 vom 1.4.2004, S. 16).

²³ Geschlossen mit dem Beschluss 2006/539/EG des Rates (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 22).

²⁴ Beitritt der Union mit dem Beschluss 95/399/EG des Rates (ABl. L 236 vom 5.10.1995, S. 24).

²⁵ Geschlossen mit dem Beschluss 2008/780/EG des Rates (ABl. L 268 vom 9.10.2008, S. 27).

²⁶ Beitritt der Union mit dem Beschluss 2005/75/EG des Rates (ABl. L 32 vom 4.2.2005, S. 1).

²⁷ Verordnung (EU) Nr. 1343/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 mit Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet der GFCM (Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer) und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates betreffend die Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Mittelmeer (ABl. L 347 vom 30.12.2011, S. 44).

- 130° W,
- 4° S,
- 50° S.

TITEL II

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 5

TAC und Aufteilung

1. Die TAC für Fischereifahrzeuge der Union in Unionsgewässern und bestimmten Nicht-Unionsgewässern und die Aufteilung dieser TAC auf die Mitgliedstaaten sowie die gegebenenfalls operativ damit verbundenen Bedingungen sind in Anhang I festgelegt.
2. Fischereifahrzeuge der Union dürfen im Rahmen der TAC nach Anhang I und unter den Bedingungen des Artikels 15 und des Anhangs III der vorliegenden Verordnung sowie den Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008²⁸ und ihrer Durchführungsbestimmungen in den Gewässern, die unter die Fischereigerichtsbarkeit der Färöer, Grönlands, Islands oder Norwegens fallen, und in der Fischereizone um Jan Mayen fischen.

Artikel 6

Von der Kommission und den Mitgliedstaaten festzusetzende TAC

1. Die TAC für die folgenden Bestände werden von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten festgesetzt:
 - (a) Sandaal in den Unionsgewässern der ICES-Divisionen IIa und IIIa und des Untergebiets IV;
 - (b) Lodde in den grönländischen Gewässern der ICES-Untergebiete V und XIV;
 - (c) Sprotte in der ICES-Division IIa und im Gebiet IV.

Die von der Kommission festzusetzenden TAC entsprechen den Grundsätzen und Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik, insbesondere dem Grundsatz der nachhaltigen Nutzung der Bestände.

²⁸ Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates vom 29. September 2008 über die Genehmigung der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft außerhalb der Gemeinschaftsgewässer und den Zugang von Drittlandsschiffen zu Gemeinschaftsgewässern, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93 und (EG) Nr. 1627/94 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3317/94 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 33).

2. Die TAC für bestimmte Fischbestände werden vom betreffenden Mitgliedstaat festgesetzt. Diese Bestände sind in Anhang I ausgewiesen.

Der betreffende Mitgliedstaat setzt die TAC in einer Höhe fest, die

- a) den Grundsätzen und Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik entsprechen, insbesondere dem Grundsatz der nachhaltigen Nutzung der Bestände, und
- b) als Ergebnis
 - (i) mit größtmöglicher Wahrscheinlichkeit zu einer Bestandsnutzung führen, bei der ab 2017 der höchstmögliche Dauerertrag erzielt wird, wenn analytische Bestandsabschätzungen vorliegen;
 - (ii) zu einer Bestandsnutzung im Sinne des Vorsorgeansatzes bei der Bestandsbewirtschaftung führen, wenn keine oder nur unvollständige analytische Bestandsabschätzungen vorliegen.

Jeder betroffene Mitgliedstaat übermittelt der Kommission bis zum 15. März 2017 folgende Angaben:

- a) die beschlossenen TAC;
- b) die vom betroffenen Mitgliedstaat gesammelten und ausgewerteten Daten, auf die sich die beschlossenen TAC stützen;
- c) Erläuterungen, inwiefern die beschlossenen TAC den Anforderungen von Unterabsatz 2 genügen.

Artikel 7

Bedingungen für die Anlandung von Fängen und Beifängen

- 1. Fänge, die nicht der Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unterliegen, dürfen nur dann an Bord behalten oder angelandet werden, wenn sie
 - (a) von Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaats getätigt worden sind, der über eine Quote verfügt, und diese Quote noch nicht ausgeschöpft ist oder
 - (b) Anteil einer Unionsquote sind, die nicht auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wurde, und diese Unionsquote noch nicht ausgeschöpft ist.

- 2. Die Bestände von Nichtzielarten innerhalb sicherer biologischer Grenzen gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sind für die Zwecke der Ausnahme von der Pflicht, Fänge auf die im genannten Artikel vorgesehenen einschlägigen Quoten anzurechnen, in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

Artikel 8

Fischereiaufwandsbeschränkungen

Für die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b angegebenen Zeiträume gelten die folgenden Beschränkungen des Fischereiaufwands:

- a) Anhang IIA für die Bewirtschaftung bestimmter Kabeljau-, Seezungen- und Schollenbestände im Kattegat, im Skagerrak, in dem Teil der ICES-Division IIIa, der nicht zum Skagerrak und zum Kattegat gehört, im ICES-Untergebiet IV und in den ICES-Divisionen VIa, VIIa und VIId sowie in den Unionsgewässern der ICES-Divisionen IIa und Vb;
- b) Anhang IIB für die Wiederauffüllung der Seehecht- und der Kaisergranatbestände in den ICES-Divisionen VIIIc und IXa mit Ausnahme des Golfs von Cádiz;
- c) Anhang IIC für die Bewirtschaftung des Seezungenbestands in der ICES-Division VIIe.

Artikel 9

Fang- und Aufwandsbeschränkungen in Tiefseefischereien

1. Für Schwarzen Heilbutt gilt Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002²⁹ bezüglich der Notwendigkeit einer Tiefsee-Fangerlaubnis. Schwarzer Heilbutt wird unter den in besagtem Artikel genannten Bedingungen gefangen, an Bord behalten, umgeladen und angelandet.
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Fischereiaufwand von Fischereifahrzeugen mit einer Tiefsee-Fangerlaubnis gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002, gemessen in Kilowatt-Tagen außerhalb des Hafens, im Jahr 2017 nicht mehr als 65 % des jährlichen durchschnittlichen Fischereiaufwands beträgt, den die Fischereifahrzeuge des betreffenden Mitgliedstaats im Jahr 2003 bei Fangreisen betrieben haben, die mit einer Tiefsee-Fangerlaubnis durchgeführt oder bei denen Tiefsee-Arten nach den Anhängen I und II der genannten Verordnung gefangen wurden.
3. Absatz 2 gilt nur für Fangreisen, bei denen mehr als 100 kg andere Tiefsee-Arten als Goldlachs gefangen werden.

Artikel 10

Maßnahmen für die Fischerei auf Wolfsbarsch

1. Fischereifahrzeuge der Union dürfen in den ICES-Divisionen VIIb, VIIc, VIIj und VIIk sowie in den Gewässern der ICES-Divisionen VIIa und VIIg außerhalb von zwölf Seemeilen von der Basislinie im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs keinen Wolfsbarsch befischen. Fischereifahrzeugen der Union ist es untersagt, in diesem Gebiet gefangenen Wolfsbarsch an Bord zu behalten, umzuladen, umzusetzen oder anzulanden.
2. Es ist Fischereifahrzeugen der Union untersagt, in den folgenden Gebieten Wolfsbarsch zu befischen und in diesen Gebieten gefangenen Wolfsbarsch an Bord zu behalten, umzusetzen, umzuladen oder anzulanden:
 - a) ICES-Divisionen IVb, IVc, VIId, VIIe, VIIf and VIIh;
 - b) ICES-Divisionen VIIa und VIIg in den Gewässern innerhalb von zwölf Seemeilen von der Basislinie im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs.

²⁹ Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 des Rates vom 16. Dezember 2002 mit spezifischen Zugangsbedingungen und einschlägigen Bestimmungen für die Fischerei auf Tiefseebestände (ABl. L 351 vom 28.12.2002, S. 6).

Abweichend von Unterabsatz 1 finden in den dort genannten Gebieten folgende Maßnahmen Anwendung:

- a) Fischereifahrzeuge der Union, die Grundschieppnetze und Waden³⁰ einsetzen, dürfen Wolfsbarschfänge in einem Umfang von maximal 1 % des Gesamtgewichts der pro Tag gefangenen Meerestiere an Bord behalten. Die auf der Grundlage dieser Abweichung an Bord eines Fischereifahrzeugs der Union behaltene Fänge dürfen eine Tonne pro Monat nicht überschreiten;
 - b) im Januar 2017 und zwischen dem 1. April und dem 31. Dezember 2017 ist es Fischereifahrzeugen der Union, die Haken und Leinen³¹ einsetzen, gestattet, bis zu zehn Tonnen Wolfsbarsch pro Schiff pro Jahr in diesem Gebiet zu fangen, an Bord zu behalten, umzusetzen, umzuladen oder anzulanden. Diese Abweichung gilt nur für Fischereifahrzeuge der Union, die zwischen dem 1. Juli 2015 und dem 30. September 2016 Wolfsbarschfänge mit Haken und Leinen verzeichnet haben.
3. Die in Absatz 2 festgelegten Fangbeschränkungen sind nicht von einem Schiff auf ein anderes übertragbar. Die Mitgliedstaaten melden der Kommission spätestens 20 Tage nach dem Ende jedes Monats die Wolfsbarschfänge je Fanggerätetyp.
 4. Im Januar und vom 1. April bis zum 31. Dezember 2017 dürfen in der Freizeitfischerei in den ICES-Divisionen IVb, IVc und VIIa sowie von VIId bis VIIk monatlich höchstens 10 Fische pro Fischer behalten werden.
 5. Vom 1. Februar bis zum 31. März 2016 ist in der Freizeitfischerei in den ICES-Divisionen IVb, IVc und VIIa sowie von VIId bis VIIk die Befischung von Wolfsbarsch, auch vom Ufer aus, ausschließlich nach dem Prinzip „catch-and-release“ (Fangen und Zurücksetzen) gestattet. In diesem Zeitraum ist es untersagt, in diesem Gebiet gefangenen Wolfsbarsch an Bord zu behalten, umzusetzen, umzuladen oder anzulanden.

Artikel 11

Besondere Vorschriften zur Aufteilung von Fangmöglichkeiten

1. Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten nach der vorliegenden Verordnung lässt Folgendes unberührt:
 - a) Tausch von zugewiesenen Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
 - b) Abzüge und Neuaufteilungen gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;
 - c) Neuaufteilungen gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008;
 - d) zusätzliche zulässige Anlandungen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 und Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
 - e) zurückbehaltene Mengen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 und Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;

³⁰ Alle Arten von Grundschieppnetzen, einschließlich Snurrewaden und schottische Wadennetze, einschließlich OTB, OTT, PTB, TBB, SSC, SDN, SPR, SV, SB, SX, TBN, TBS, TB.

³¹ Alle Fischereien mit Langleinen und Angeln, einschließlich LHP, LHM, LLD, LL, LTL, LX und LLS.

- f) Abzüge nach den Artikeln 105, 106 und 107 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;
- g) Übertragung und Tausch von Quoten gemäß Artikel 16 der vorliegenden Verordnung.
2. Bestände, für die vorsorgliche oder analytische TAC gelten, sind für die Zwecke der jahresübergreifenden Verwaltung von TAC und Quoten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 847/96 in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführt.
3. Sofern in Anhang I der vorliegenden Verordnung nichts anderes festgelegt ist, gilt Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 für Bestände, die unter eine vorsorgliche TAC fallen, und gelten Artikel 3 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 4 jener Verordnung für Bestände, die unter eine analytische TAC fallen.
4. Die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht, wenn ein Mitgliedstaat die jahresübergreifende Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 anwendet.

Artikel 12
Schonzeiten

1. Die nachstehenden Arten dürfen in der Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Mai 2017 in der Porcupine Bank nicht gefangen oder an Bord behalten werden: Kabeljau, Butte, Seeteufel, Schellfisch, Wittling, Seehecht, Kaisergranat, Scholle, Pollack, Seelachs, Rochen, Seezunge, Lumb, Blauleng, Leng und Dornhai.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist die Porcupine Bank das geografische Gebiet, das durch Loxodrome begrenzt wird, die folgende Punkte verbinden:

Punkt	Breitengrad	Längengrad
1	52° 27' N	12° 19' W
2	52° 40' N	12° 30' W
3	52° 47' N	12° 39,600' W
4	52° 47' N	12° 56' W
5	52° 13,5' N	13° 53,830' W
6	51° 22' N	14° 24' W
7	51° 22' N	14° 03' W
8	52° 10' N	13° 25' W
9	52° 32' N	13° 07,500' W
10	52° 43' N	12° 55' W
11	52° 43' N	12° 43' W
12	52° 38,800' N	12° 37' W
13	52° 27' N	12° 23' W
14	52° 27' N	12° 19' W

Abweichend von Unterabsatz 1 ist die Durchfahrt durch die Porcupine Bank mit den in demselben Unterabsatz genannten Arten an Bord gemäß Artikel 50 Absätze 3, 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gestattet.

2. Die kommerzielle Befischung von Sandaal mit Grundschleppnetzen, Waden oder ähnlichem gezogenem Fanggerät mit einer Maschenöffnung von weniger als 16 mm ist in den ICES-Divisionen IIa und IIIa sowie im ICES-Untergebiet IV vom 1. Januar bis zum 31. März 2017 und vom 1. August bis zum 31. Dezember 2017 verboten.

Das in Unterabsatz 1 festgelegte Verbot gilt auch für Drittlandschiffe mit einer Genehmigung zum Fang von Sandaal in den Unionsgewässern des ICES-Untergebiets IV.

Artikel 13 *Verbote*

1. Die nachstehenden Arten dürfen von Fischereifahrzeugen der Union nicht gefangen, an Bord behalten, umgeladen oder angelandet werden:
 - (1) Atlantischer Sternrochen (*Amblyraja radiata*) in den Unionsgewässern der ICES-Divisionen IIa, IIIa und VIII d und des ICES-Untergebiets IV;
 - (2) Weißer Hai (*Carcharodon carcharias*) in allen Gewässern;
 - (3) Tiefwasser-Dornhai (*Centrophorus squamosus*) in den Unionsgewässern der ICES-Division IIa und des ICES-Untergebiets IV sowie in den Unionsgewässern und den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete I und XIV;
 - (4) Portugiesenhai (*Centroscymnus coelolepis*) in den Unionsgewässern der ICES-Division IIa und des ICES-Untergebiets IV sowie in den Unionsgewässern und den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete I und XIV;
 - (5) Riesenhai (*Cetorhinus maximus*) in allen Gewässern;
 - (6) Schokoladenhai (*Dalatias licha*) in den Unionsgewässern der ICES-Division IIa und des ICES-Untergebiets IV sowie in den Unionsgewässern und den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete I und XIV;
 - (7) Vogelschnabel-Dornhai (*Deania calcea*) in den Unionsgewässern der ICES-Division IIa und des ICES-Untergebiets IV sowie in den Unionsgewässern und den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete I und XIV;
 - (8) Glattrochen (*Dipturus batis*) beider Arten (*Dipturus cf. flossada* und *Dipturus cf. intermedia*) in den Unionsgewässern der ICES-Division IIa und der ICES-Untergebiete III, IV, VI, VII, VIII, IX und X;
 - (9) Großer Schwarzer Dornhai (*Etmopterus princeps*) in den Unionsgewässern der ICES-Division IIa und des ICES-Untergebiets IV sowie in den Unionsgewässern und den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete I und XIV;
 - (10) Glatter Schwarzer Dornhai (*Etmopterus pusillus*) in den Unionsgewässern der ICES-Division IIa und des ICES-Untergebiets IV sowie in den Unionsgewässern und internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete I, V, VI, VII, VIII, XII und XIV;

- (11) Hundshai (*Galeorhinus galeus*), wenn er mit Langleinen in den Unionsgewässern der ICES-Division IIa und des ICES-Untergebiets IV sowie in den Unionsgewässern und den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete I, V, VI, VII, VIII, XII und XIV gefangen wird;
- (12) Heringshai (*Lamna nasus*) in allen Gewässern;
- (13) Riffmantarochen (*Manta alfredi*) in allen Gewässern;
- (14) Großer Teufelsrochen (*Manta birostris*) in allen Gewässern;
- (15) die folgenden Mobularochenarten in allen Gewässern:
 - (i) Teufelsrochen (*Mobula mobular*);
 - (ii) *Mobula rochebrunei*;
 - (iii) Japanischer Rochen (*Mobula japonica*);
 - (iv) Glatter Teufelsrochen (*Mobula thurstoni*);
 - (v) Zwerg-Teufelsrochen (*Mobula eregoodootenkee*);
 - (vi) Munkiana-Teufelsrochen (*Mobula munkiana*);
 - (vii) Sichelflossen-Teufelsrochen (*Mobula tarapacana*);
 - (viii) Kuhls Teufelsrochen (*Mobula kuhlii*);
 - (ix) Adlerrochen (*Mobula hypostoma*);
- (16) die folgenden Sägefischarten (*Pristidae*) in allen Gewässern:
 - (i) Messerzahn-Sägerochen (*Anoxypristis cuspidata*);
 - (ii) Zwergsägerochen (*Pristis clavata*);
 - (iii) Westlicher Sägefisch (*Pristis pectinata*);
 - (iv) Sägefisch (*Pristis pristis*);
 - (v) Grüner Sägefisch (*Pristis zijsron*);
- (17) Nagelrochen (*Raja clavata*) in den Unionsgewässern der ICES-Division IIIa;
- (18) Schwarzbäuchiger Glattrochen (*Raja (Dipturus) nidarosiensis*) in den Unionsgewässern der ICES-Divisionen VIa, VIb, VIIa, VIIb, VIIc, VIIe, VIIf, VIIg, VIIh und VIIk;
- (19) Perlrochen (*Raja undulata*) in den Unionsgewässern der ICES-Untergebiete VI und X;
- (20) Bandrochen (*Raja alba*) in den Unionsgewässern der ICES-Untergebiete VI, VII, VIII, IX und X;
- (21) Geigenrochen (*Rhinobatidae*) in den Unionsgewässern der ICES-Untergebiete I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X und XII;
- (22) Engelhai (*Squatina squatina*) in Unionsgewässern.

2. Ungewollt gefangenen Exemplaren der in Absatz 1 genannten Arten darf kein Leid zugefügt werden. Die Fische werden umgehend freigesetzt.

Artikel 14
Datenübermittlung

Bei der Übermittlung von Daten über angelandete Fänge gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 an die Kommission verwenden die Mitgliedstaaten die in Anhang I der vorliegenden Verordnung angegebenen Bestandscodes.

Kapitel II
Fanggenehmigungen in Drittlandgewässern

Artikel 15
Fanggenehmigungen

1. Die Höchstzahl der Fanggenehmigungen für Fischereifahrzeuge der Union, die in Drittlandgewässern fischen, ist in Anhang III angegeben.
2. Überträgt ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 Quoten auf einen anderen Mitgliedstaat in den Fanggebieten gemäß Anhang III der vorliegenden Verordnung, so schließt das auch eine entsprechende Übertragung von Fanggenehmigungen ein und ist der Kommission zu melden. Die in Anhang III dieser Verordnung genannte Gesamtzahl der Fanggenehmigungen je Fanggebiet darf jedoch nicht überschritten werden.

Kapitel III
**Fangmöglichkeiten in den Gewässern regionaler
Fischereiorganisationen**

Artikel 16
Übertragung und Tausch von Quoten

1. Sind nach den Vorschriften einer regionalen Fischereiorganisation (im Folgenden „RFO“) die Übertragung oder der Tausch von Quoten zwischen den Vertragsparteien der RFO zulässig, so kann ein Mitgliedstaat (im Folgenden „betreffender Mitgliedstaat“) mit einer Vertragspartei der RFO einen möglichen Entwurf einer geplanten Übertragung oder eines geplanten Tauschs von Quoten erörtern und gegebenenfalls erstellen.
2. Nach Benachrichtigung der Kommission durch den betreffenden Mitgliedstaat kann die Kommission den Entwurf der geplanten Übertragung oder des geplanten Tauschs von Quoten, den der Mitgliedstaat mit der betreffenden Vertragspartei der RFO erörtert hat, billigen. Daraufhin übermittelt die Kommission unverzüglich der betreffenden Vertragspartei der RFO die Zustimmung zu der Bindung an die Übertragung oder den Tausch von Quoten. Die Kommission notifiziert anschließend dem Sekretariat der RFO gemäß den Vorschriften dieser Organisation die vereinbarte Übertragung bzw. den vereinbarten Tausch von Quoten.
3. Die Kommission setzt die Mitgliedstaaten von der vereinbarten Übertragung bzw. dem vereinbarten Tausch von Quoten in Kenntnis.
4. Die im Rahmen der Übertragung oder des Tauschs von Quoten von der betreffenden Vertragspartei der RFO erhaltenen bzw. an diese übertragenen Fangmöglichkeiten gelten als Quoten, die der Zuteilung des betreffenden Mitgliedstaats zugeschlagen oder von dieser abgezogen werden, und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem die

Übertragung oder der Tausch von Quoten nach Maßgabe der mit der betreffenden Vertragspartei der RFO getroffenen Vereinbarung bzw. der Vorschriften der betreffenden RFO wirksam wird. Eine solche Zuteilung darf jedoch den bestehenden Aufteilungsschlüssel für die Zuweisung von Fangmöglichkeiten an die Mitgliedstaaten gemäß dem Grundsatz der relativen Stabilität der Fangtätigkeiten nicht beeinflussen.

5. Dieser Artikel gilt bis zum 31. Januar 2018 für Quotenübertragungen einer Vertragspartei einer RFO an die Union und die nachfolgende Zuweisung an die Mitgliedstaaten.

ABSCHNITT 1 **ICCAT-ÜBEREINKOMMENSBEREICH**

Artikel 17

Beschränkung der Fang-, Mast- und Aufzuchtkapazitäten

1. Die Höchstanzahl an Angelfischereifahrzeugen und Schleppleinern der Union, die im Ostatlantik Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen, ist in Anhang IV Nummer 1 festgesetzt.
2. Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der handwerklichen Küstenfischerei der Union, die im Mittelmeer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen, ist in Anhang IV Nummer 2 festgesetzt.
3. Die Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im Adriatischen Meer zu Aufzuchtzwecken Roten Thun befischen und die Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen, ist in Anhang IV Nummer 3 festgesetzt.
4. Die Höchstanzahl und die zulässige Gesamttonnage der Fischereifahrzeuge, die im Ostatlantik und im Mittelmeer Roten Thun befischen, an Bord behalten, umladen, transportieren oder anlanden dürfen, sind in Anhang IV Nummer 4 festgesetzt.
5. Die Höchstzahl an Tonnaren, die im Ostatlantik und im Mittelmeer für den Fang von Rotem Thun eingesetzt werden dürfen, ist in Anhang IV Nummer 5 festgesetzt.
6. Die maximale Mast- und Aufzuchtkapazität für Roten Thun und die Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun, der neu eingesetzt werden darf und auf die Thunfischfarmen im Ostatlantik und im Mittelmeer aufgeteilt wird, sind in Anhang IV Nummer 6 festgesetzt.
7. Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der Union mit einer Länge von mindestens 20 Metern, die im ICCAT-Übereinkommensbereich Großaugenthun befischen, wird wie in Anhang 7 festgesetzt beschränkt.

Artikel 18

Freizeitfischerei

Die Mitgliedstaaten teilen gegebenenfalls aus den ihnen nach Anhang ID zugeteilten Quoten einen speziellen Anteil für die Freizeitfischerei zu.

Artikel 19

Haie

1. Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern von Großäugigen Fuchshaien (*Alopias superciliosus*) ist in allen Fischereien verboten.
2. Eine gezielte Befischung von Fuchshaien der Gattung *Alopias* ist verboten.
3. Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern von Hammerhaien der Familie der *Sphyrnidae* (außer *Sphyrna tiburo*) in Verbindung mit Fischereien im ICCAT-Übereinkommensbereich ist verboten.
4. Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern von Weißspitzen-Hochseehaien (*Carcharhinus longimanus*) ist in allen Fischereien verboten.
5. Das Mitführen an Bord von Seidenhaien (*Carcharhinus falciformis*) ist in allen Fischereien verboten.

ABSCHNITT 2

CCAMLR-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Artikel 20

Verbote und Fangbeschränkungen

1. Die gezielte Fischerei auf die in Anhang V Teil A aufgeführten Arten ist in den dort ausgewiesenen Gebieten und während der dort genannten Zeiträume verboten.
2. Für die Versuchsfischerei gelten die in Anhang V Teil B genannten TAC und Beifanggrenzen in den dort angegebenen Untergebieten.

Artikel 21

Versuchsfischerei

1. Mitgliedstaaten dürfen 2017 in den FAO-Untergebieten 88.1 und 88.2 sowie in den Divisionen 58.4.1, 58.4.2 und 58.4.3a außerhalb der Gebiete unter nationaler Gerichtsbarkeit an der Langleinen-Versuchsfischerei auf *Dissostichus* spp. teilnehmen. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, an dieser Fischerei teilzunehmen, so teilt er das dem CCAMLR-Sekretariat gemäß den Artikeln 7 und 7a der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 bis spätestens 1. Juni 2017 mit.
2. Die TAC und Beifanggrenzen für jedes der FAO-Untergebiete 88.1 oder 88.2 sowie jede der Divisionen 58.4.1, 58.4.2 oder 58.4.3a und ihre Aufteilung auf kleine Forschungseinheiten (Small Scale Research Units — SSRU) innerhalb der Untergebiete und Divisionen sind in Anhang V Teil B festgelegt. Der Fischfang wird in jeder SSRU eingestellt, wenn die gemeldeten Fänge die vorgegebene TAC erreicht haben, und die entsprechende SSRU wird für die restliche Saison für den Fischfang geschlossen.
3. Der Fischfang muss in möglichst großen geografischen und bathymetrischen Entfernungen erfolgen, um die zur Bestimmung des Fischereipotenzials erforderlichen Daten zu sammeln und eine übermäßige Konzentration von Fängen und Aufwand zu vermeiden. In den FAO-Untergebieten 88.1 und 88.2 sowie den Divisionen 58.4.1, 58.4.2 und 58.4.3a darf jedoch nicht in Tiefen von weniger als 550 m gefischt werden.

Artikel 22

Fischerei auf Antarktischen Krill in der Fangsaison 2017/2018

1. Will ein Mitgliedstaat in der Fangsaison 2017/2018 im CCAMLR-Übereinkommensbereich Antarktischen Krill (*Euphausia superba*) fischen, so teilt er der Kommission bis spätestens 1. Mai 2017 unter Verwendung des Formats gemäß Anhang V Teil C der vorliegenden Verordnung seine Absicht mit, Antarktischen Krill zu fischen. Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Angaben übermittelt die Kommission dem CCAMLR-Sekretariat bis spätestens 30. Mai 2017 die entsprechenden Mitteilungen.
2. Die Mitteilung gemäß Absatz 1 dieses Artikels enthält für jedes Schiff, dem der Mitgliedstaat die Genehmigung zur Fischerei auf Antarktischen Krill erteilen will, die in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 genannten Angaben.
3. Ein Mitgliedstaat, der im CCAMLR-Übereinkommensbereich Antarktischen Krill befischen will, teilt seine entsprechende Absicht nur für fangberechtigte Schiffe mit, die entweder zum Zeitpunkt der Mitteilung seine Flagge führen oder die Flagge eines anderen CCAMLR-Mitglieds führen und zum Zeitpunkt der Durchführung der Fischerei voraussichtlich die Flagge des betreffenden Mitgliedstaats führen werden.
4. Die Mitgliedstaaten sind befugt, die Teilnahme anderer als der dem CCAMLR-Sekretariat gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 dieses Artikels notifizierte Schiffe an der Fischerei auf Antarktischen Krill zu genehmigen, wenn ein fangberechtigtes Schiff aus legitimen betrieblichen Gründen oder wegen höherer Gewalt die Fischerei auf Antarktischen Krill nicht ausüben kann. Unter diesen Umständen informiert der betreffende Mitgliedstaat das CCAMLR-Sekretariat und die Kommission unverzüglich und übermittelt Folgendes:
 - a) die vollständigen Einzelheiten zu dem(n) vorgesehenen Ersatzschiff(en), einschließlich der Angaben gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004;
 - b) eine umfassende Erläuterung der Gründe für den Schiffstausch sowie alle einschlägigen Belege oder Unterlagen.
5. Die Mitgliedstaaten dürfen Schiffen, die in den CCAMLR-Listen der IUU-Schiffe aufgeführt sind, nicht gestatten, sich an der Fischerei auf Antarktischen Krill zu beteiligen.

ABSCHNITT 3

IOTC-ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH

Artikel 23

Beschränkung der Fangkapazität von Schiffen, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich fischen

1. Die Höchstzahl an Fischereifahrzeugen der Union, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich tropischen Thunfisch befischen, und die entsprechende Kapazität in Bruttoreaumzahl (im Folgenden „BRZ“) sind in Anhang VI Nummer 1 festgesetzt.
2. Die Höchstzahl an Fischereifahrzeugen der Union, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich Schwertfisch (*Xiphias gladius*) und Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) befischen, und die entsprechende Kapazität in BRZ sind in Anhang VI Nummer 2 festgesetzt.

3. Die Mitgliedstaaten können Schiffe, die einer der beiden Fischereien gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 zugeteilt sind, der jeweils anderen Fischerei zuteilen, wenn sie der Kommission gegenüber nachweisen, dass sich der Fischereiaufwand auf die betreffenden Bestände durch diesen Wechsel nicht erhöht.
4. Die Mitgliedstaaten vergewissern sich im Falle einer vorgeschlagenen Übertragung von Kapazitäten auf ihre Flotte, dass die zu übertragenden Schiffe im IOTC-Schiffsregister oder im Schiffsregister anderer regionaler Fischereiorganisationen für Thunfisch erfasst sind. Des Weiteren dürfen Schiffe, die auf einer RFO-Liste der an IUU-Fischerei beteiligten Schiffe (im Folgenden „IUU-Schiffe“) stehen, nicht übertragen werden.
5. Die Mitgliedstaaten dürfen ihre Fangkapazität über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Obergrenzen hinaus nur im Rahmen der Grenzen erhöhen, die in den der IOTC vorgelegten Entwicklungsplänen genannt sind.

Artikel 24

Treibende Fischesammelgeräte (FAD) und Versorgungsschiffe

1. Ein Ringwadenfänger darf zu keinem Zeitpunkt mehr als 425 aktive treibende Fischesammelgeräte (FAD) einsetzen.
2. Die Zahl der Versorgungsschiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen, darf nicht mehr als die Hälfte der Ringwadenfänger unter der Flagge dieses Mitgliedstaats betragen. Für die Zwecke dieses Absatzes wird die Zahl der Versorgungsschiffe und der Ringwadenfänger auf der Grundlage des IOTC-Registers der aktiven Schiffe ermittelt.

Artikel 25

Haie

1. Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern von Fuchshaien aller Arten der Familie *Alopiidae* ist in allen Fischereien verboten.
2. Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern von Weißspitzen-Hochseehaien (*Carcharhinus longimanus*) ist in allen Fischereien verboten, außer für Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von weniger als 24 m, die ausschließlich innerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) des Mitgliedstaats, dessen Flagge sie führen, Fischfang betreiben und deren Fänge ausschließlich für den örtlichen Verbrauch bestimmt sind.
3. Ungewollt gefangenen Exemplaren der in den Absätzen 1 und 2 genannten Arten darf kein Leid zugefügt werden. Die Fische werden umgehend freigesetzt.

ABSCHNITT 4

SPRFMO- ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Artikel 26

Pelagische Fischerei

1. Nur Mitgliedstaaten, die in den Jahren 2007, 2008 oder 2009 im SPRFMO-Übereinkommensbereich aktiv pelagische Fischerei betrieben haben, dürfen in

diesem Bereich im Rahmen der in Anhang IJ festgelegten TAC pelagische Bestände befischen.

2. Die Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 beschränken die Bruttoreaumzahl der Schiffe unter ihrer Flagge, die 2017 pelagische Bestände befischen, für die Union insgesamt auf 78 600 BRZ.
3. Die Fangmöglichkeiten gemäß Anhang IJ dürfen nur unter der Voraussetzung genutzt werden, dass die Mitgliedstaaten der Kommission die Liste der Schiffe, die im SPRFMO-Übereinkommensbereich aktiv Fischerei oder Umladungen betreiben, Aufzeichnungen von Schiffsüberwachungssystemen (VMS), die monatlichen Fangmeldungen und, sofern verfügbar, die Zeiten der Hafenaufenthalte spätestens am fünften Tag des Folgemonats zur Mitteilung an das SPRFMO-Sekretariat übermitteln.

Artikel 27 *Grundfischereien*

1. Die Mitgliedstaaten beschränken den Fischereiaufwand oder die Fänge in der Grundfischerei im Jahr 2017 im SPRFMO-Übereinkommensbereich auf diejenigen Teile des Übereinkommensbereichs, in denen zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 31. Dezember 2006 Grundfischerei stattgefunden hat, und auf den jährlichen Durchschnitt der Fänge oder Aufwandsparameter in diesem Zeitraum. Eine Befischung über die nachgewiesenen Mengen hinaus ist nur zulässig, wenn die SPRFMO ihren Plan, über diese Mengen hinaus zu fischen, gebilligt hat.
2. Mitgliedstaaten, die für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2006 keine Grundfischerei im SPRFMO-Übereinkommensbereich nachweisen können, dürfen keinen Fischfang betreiben, es sei denn, die SPRFMO erlaubt es ihnen, ohne diesen Nachweis zu fischen.

ABSCHNITT 5 **IATTC- ÜBEREINKOMMENSBEREICH**

Artikel 28 *Ringwadenfischerei*

1. Ringwadenfischerei auf Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*), Großaugenthun (*Thunnus obesus*) und Echten Bonito (*Katsuwonus pelamis*) ist verboten:
 - a) vom 29. Juli bis zum 28. September 2017 oder vom 18. November 2017 bis zum 18. Januar 2018 in dem durch folgende Koordinaten begrenzten Gebiet:
 - amerikanische Pazifikküste,
 - 150° W,
 - 40° N,
 - 40° S;
 - b) vom 29. September bis zum 29. Oktober 2017 in dem durch folgende Koordinaten begrenzten Gebiet:

- 96° W,
 - 110° W,
 - 4° N,
 - 3° S.
2. Die betreffenden Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 1. April 2017 die gewählte Schonzeit gemäß Absatz 1 mit. Alle Ringwadenfischer der betreffenden Mitgliedstaaten stellen in den in Absatz 1 genannten Gebieten in der gewählten Schonzeit die Ringwadenfischerei ein.
 3. Ringwadenfischer, die im IATTC-Übereinkommensbereich Thunfischfang betreiben, behalten alle Fänge von Gelbflossenthun, Großaugenthun und Echtem Bonito an Bord und landen sie an oder um.
 4. Absatz 3 gilt nicht, wenn
 - a) der Fisch aus anderen Gründen als der Größe als ungeeignet zum Verzehr gilt oder
 - b) es sich um den letzten Hol einer Fangreise handelt und möglicherweise nicht ausreichend Laderaum frei ist, um alle in diesem Hol gefangenen Thunfische aufzunehmen.

Artikel 29

Verbot der Befischung von Weißspitzen-Hochseehaien

1. Das Befischen von Weißspitzen-Hochseehaien (*Carcharhinus longimanus*) und das Mitführen an Bord, das Umladen, die Lagerung, das Anbieten zum Verkauf, der Verkauf oder das Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern von Weißspitzen-Hochseehaien sind im IATTC-Übereinkommensbereich verboten.
2. Ungewollt gefangenen Exemplaren der in Absatz 1 genannten Art darf kein Leid zugefügt werden. Die Fische sind umgehend von den Schiffsbetreibern freizusetzen.
3. Die Schiffsbetreiber
 - a) erfassen die Anzahl der Freisetzungen mit Angabe des Zustands (tot oder lebendig);
 - b) übermitteln die Angaben gemäß Buchstabe a dem Mitgliedstaat, dessen Staatsbürgerschaft sie haben. Die Mitgliedstaaten übermitteln die während des Vorjahrs erhobenen Daten bis zum 31. Januar an die Kommission.

Artikel 30

Verbot der Befischung von Teufelsrochen

Im IATTC-Übereinkommensbereich ist Fischereifahrzeugen der Union das Befischen, das Mitführen an Bord, das Umladen, das Anlanden, die Lagerung, das Anbieten zum Verkauf oder der Verkauf von Körperteilen oder ganzen Körpern von Teufelsrochen (Familie der *Mobulidae*, zu denen auch die Arten *Manta* und *Mobula* gehören) verboten. Sobald auf Fischereifahrzeugen der Union bemerkt wird, dass Teufelsrochen gefangen wurden, so setzen

die Fischereifahrzeuge der Union diese, soweit möglich, unverzüglich lebend und unversehrt wieder frei.

ABSCHNITT 6 **SEAFO- ÜBEREINKOMMENSBEREICH**

Artikel 31

Verbot der Befischung von Tiefseehaien

Die gezielte Befischung der folgenden Tiefseearten im SEAFO-Übereinkommensbereich ist verboten:

- Geisterkatzenhai (*Apristurus manis*),
- Verschmierter Laternenhai (*Etmopterus bigelowi*),
- Kurzschwanz-Laternenhai (*Etmopterus brachyurus*),
- Großer Schwarzer Dornhai (*Etmopterus princeps*),
- Glatter Schwarzer Dornhai (*Etmopterus pusillus*),
- Rochen (*Rajidae*),
- Samtiger Dornhai (*Scymnodon squamulosus*),
- andere Tiefseehaie der Überordnung *Selachimorpha*,
- Dornhai (*Squalus acanthias*).

ABSCHNITT 7 **WCPFC- ÜBEREINKOMMENSBEREICH**

Artikel 32

Bedingungen für die Fischerei auf Großaugenthun, Gelbflossenthun, Echten Bonito und Weißen Thun

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Zahl der Ringwadenfängern für die Fischerei auf Großaugenthun (*Thunnus obesus*), Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*) und Echten Bonito (*Katsuwonus pelamis*) gewährten Fangtage im WCPFC-Übereinkommensbereich der Hohen See zwischen 20° nördlicher Breite und 20° südlicher Breite 403 Tage nicht überschreitet.
2. Fischereifahrzeuge der Union dürfen Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) im WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20° südlicher Breite nicht gezielt befischen.
3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Fänge von Großaugenthun (*Thunnus obesus*) durch Langleinenfischer 2000 Tonnen im Jahr 2017 nicht überschreiten.

Artikel 33
Sperrgebiet für Fischerei mit Fischsammelgeräten

1. In dem Teil des WCPFC-Übereinkommensbereichs zwischen 20° N und 20° S ist Ringwadenfischern, die Fischsammelgeräte (im Folgenden „FAD“) einsetzen, der Fischfang in der Zeit zwischen dem 1. Juli 2017, 0.00 Uhr, und dem 31. Oktober 2017, 24.00 Uhr, verboten. In diesem Zeitraum dürfen Ringwadenfischer in diesem Teil des WCPFC-Übereinkommensbereichs nur fischen, wenn ein Beobachter an Bord ist, der darüber wacht, dass das Fischereifahrzeug zu keiner Zeit
 - a) ein FAD oder ein damit verbundenes elektronisches Gerät ausbringt oder nutzt;
 - b) unter Einsatz von FAD Fischschwärme befischt.
2. Alle Ringwadenfischer, die in dem in Absatz 1 genannten Teil des WCPFC-Übereinkommensbereichs im Einsatz sind, behalten alle Fänge an Großaugenthun, Gelbflossenthun und Echem Bonito an Bord und landen diese an oder laden sie um.
3. Absatz 2 gilt nicht, wenn
 - a) das Schiff zum Abschluss der Reise beim letzten Hol nicht mehr über genügend Laderaum für alle Fänge verfügt,
 - b) wenn der Fisch aus anderen Gründen als der Größe ungeeignet zum Verzehr ist oder
 - c) eine gravierende Störung der Gefrieranlagen eintritt.

Artikel 34
Beschränkung der Zahl der Fischereifahrzeuge der Union, die Schwertfisch fangen dürfen

Die Höchstzahl an Fischereifahrzeugen der Union, die im WCPFC-Übereinkommensbereich in Gebieten südlich von 20° S Schwertfisch (*Xiphias gladius*) befischen dürfen, ist in Anhang VII festgesetzt.

Artikel 35
Seidenhaie und Weißspitzen-Hochseehaie

1. Das Mitführen an Bord, das Umladen, das Lagern und das Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern folgender Arten ist im WCPFC-Übereinkommensbereich verboten:
 - a) Seidenhaie (*Carcharhinus falciformis*),
 - b) Weißspitzen-Hochseehaie (*Carcharhinus longimanus*)
2. Ungewollt gefangenen Exemplaren der in Absatz 1 genannten Arten darf kein Leid zugefügt werden. Die Fische werden umgehend freigesetzt.

Artikel 36
Überschneidungsgebiet zwischen IATTC und WCPFC

1. Schiffe, die ausschließlich im WCPFC-Register geführt werden, wenden die Maßnahmen gemäß diesem Abschnitt an, wenn sie im Überschneidungsgebiet zwischen der IATTC und der WCPFC gemäß Artikel 4 Buchstabe s fischen.
2. Schiffe, die sowohl im WCPFC- als auch im IATTC-Register geführt werden und Schiffe, die ausschließlich im IATTC-Register geführt werden, wenden die

Maßnahmen gemäß Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a und Absätze 2, 3 und 4 sowie Artikel 29 an, wenn sie im Überschneidungsgebiet zwischen der IATTC und der WCPFC gemäß Artikel 4 Buchstabe s fischen.

ABSCHNITT 8

GFCM-ÜBEREINKOMMENS GEBIET

Artikel 37

Kleine pelagische Bestände in den geografischen Untergebieten 17 und 18

1. Fänge kleiner pelagischer Bestände durch Fischereifahrzeuge der Union in den geografischen Untergebieten 17 und 18 dürfen die in Anhang II aufgeführten Mengen aus 2014 nicht überschreiten.
2. Fischereifahrzeugen der Union, die kleine pelagische Bestände (Sardine und Sardelle) in den geografischen Untergebieten 17 und 18 befischen, dürfen nicht mehr als 180 Tage pro Jahr zugewiesen werden. Fischereifahrzeugen, die Sardinen befischen, dürfen maximal 144 Tage zugewiesen werden. Fischereifahrzeugen, die Sardellen befischen, dürfen nicht mehr als 144 Tage zugewiesen werden.
3. Die Mitgliedstaaten wenden für Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge folgende Schonzeiten an:
 - a) Für Schiffe, die Sardinen befischen, Schonzeiten von mindestens 15 und höchstens 30 aufeinanderfolgenden Tagen im gesamten Adriatischen Meer (geografische GFCM-Untergebiete 17 und 18) vom 1. Januar bis zum 31. März oder vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember;
 - b) für Schiffe, die Sardellen befischen, Schonzeiten von mindestens 15 und höchstens 30 aufeinanderfolgenden Tagen im gesamten Adriatischen Meer (geografische GFCM-Untergebiete 17 und 18) vom 1. April bis zum 30. September;
 - c) für alle Schiffe mit einer Länge von mehr als 12 Metern, die kleine pelagische Bestände befischen, Schonzeiten von mindestens 6 Monaten, die mindestens 30 Prozent der Gebiete abdecken, die von den Mitgliedstaaten als Aufwuchsgebiete oder Gebiete von besonderer Bedeutung für den Schutz von Jungfischen (in den Hoheitsgewässern und den küstennahen Gewässern) ausgewiesen wurden.

ABSCHNITT 9

BERINGMEER

Artikel 38

Fischereiverbot in den Gebieten der Hohen See des Beringmeers

Das Befischen von Pazifischem Pollack (*Theragra chalcogramma*) ist in den Gebieten der Hohen See des Beringmeers verboten.

TITEL III

FANGMÖGLICHKEITEN

FÜR DRITTLANDSCHIFFE IN UNIONSGEWÄSSERN

Artikel 39 TAC

Fischereifahrzeuge unter der Flagge Norwegens und Fischereifahrzeuge, die auf den Färöern registriert sind, dürfen im Rahmen der in Anhang I dieser Verordnung festgesetzten TAC in den Unionsgewässern fischen und unterliegen den Bedingungen der vorliegenden Verordnung und des Kapitels III der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008.

Artikel 40 Fanggenehmigungen

Die Höchstzahl an Fanggenehmigungen für Drittlandschiffe, die in Unionsgewässern fischen, ist in Anhang VIII angegeben.

Artikel 41 Bedingungen für die Anlandung von Fängen und Beifängen

Für Fänge und Beifänge von Drittlandschiffen, die mit Genehmigungen im Sinne des Artikels 40 Fischfang betreiben, gelten die in Artikel 7 festgelegten Bedingungen.

Artikel 42 Verbote

1. Die folgenden Arten dürfen von Drittlandschiffen nicht befishet, an Bord behalten, umgeladen oder angelandet werden, wann immer sie in Unionsgewässern angetroffen werden:
 - (1) Atlantischer Sternrochen (*Amblyraja radiata*) in den Unionsgewässern der ICES-Divisionen IIa, IIIa und VIIId und des ICES-Untergebiets IV;
 - (2) die folgenden Sägefischarten in Unionsgewässern:
 - (i) Messerzahn-Sägerochen (*Anoxypristis cuspidata*);
 - (ii) Zwergsägerochen (*Pristis clavata*);
 - (iii) Westlicher Sägefisch (*Pristis pectinata*);
 - (iv) Gewöhnlicher Sägefisch (*Pristis pristis*);
 - (v) Grüner Sägefisch (*Pristis zijsron*);
 - (3) Riesenhai (*Cetorhinus maximus*) und Weißer Hai (*Carcharodon carcharias*) in Unionsgewässern;
 - (4) Glattrochen (*Dipturus batis*) beider Arten (*Dipturus cf. flossada* und *Dipturus cf. intermedia*) in den Unionsgewässern der ICES-Division IIa und der ICES-Untergebiete III, IV, VI, VII, VIII, IX und X;
 - (5) Hundshai (*Galeorhinus galeus*), wenn er mit Langleinen in den Unionsgewässern der ICES-Division IIa und der ICES-Untergebiete I, IV, V, VI, VII, VIII, XII und XIV gefangen wird;

- (6) Glatter Schwarzer Dornhai (*Etmopterus pusillus*) in den Unionsgewässern der ICES-Division IIa und der ICES-Untergebiete I, IV, V, VI, VII, VIII, XII und XIV;
 - (7) Schokoladenhai (*Dalatias licha*), Vogelschnabel-Dornhai (*Deania calcea*), Tiefwasser-Dornhai (*Centrophorus squamosus*), Großer Schwarzer Dornhai (*Etmopterus princeps*) und Portugiesenhai (*Centroscymnus coelolepis*) in den Unionsgewässern der ICES-Division IIa und der ICES-Untergebiete I, IV und XIV;
 - (8) Heringshai (*Lamna nasus*) in Unionsgewässern;
 - (9) Riffmantarochen (*Manta alfredi*) in Unionsgewässern;
 - (10) Großer Teufelsrochen (*Manta birostris*) in Unionsgewässern;
 - (11) die folgenden Mobularochenarten in Unionsgewässern:
 - (i) Teufelsrochen (*Mobula mobular*);
 - (ii) *Mobula rochebrunei*;
 - (iii) Japanischer Rochen (*Mobula japonica*);
 - (iv) Glatter Teufelsrochen (*Mobula thurstoni*);
 - (v) Zwerg-Teufelsrochen (*Mobula eregoodootenkee*);
 - (vi) Munkiana-Teufelsrochen (*Mobula munkiana*);
 - (vii) Sichelflossen-Teufelsrochen (*Mobula tarapacana*);
 - (viii) Kuhls Teufelsrochen (*Mobula kuhlii*);
 - (ix) Adlerrochen (*Mobula hypostoma*);
 - (12) Nagelrochen (*Raja clavata*) in den Unionsgewässern der ICES-Division IIIa;
 - (13) Schwarzbäuchiger Glattrochen (*Raja (Dipturus) nidarosiensis*) in den Unionsgewässern der ICES-Divisionen VIa, VIb, VIIa, VIIb, VIIc, VIIe, VIIf, VIIg, VIIh und VIIk;
 - (14) Perlrochen (*Raja undulata*) in den Unionsgewässern der ICES-Untergebiete VI, IX und X und Bandrochen (*Raja alba*) in den Unionsgewässern der ICES-Untergebiete VI, VII, VIII, IX und X;
 - (15) Geigenrochen (*Rhinobatidae*) in den Unionsgewässern der ICES-Untergebiete I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X und XII;
 - (16) Engelhai (*Squatina squatina*) in Unionsgewässern.
2. Ungewollt gefangenen Exemplaren der in Absatz 1 genannten Art darf kein Leid zugefügt werden. Die Fische werden umgehend freigesetzt.

TITEL IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 43 Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von dem durch die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 eingesetzten Ausschuss für Fischerei und Aquakultur unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 44 Übergangsbestimmungen

Artikel 10, Artikel 12 Absatz 2 und die Artikel 13, 19, 20, 25, 29, 30, 31, 35, 38 und 42 gelten entsprechend im Jahr 2018 und bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2018.

Artikel 45 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2017.

Artikel 8 gilt jedoch ab dem 1. Februar 2017.

Die mit den Artikeln 20, 21 und 22 und in den Anhängen IE und V festgesetzten Fangmöglichkeiten für bestimmte Bestände im CCAMLR-Übereinkommensbereich gelten ab dem 1. Dezember 2016.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 27.10.2016
COM(2016) 698 final

ANNEX 1

ANHÄNGE

des

Vorschlags für eine Verordnung des Rates

**zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und
Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in
bestimmten Nicht-Unionsgewässern (2017)**

LISTE DER ANHÄNGE

ANHANG I:	TAC für Fischereifahrzeuge der Union in TAC-regulierten Gebieten, aufgeschlüsselt nach Arten und Gebieten
ANHANG IA:	Skagerrak, Kattegat, ICES-Untergebiete I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV, Unionsgewässer der CECAF-Gebiete und Gewässer von Französisch-Guayana
ANHANG IB:	Nordostatlantik und Grönland, ICES-Untergebiete I, II, V, XII und XIV und grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1
ANHANG IC:	Nordwestatlantik – NAFO-Übereinkommensbereich
ANHANG ID:	ICCAT-Übereinkommensbereich
ANHANG IE:	Antarktis – CCAMLR-Übereinkommensbereich
ANHANG IF:	Südostatlantik – SEAFO-Übereinkommensbereich
ANHANG IG:	Südlicher Blauflossenthun – Verbreitungsgebiete
ANHANG IH:	WCPFC-Übereinkommensbereich
ANHANG IJ:	SPRFMO-Übereinkommensbereich
ANHANG IK:	IOTC-Zuständigkeitsbereich
ANHANG IL	GFCM-Übereinkommensgebiet
ANHANG IIA:	Fischereiaufwand für die Bewirtschaftung bestimmter Kabeljau-, Schollen- und Seezungenbestände in den ICES-Divisionen IIIa, VIa, VIIa und VIId, im ICES-Untergebiet IV und in den Unionsgewässern der ICES-Divisionen IIa und Vb
ANHANG IIB:	Fischereiaufwand im Rahmen der Wiederauffüllung bestimmter Bestände von Südlichem Seehecht und Kaisergranat in den ICES-Divisionen VIIIc und IXa mit Ausnahme des Golfs von Cádiz
ANHANG IIC:	Fischereiaufwand im Rahmen der Bewirtschaftung der Seezungenbestände im westlichen Ärmelkanal in der ICES-Division VIIe
ANHANG IID:	Sandaal-Bewirtschaftungsgebiete in den ICES-Divisionen IIa und IIIa und im ICES-Untergebiet IV

ANHANG III:	Höchstzahl der Fanggenehmigungen für Fischereifahrzeuge der Union in Drittlandgewässern
ANHANG IV:	ICCAT-Übereinkommensbereich
ANHANG V:	CCAMLR-Übereinkommensbereich
ANHANG VI:	IOTC-Zuständigkeitsbereich
ANHANG VII:	WCPFC-Übereinkommensbereich
ANHANG VIII:	Mengenmäßige Beschränkungen der Fanggenehmigungen für Drittlandschiffe in Unionsgewässern

ANHANG I

TAC FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IN TAC-REGULIERTEN GEBIETEN, AUFGESCHLÜSSELT NACH ARTEN UND GEBIETEN

In den Tabellen in den Anhängen IA, IB, IC, ID, IE, IF, IG, IJ, IK und IL sind nach Beständen aufgeschlüsselt die TAC und Quoten (in Tonnen Lebendgewicht, sofern nicht anders angegeben) sowie gegebenenfalls die operativ damit verbundenen Bedingungen angegeben.

Alle in diesem Anhang genannten Fangmöglichkeiten unterliegen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009¹, insbesondere den Artikeln 33 und 34.

Die Angaben von Fanggebieten beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf ICES-Gebiete. Die Bestände sind für jedes Gebiet in der alphabetischen Reihenfolge der lateinischen Bezeichnungen der Arten aufgeführt. Zu Regelungszwecken dienen nur die lateinischen Namen; deutsche Namen sind zum besseren Verständnis angegeben.

Für die Zwecke dieser Verordnung gilt nachstehende Vergleichstabelle der lateinischen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen:

Lateinische Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Amblyraja radiata</i>	RJR	Atlantischer Sternrochen
<i>Ammodytes</i> spp.	SAN	Sandaale
<i>Argentina silus</i>	ARU	Goldlachs
<i>Beryx</i> spp.	ALF	Kaiserbarsch
<i>Brosme brosme</i>	USK	Lumb
<i>Caproidae</i>	BOR	Eberfisch
<i>Centrophorus squamosus</i>	GUQ	Tiefwasser-Dornhai
<i>Centroscymnus coelolepis</i>	CYO	Portugiesenhai
<i>Chaceon</i> spp.	GER	Rote Tiefseekrabbe
<i>Chaenocephalus aceratus</i>	SSI	Scotia-See-Eisfisch
<i>Champsiceps gunnari</i>	ANI	Bändereisfisch
<i>Channichthys rhinoceratus</i>	LIC	Langschnauzen-Eisfisch
<i>Chionoecetes</i> spp.	PCR	Arktische Seespinne
<i>Clupea harengus</i>	HER	Hering
<i>Coryphaenoides rupestris</i>	RNG	Rundnasen-Grenadier
<i>Dalatias licha</i>	SCK	Schokoladenhai
<i>Deania calcea</i>	DCA	Vogelschnabel-Dornhai

¹ Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

Lateinische Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Dicentrarchus labrax</i>	BSS	Wolfsbarsch
<i>Dipturus batis</i> (<i>Dipturus</i> cf. <i>flossada</i> und <i>Dipturus</i> cf. <i>intermedia</i>)	RJB	Glattrochen beider Arten
<i>Dissostichus eleginoides</i>	TOP	Schwarzer Seehecht
<i>Dissostichus mawsoni</i>	TOA	Riesen-Antarktisdorsch
<i>Dissostichus</i> spp.	TOT	Zahnfische
<i>Engraulis encrasicolus</i>	ANE	Europäische Sardelle
<i>Etmopterus princeps</i>	ETR	Großer Schwarzer Dornhai
<i>Etmopterus pusillus</i>	ETP	Glatter Schwarzer Dornhai
<i>Euphausia superba</i>	KRI	Antarktischer Krill
<i>Gadus morhua</i>	COD	Kabeljau
<i>Galeorhinus galeus</i>	GAG	Hundshai
<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	WIT	Rotzunge
<i>Gobionotothen gibberifrons</i>	NOG	Grüne Notothenia
<i>Hippoglossoides platessoides</i>	PLA	Raue Scharbe
<i>Hippoglossus hippoglossus</i>	HAL	Atlantischer Heilbutt
<i>Hoplostethus atlanticus</i>	ORY	Granatbarsch
<i>Illex illecebrosus</i>	SQI	Nördlicher Kurzflossen-Kalmar
<i>Lamna nasus</i>	POR	Heringshai
<i>Lepidonotothen squamifrons</i>	NOS	Graue Notothenia
<i>Lepidorhombus</i> spp.	LEZ	Butte
<i>Leucoraja naevus</i>	RJN	Kuckucksrochen
<i>Limanda ferruginea</i>	YEL	Gelbschwanzflunder
<i>Limanda limanda</i>	DAB	Kliesche
<i>Lophiidae</i>	ANF	Seeteufel
<i>Macrourus</i> spp.	GRV	Grenadierfische
<i>Makaira nigricans</i>	BUM	Atlantischer Blauer Marlin
<i>Mallotus villosus</i>	CAP	Lodde
<i>Manta birostris</i>	RMB	Großer Teufelsrochen
<i>Martialia hyadesi</i>	SQS	Kalmar
<i>Melanogrammus aeglefinus</i>	HAD	Schellfisch
<i>Merlangius merlangus</i>	WHG	Wittling
<i>Merluccius merluccius</i>	HKE	Europäischer Seehecht
<i>Micromesistius poutassou</i>	WHB	Blauer Wittling
<i>Microstomus kitt</i>	LEM	Limande
<i>Molva dypterygia</i>	BLI	Blauleng

Lateinische Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Molva molva</i>	LIN	Leng
<i>Nephrops norvegicus</i>	NEP	Kaisergranat
<i>Notothenia rossii</i>	NOR	Marmorbarsch
<i>Pandalus borealis</i>	PRA	Tiefseegarnele
<i>Paralomis</i> spp.	PAI	Kurzschwanzkrebse
<i>Penaeus</i> spp.	PEN	Geißelgarnelen
<i>Platichthys flesus</i>	FLE	Flunder
<i>Pleuronectes platessa</i>	PLE	Scholle
<i>Pleuronectiformes</i>	FLX	Plattfische
<i>Pollachius pollachius</i>	POL	Pollack
<i>Pollachius virens</i>	POK	Seelachs
<i>Psetta maxima</i>	TUR	Steinbutt
<i>Pseudochaenichthys georgianus</i>	SGI	South-Georgia-Eisfisch
<i>Pseudopentaceros</i> spp.	EDW	<i>Pseudopentaceros</i> spp.
<i>Raja alba</i>	RJA	Bandrochen
<i>Raja brachyura</i>	RJH	Blondrochen
<i>Raja circularis</i>	RJI	Sandrochen
<i>Raja clavata</i>	RJC	Nagelrochen
<i>Raja fullonica</i>	RJF	Chagrinrochen
<i>Raja (Dipturus) nidarosiensis</i>	JAD	Schwarzbäuchiger Glattrochen
<i>Raja microocellata</i>	RJE	Kleinäugiger Rochen
<i>Raja montagui</i>	RJM	Fleckrochen
<i>Raja undulata</i>	RJU	Perlrochen
<i>Rajiformes</i>	SRX	Rochen
<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	GHL	Schwarzer Heilbutt
<i>Sardina pilchardus</i>	PIL	Sardine
<i>Scomber scombrus</i>	MAC	Makrele
<i>Scophthalmus rhombus</i>	BLL	Glattbutt
<i>Sebastes</i> spp.	RED	Rotbarsch
<i>Solea solea</i>	SOL	Gemeine Seezunge
<i>Solea</i> spp.	SOO	Seezungen
<i>Sprattus sprattus</i>	SPR	Sprotte
<i>Squalus acanthias</i>	DGS	Dornhai
<i>Tetrapturus albidus</i>	WHM	Weißer Marlin
<i>Thunnus maccoyii</i>	SBF	Südlicher Blauflossenthun
<i>Thunnus obesus</i>	BET	Großaugenthun

Lateinische Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Thunnus thynnus</i>	BFT	Roter Thun
<i>Trachurus murphyi</i>	CJM	Chilenische Bastardmakrele
<i>Trachurus</i> spp.	JAX	Bastardmakrelen
<i>Trisopterus esmarkii</i>	NOP	Stintdorsch
<i>Urophycis tenuis</i>	HKW	Weißer Gabeldorsch
<i>Xiphias gladius</i>	SWO	Schwertfisch

Die nachstehende Vergleichsliste der gemeinsprachlichen und der lateinischen Bezeichnungen dient ausschließlich der Information:

Atlantischer Blauer Marlin	BUM	<i>Makaira nigricans</i>
Atlantischer Heilbutt	HAL	<i>Hippoglossus hippoglossus</i>
Atlantischer Sternrochen	RJR	<i>Amblyraja radiata</i>
Antarktischer Krill	KRI	<i>Euphausia superba</i>
Arktische Seespinne	PCR	<i>Chionoecetes</i> spp.
Bändereisfisch	ANI	<i>Champscephalus gunnari</i>
Bandrochen	RJA	<i>Raja alba</i>
Bastardmakrelen	JAX	<i>Trachurus</i> spp.
Blauer Wittling	WHB	<i>Micromesistius poutassou</i>
Blauleng	BLI	<i>Molva dypterygia</i>
Blondrochen	RJH	<i>Raja brachyura</i>
Butte	LEZ	<i>Lepidorhombus</i> spp.
Chagrinrochen	RJF	<i>Raja fullonica</i>
Chilenische Bastardmakrele	CJM	<i>Trachurus murphyi</i>
Dornhai	DGS	<i>Squalus acanthias</i>
Eberfisch	BOR	<i>Caproidae</i>
Europäische Sardelle	ANE	<i>Engraulis encrasicolus</i>
Europäischer Seehecht	HKE	<i>Merluccius merluccius</i>
Fleckrochen	RJM	<i>Raja montagui</i>
Flunder	FLE	<i>Platichthys flesus</i>
Gelbschwanzflunder	YEL	<i>Limanda ferruginea</i>
Glattbutt	BLL	<i>Scophthalmus rhombus</i>
Glattrochen beider Arten	RJB	<i>Dipturus batis</i> (<i>Dipturus</i> cf. <i>flossada</i> und <i>Dipturus</i> cf. <i>intermedia</i>)
Geißelgarnelen	PEN	<i>Penaeus</i> spp.
Gemeine Seeszunge	SOL	<i>Solea solea</i>
Glatter Schwarzer Dornhai	ETP	<i>Etmopterus pusillus</i>
Goldlachs	ARU	<i>Argentina silus</i>
Granatbarsch	ORY	<i>Hoplostethus atlanticus</i>
Graue Notothenia	NOS	<i>Lepidonotothen squamifrons</i>
Grenadierfische	GRV	<i>Macrourus</i> spp.
Großaugenthun	BET	<i>Thunnus obesus</i>
Großer Schwarzer Dornhai	ETR	<i>Etmopterus princeps</i>
Großer Teufelsrochen	RMB	<i>Manta birostris</i>

Grüne Notothenia	NOG	<i>Gobionotothen gibberifrons</i>
Hering	HER	<i>Clupea harengus</i>
Heringshai	POR	<i>Lamna nasus</i>
Hundshai	GAG	<i>Galeorhinus galeus</i>
Kabeljau	COD	<i>Gadus morhua</i>
Kaiserbarsch	ALF	<i>Beryx spp.</i>
Kaisergranat	NEP	<i>Nephrops norvegicus</i>
Kalmar	SQS	<i>Martialia hyadesi</i>
Kleinäugiger Rochen	RJE	<i>Raja microocellata</i>
Kliesche	DAB	<i>Limanda limanda</i>
Kuckucksrochen	RJN	<i>Leucoraja naevus</i>
Kurzschwanzkrebse	PAI	<i>Paralomis spp.</i>
Langschnauzen-Eisfisch	LIC	<i>Channichthys rhinoceratus</i>
Leng	LIN	<i>Molva molva</i>
Limande	LEM	<i>Microstomus kitt</i>
Lodde	CAP	<i>Mallotus villosus</i>
Lumb	USK	<i>Brosme brosme</i>
Makrele	MAC	<i>Scomber scombrus</i>
Marmorbarsch	NOR	<i>Notothenia rossii</i>
Nagelrochen	RJC	<i>Raja clavata</i>
Nördlicher Kurzflossen-Kalmar	SQI	<i>Illex illecebrosus</i>
Perlrochen	RJU	<i>Raja undulata</i>
Plattfische	FLX	<i>Pleuronectiformes</i>
Pollack	POL	<i>Pollachius pollachius</i>
Portugiesenhai	CYO	<i>Centroscymnus coelolepis</i>
<i>Pseudopentaceros spp.</i>	EDW	<i>Pseudopentaceros spp.</i>
Raue Scharbe	PLA	<i>Hippoglossoides platessoides</i>
Riesen-Antarktisdorsch	TOA	<i>Dissostichus mawsoni</i>
Rochen	SRX	<i>Rajiformes</i>
Rotbarsch	RED	<i>Sebastes spp.</i>
Roter Thun	BFT	<i>Thunnus thynnus</i>
Rote Tiefseekrabbe	GER	<i>Chaceon spp.</i>
Rotzunge	WIT	<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>
Rundnasen-Grenadier	RNG	<i>Coryphaenoides rupestris</i>
Sandaale	SAN	<i>Ammodytes spp.</i>
Sandrochen	RJI	<i>Raja circularis</i>
Sardine	PIL	<i>Sardina pilchardus</i>

Schellfisch	HAD	<i>Melanogrammus aeglefinus</i>
Schokoladenhai	SCK	<i>Dalatias licha</i>
Scholle	PLE	<i>Pleuronectes platessa</i>
Schwarzbäuchiger Glattrochen	JAD	<i>Raja (Dipturus) nidarosiensis</i>
Schwarzer Heilbutt	GHL	<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>
Schwarzer Seehecht	TOP	<i>Dissostichus eleginoides</i>
Schwertfisch	SWO	<i>Xiphias gladius</i>
Scotia-See-Eisfisch	SSI	<i>Chaenocephalus aceratus</i>
Seelachs	POK	<i>Pollachius virens</i>
Seeteufel	ANF	<i>Lophiidae</i>
Seezungen	SOO	<i>Solea</i> spp.
South-Georgia-Eisfisch	SGI	<i>Pseudochaenichthys georgianus</i>
Sprotte	SPR	<i>Sprattus sprattus</i>
Steinbutt	TUR	<i>Psetta maxima</i>
Stintdorsch	NOP	<i>Trisopterus esmarkii</i>
Südlicher Blauflossenthun	SBF	<i>Thunnus maccoyii</i>
Tiefseegarnele	PRA	<i>Pandalus borealis</i>
Tiefwasser-Dornhai	GUQ	<i>Centrophorus squamosus</i>
Vogelschnabel-Dornhai	DCA	<i>Deania calcea</i>
Weißer Gabeldorsch	HKW	<i>Urophycis tenuis</i>
Weißer Marlin	WHM	<i>Tetrapturus albidus</i>
Wittling	WHG	<i>Merlangius merlangus</i>
Wolfsbarsch	BSS	<i>Dicentrarchus labrax</i>
Zahnfische	TOT	<i>Dissostichus</i> spp.

ANHANG IA

**SKAGERRAK, KATTEGAT, ICES-UNTERGEBIETE I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII
UND XIV, UNIONSGEWÄSSER DER CECAF-GEBIETE UND GEWÄSSER VON
FRANZÖSISCH-GUAYANA**

Art: Sandaal <i>Ammodytes</i> spp.	Gebiet: Norwegische Gewässer von IV (SAN/04-N.)
Dänemark pm	Analytische TAC
Vereinigtes Königreich pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	Entfällt

Art: Sandaal <i>Ammodytes</i> spp.	Gebiet: Unionsgewässer von IIa, IIIa und IV(1)
Dänemark pm ⁽²⁾	Analytische TAC
Vereinigtes Königreich pm ⁽²⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Deutschland pm ⁽²⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Schweden pm ⁽²⁾	
Union pm	

TAC

pm

(1) Mit Ausnahme der Gewässer innerhalb von 6 Seemeilen von den Basislinien des Vereinigten Königreichs bei Shetland, Fair Isle und Foula.

(2) Unbeschadet der Pflicht zur Anlandung können die Fänge von Kliesche, Wittling und Makrele auf bis zu 2 % der Quote angerechnet werden (OT1/*2A3A4), sofern nicht mehr als insgesamt 9 % dieser Quote für Sandaal auf diese Fänge sowie auf Beifänge dieser Arten entfallen. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn ein Mitgliedstaat von der Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 Gebrauch macht.

Besondere Bedingung: Im Rahmen der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehend aufgeführten Sandaal-Bewirtschaftungsgebieten nach Anhang IID nicht mehr als die unten aufgeführten Mengen gefangen werden:

Gebiet: Unionsgewässer in Sandaal-Bewirtschaftungsgebieten

	1	2	3	4	5	6	7
	(SAN/234 1)	(SAN/234 2)	(SAN/234 3)	(SAN/234 4)	(SAN/234 5)	(SAN/234 6)	(SAN/234 7)
Dänemark	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm
Vereinigtes Königreich	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm
Deutschland	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm
Schweden	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm
Union	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm
Insgesamt	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm

Art:	Goldlachs	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von I und II
	<i>Argentina silus</i>		(ARU/1/2.)
Deutschland	24	Analytische TAC	
Frankreich	8		
Niederlande	19		
Vereinigtes Königreich	39		
Union	90		
TAC	90		

Art:	Goldlachs	Gebiet:	Unionsgewässer von III und IV
	<i>Argentina silus</i>		(ARU/34-C)
Dänemark	911	Analytische TAC	
Deutschland	9		
Frankreich	7		
Irland	7		
Niederlande	43		
Schweden	35		
Vereinigtes Königreich	16		
Union	1 028		
TAC	1 028		

Art:	Goldlachs	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von V, VI und VII
	<i>Argentina silus</i>		(ARU/567.)
Deutschland	263	Analytische TAC	
Frankreich	6		
Irland	244		
Niederlande	2 747		
Vereinigtes Königreich	193		
Union	3 453		
TAC	3 453		

Art:	Lumb	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von I, II und XIV
	<i>Brosme brosme</i>		(USK/1214EI)
Deutschland	6 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Frankreich	6 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	6 ⁽¹⁾		

Sonstige	3	(1)
Union	21	(1)

TAC 21

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Lumb	Gebiet:	IIIa; Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-32
	<i>Brosme brosme</i>		(USK/3A/BCD)

Dänemark	15	Analytische TAC
Schweden	7	
Deutschland	7	
Union	29	

TAC 29

Art:	Lumb	Gebiet:	Unionsgewässer von IV
	<i>Brosme brosme</i>		(USK/04-C.)

Dänemark	64	Analytische TAC
Deutschland	19	
Frankreich	44	
Schweden	6	
Vereinigtes Königreich	96	
Sonstige	6	(1)
Union	235	

TAC 235

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Lumb	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von V, VI und VII
	<i>Brosme brosme</i>		(USK/567EI.)

Deutschland	pm	Analytische TAC
Spanien	pm	Artikel 12 Absatz 1 dieser Verordnung gilt.
Frankreich	pm	
Irland	pm	
Vereinigtes Königreich	pm	
Sonstige	pm	(1)
Union	pm	
Norwegen	pm	(2)(3)(4)(5)

TAC pm

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

- (2) In den Unionsgewässern der Gebiete IIa, IV, Vb, VI und VII zu fischen (USK/*24X7C).
- (3) Besondere Bedingung: Davon ist in den Gebieten Vb, VI und VII jederzeit ein Beifang an anderen Arten von 25 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge an anderen Arten in den Gebieten Vb, VI und VII dürfen folgende Menge in Tonnen nicht überschreiten (OTH/*5B67-):

pm

- (4) Einschließlich Leng. Die folgenden Quoten für Norwegen dürfen in den Gebieten Vb, VI und VII nur mit Langleinen gefischt werden:

Leng (LIN/*5B67-)	pm
Lumb (USK/*5B67-)	pm

- (5) Die Quoten für Lumb und Leng für Norwegen sind bis zu folgender Höhe (in Tonnen) austauschbar:

pm

Art:	Lumb	Gebiet:	Norwegische Gewässer von IV (USK/04-N.)
	<i>Brosme brosme</i>		
Belgien	pm	Analytische TAC	
Dänemark	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	pm		
Niederlande	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
Union	pm		
TAC	Entfällt		

Art:	Eberfisch	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von VI, VII und VIII (BOR/678-)
	<i>Caproidae</i>		
Dänemark	6 696	Vorsorgliche TAC	
Irland	18 858		
Vereinigtes Königreich	1 734		
Union	27 288		
TAC	27 288		

Art:	Hering (1)	Gebiet:	IIIa (HER/03A.)
	<i>Clupea harengus</i>		
Dänemark	pm ⁽²⁾	Analytische TAC	
Deutschland	pm ⁽²⁾	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Schweden	pm ⁽²⁾		
Union	pm ⁽²⁾		
Norwegen	pm		
Färöer	pm		

TAC

pm

- (1) Anlandungen von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wurde.
- (2) Besondere Bedingung: Bis zu 50 % dieser Menge dürfen in Unionsgewässern des Gebiets IV (HER/*04-C.) gefangen werden.
- (3) Darf nur im Skagerrak (HER/*03AN.) gefangen werden.

Art:	Hering (1) <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und norwegische Gewässer von IV nördlich von 53° 30' (HER/4AB.)
------	--------------------------------------	---------	---

Dänemark	pm	Analytische TAC
Deutschland	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Frankreich	pm	
Niederlande	pm	
Schweden	pm	
Vereinigtes Königreich	pm	
Union	pm	
Norwegen	pm (2)	

TAC

pm

- (1) Anlandungen von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wurde.
- (2) Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen. Im Rahmen dieser Quote darf nicht mehr als die unten aufgeführte Menge in Unionsgewässern von IVa und IVb (HER/* 4AB-C) gefischt werden.

Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen im nachstehenden Gebiet nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Norwegische Gewässer südlich von 62° N (HER*/04N-)(1)

Union

pm

- (1) Anlandungen von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wurde.

Art:	Hering (1) <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (HER/04-N.)
------	--------------------------------------	---------	---

Schweden	pm (1)	Analytische TAC
Union	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

TAC

pm

- (1) Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

Art:	Hering (1) <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	IIIa (HER/03A-BC)
------	--------------------------------------	---------	----------------------

Dänemark	pm	Analytische TAC
Deutschland	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Schweden	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.

TAC pm

(1) Ausschließlich für Fänge von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm gefangen wurde.

Art:	Hering (1) <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	IV, VIIId und Unionsgewässer von IIa (HER/2A47DX)
------	--------------------------------------	---------	--

Belgien	pm	Analytische TAC
Dänemark	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Deutschland	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Niederlande	pm	
Schweden	pm	
Vereinigtes Königreich	pm	
Union	pm	
Färöer	pm	

TAC pm

(1) Ausschließlich für Fänge von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm gefangen wurde.

Art:	Hering (1) <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	IVc, VIIId(2) (HER/4CXB7D.)
------	--------------------------------------	---------	--------------------------------

Belgien	pm ⁽³⁾	Analytische TAC
Dänemark	pm ⁽³⁾	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Deutschland	pm ⁽³⁾	
Frankreich	pm ⁽³⁾	
Niederlande	pm ⁽³⁾	
Vereinigtes Königreich	pm ⁽³⁾	
Union	pm	

TAC pm

(1) Ausschließlich für Fänge von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wurde.

(2) Außer Blackwater-Bestand: Es handelt sich um den Heringsbestand in dem Seegebiet der Themsemündung innerhalb eines Gebiets, das von einer Linie begrenzt wird, die von Landguard Point (51° 56' N, 1° 19,1' E) genau nach Süden bis 51° 33' N und dann genau nach Westen bis zu einem Punkt an der Küste des Vereinigten Königreichs verläuft.

(3) Besondere Bedingung: Bis zu 50 % dieser Quote können im Gebiet IVb (HER/*04B.) gefangen werden.

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von Vb, VIb und VIaN(1) (HER/5B6ANB)
------	----------------------------------	---------	--

Deutschland	389	⁽²⁾	Analytische TAC
Frankreich	74	⁽²⁾	
Irland	526	⁽²⁾	
Niederlande	389	⁽²⁾	
Vereinigtes Königreich	2102	⁽²⁾	
Union	3480	⁽²⁾	

TAC 3480

(1) Es handelt sich um den Heringsbestand im ICES-Gebiet VIa, das östlich von 7° W und nördlich von 55° N oder westlich von 7° W und nördlich von 56°N liegt, Clyde ausgenommen.

(2) Hering darf in dem zwischen 56° N und 57° 30' N liegenden Teil der ICES-Gebiete, für die diese TAC gilt, nicht gezielt befishet werden; von diesem Verbot ausgenommen ist eine Zone von sechs Seemeilen ab der Basislinie der Hoheitsgewässer des Vereinigten Königreichs.

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	VIaS(1), VIIb, VIIc (HER/6AS7BC)
------	----------------------------------	---------	-------------------------------------

Irland	1236	Analytische TAC
Niederlande	124	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	1360	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

TAC 1360

(1) Es handelt sich um den Heringsbestand im Gebiet VIa südlich von 56° 00' N und westlich von 07° 00' W.

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	VI Clyde(1) (HER/06ACL.)
------	----------------------------------	---------	-----------------------------

Vereinigtes Königreich	Noch festzulegen	⁽²⁾	Vorsorgliche TAC
Union	Noch festzulegen	⁽³⁾	

TAC Noch festzulegen ⁽³⁾

(1) Clyde-Bestand: Es handelt sich um den Heringsbestand im Seegebiet nordöstlich einer Linie zwischen:

- Mull of Kintyre (55°17,9' N, 05°47,8' W);
- einem Punkt mit den Koordinaten 55°04' N, 05°23' W und
- Corsewall Point (55°00,5' N, 05°09,4' W).D265

(2) Artikel 6 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.

(3) Dieselbe Menge wie nach Fußnote 2.

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	VIIa(1) (HER/07A/MM)
------	----------------------------------	---------	-------------------------

Irland	1 074	Analytische TAC
Vereinigtes Königreich	3 053	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.

Union 4 127

TAC 4 127

(1) Dieses Gebiet ist reduziert um das Gebiet mit folgender Abgrenzung:

- im Norden 52°30' N,
- im Süden 52°00' N,
- im Westen die Küste Irlands,
- im Osten die Küste des Vereinigten Königreichs.

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	VIIe und VIIf (HER/7EF.)
Frankreich	465	Vorsorgliche TAC	
Vereinigtes Königreich	465		
Union	930		
TAC	930		

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	VIIg(1), VIIh(1), VIIj(1) und VIIk(1) (HER/7G-K.)
Deutschland	161	Analytische TAC	
Frankreich	893	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Irland	12 502		
Niederlande	893		
Vereinigtes Königreich	18		
Union	14 467		
TAC	14 467		

(1) Dieses Gebiet ist um das Gebiet mit folgender Abgrenzung erweitert:

- im Norden 52°30' N,
- im Süden 52°00' N,
- im Westen die Küste Irlands,
- im Osten die Küste des Vereinigten Königreichs.

Art:	Europäische Sardelle <i>Engraulis encrasicolus</i>	Gebiet:	VIII (ANE/08.)
Spanien	0	Analytische TAC	
Frankreich	0		
Union	0		
TAC	0		

Art:	Europäische Sardelle	Gebiet:	IX und X; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1
------	----------------------	---------	--

<i>Engraulis encrasicolus</i>		(ANE/9/3411)
Spanien	5 080	Vorsorgliche TAC
Schweden	5 542	
Union	10 622	
TAC	10 622	

Art:	Kabeljau	Gebiet:	Skagerrak
	<i>Gadus morhua</i>		(COD/03AN.)
Belgien	pm	Analytische TAC	
Dänemark	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande	pm		
Schweden	pm		
Union	pm		
TAC	pm		

Art:	Kabeljau	Gebiet:	Kattegatt
	<i>Gadus morhua</i>		(COD/03AS.)
Dänemark	228 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	5 ⁽¹⁾		
Schweden	137 ⁽¹⁾		
Union	370 ⁽¹⁾		
TAC	370 ⁽¹⁾		

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Kabeljau	Gebiet:	IV; Unionsgewässer von IIa; der Teil von IIIa, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört
	<i>Gadus morhua</i>		(COD/2A3AX4)
Belgien	pm	Analytische TAC	
Dänemark	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	pm		
Niederlande			
Schweden	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
Union	pm		
Norwegen	pm ⁽¹⁾		

TAC pm

(1) Darf in Unionsgewässern gefangen werden. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen.

Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen im nachstehenden Gebiet nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Norwegische Gewässer von IV (COD/*04N-)

Union pm

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (COD/04-N.)
------	---------------------------------	---------	---

Schweden	pm	⁽¹⁾	Analytische TAC
Union	pm		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

TAC Entfällt

(1) Beifänge von Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	VIb; Unionsgewässer und internationale Gewässer von Vb westlich von 12° 00' W sowie von XII und XIV (COD/5W6-14)
------	---------------------------------	---------	---

Belgien	0	Vorsorgliche TAC
Deutschland	2	
Frankreich	23	
Irland	9	
Vereinigtes Königreich	40	
Union	74	

TAC 74

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	VIa; Unionsgewässer und internationale Gewässer von Vb östlich von 12° 00' W (COD/5BE6A)
------	---------------------------------	---------	---

Belgien	0	Analytische TAC
Deutschland	0	
Frankreich	0	
Irland	0	
Vereinigtes Königreich	0	
Union	0	

TAC 0 ⁽¹⁾

(1) Kabeljaubeifänge in dem TAC-regulierten Gebiet dürfen angelandet werden, sofern sie pro Fangreise nicht mehr als 1,5 % des Gesamtfangs an Bord in Lebendgewicht

ausmachen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fänge, die der Anlandeverpflichtung unterliegen.

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	VIIa (COD/07A.)
Belgien	pm	Analytische TAC	
Frankreich	pm		
Irland	pm		
Niederlande	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
Union	pm		
TAC	pm		
Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	VIIb, VIIc, VIIe-k, VIII, IX und X; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (COD/7XAD34)
Belgien	65	Analytische TAC	
Frankreich	1 058	Artikel 12 Absatz 1 dieser Verordnung gilt.	
Irland	210		
Niederlande	0		
Vereinigtes Königreich	114		
Union	1 447		
TAC	1 447		
Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	VIIId (COD/07D.)
Belgien	pm	Analytische TAC	
Frankreich	pm		
Niederlande	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
Union	pm		
TAC	pm		
Art:	Butte <i>Lepidorhombus spp.</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von IIa und IV (LEZ/2AC4-C)
Belgien	8	Analytische TAC	
Dänemark	7		
Deutschland	7		

Frankreich	43
Niederlande	34
Vereinigtes Königreich	2 540
Union	2 639

TAC 2 639

Art:	Butte <i>Lepidorhombus</i> spp.	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von Vb; VI; internationale Gewässer von XII und XIV (LEZ/56-14)
------	--	---------	--

Spanien	557	Analytische TAC
Frankreich	2 171	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Irland	635	
Vereinigtes Königreich	1 537	
Union	4 900	

TAC 4 900

Art:	Butte <i>Lepidorhombus</i> spp.	Gebiet:	VII (LEZ/07.)
------	--	---------	----------------------

Belgien	354 ⁽¹⁾	Analytische TAC
Spanien	3 930 ⁽²⁾	Artikel 12 Absatz 1 dieser Verordnung gilt.
Frankreich	4 769 ⁽²⁾	
Irland	2 168 ⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	1 878 ⁽¹⁾	
Union	13 099	

TAC 13 099

(1) 5 % dieser Quote können in den Gebieten VIIIa, VIIIb, VIIIId und VIIIe (LEZ/*8ABDE) für Beifänge im Rahmen der gezielten Fischerei auf Seezunge benutzt werden.

(2) 5 % dieser Quote können in den Gebieten VIIIa, VIIIb, VIIIId und VIIIe (LEZ/*8ABDE) gefangen werden.

Art:	Butte <i>Lepidorhombus</i> spp.	Gebiet:	VIIIa, VIIIb, VIIIId und VIIIe (LEZ/8ABDE.)
------	--	---------	--

Spanien	837	Analytische TAC
Frankreich	676	
Union	1 513	

TAC 1 513

Art:	Butte <i>Lepidorhombus</i> spp.	Gebiet:	VIIIc, IX und X; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (LEZ/8C3411)
Spanien	935	Analytische TAC	
Frankreich	47		
Portugal	31		
Union	1 013		
TAC	1 013		

Art:	Kliesche und Flunder <i>Limanda limanda</i> und <i>Platichthys flesus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von IIa und IV (D/F/2AC4-C)
Belgien	pm	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	pm		
Deutschland	pm		
Frankreich	pm		
Niederlande	pm		
Schweden	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
Union	pm		
TAC	pm		

Art:	Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von IIa und IV (ANF/2AC4-C)
Belgien	pm ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Dänemark	pm ⁽¹⁾		
Deutschland	pm ⁽¹⁾		
Frankreich	pm ⁽¹⁾		
Niederlande	pm ⁽¹⁾		
Schweden	pm ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	pm ⁽¹⁾		
Union	pm ⁽¹⁾		
TAC	pm		

(1) Besondere Bedingung: Bis zu 10 % können hiervon im Gebiet VI, in den Unionsgewässern und internationalen Gewässern von Vb und in den internationalen Gewässern von XII und XIV (ANF/*56-14) gefischt werden.

Art:	Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von IV (ANF/04-N.)
Belgien	pm	Analytische TAC	

Dänemark	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Deutschland	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Niederlande	pm	
Vereinigtes Königreich	pm	
Union	pm	

TAC Entfällt

Art: Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet: VI; Unionsgewässer und internationale Gewässer von Vb; internationale Gewässer von XII und XIV (ANF/56-14)
------------------------------------	---

Belgien	pm	Vorsorgliche TAC
Deutschland	pm	
Spanien	pm	
Frankreich	pm	
Irland	pm	
Niederlande	pm	
Vereinigtes Königreich	pm	
Union	pm	

TAC pm

Art: Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet: VII (ANF/07.)
------------------------------------	--------------------------

Belgien	2 729 ⁽¹⁾	Analytische TAC
Deutschland	304 ⁽¹⁾	Artikel 12 Absatz 1 dieser Verordnung gilt.
Spanien	1 084 ⁽¹⁾	
Frankreich	17 515 ⁽¹⁾	
Irland	2 238 ⁽¹⁾	
Niederlande	353 ⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	5 311 ⁽¹⁾	
Union	29 534 ⁽¹⁾	

TAC 29 534 ⁽¹⁾

(1) Besondere Bedingung: Davon dürfen bis zu 10 % in den Gebieten VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIE gefangen werden (ANF/*8ABDE).

Art: Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet: VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIE (ANF/8ABDE.)
------------------------------------	--

Spanien	1 206	Analytische TAC
Frankreich	6 708	

Union	7 914		
TAC	7 914		
Art:	Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet:	VIIIc, IX und X; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (ANF/8C3411)
Spanien	3 296	Analytische TAC	
Frankreich	3		
Portugal	656		
Union	3 955		
TAC	3 955		
Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	IIIa, Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-32 (HAD/3A/BCD)
Belgien	pm	Analytische TAC	
Dänemark	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	pm		
Niederlande	pm		
Schweden	pm		
Union	pm		
TAC	pm		
Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	IV; Unionsgewässer von IIa (HAD/2AC4.)
Belgien	pm	Analytische TAC	
Dänemark	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	pm		
Frankreich	pm		
Niederlande	pm		
Schweden	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
Union	pm		
Norwegen	pm		
TAC	pm		

Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Norwegische Gewässer von IV (HAD/*04N-)

Union		pm	
Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>		Gebiet: Norwegische Gewässer südlich von 62° N (HAD/04-N.)
Schweden	pm	⁽¹⁾	Analytische TAC
Union	pm		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC		Entfällt	
(1)	Beifänge von Kabeljau, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.		

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>		Gebiet: Unionsgewässer und internationale Gewässer von VIb, XII und XIV (HAD/6B1214)
Belgien	9		Analytische TAC
Deutschland	11		
Frankreich	456		
Irland	325		
Vereinigtes Königreich	3 329		
Union	4 130		
TAC	4 130		

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>		Gebiet: Unionsgewässer und internationale Gewässer von Vb und VIa (HAD/5BC6A.)
Belgien	pm		Analytische TAC
Deutschland	pm		Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Frankreich	pm		
Irland	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
Union	pm		
TAC	pm		

Art:	Schellfisch		Gebiet: VIIb-k, VIII, IX und X; Unionsgewässer
------	-------------	--	--

<i>Melanogrammus aeglefinus</i>		von CECAF 34.1.1 (HAD/7X7A34)
Belgien	86	Analytische TAC
Frankreich	5 168	Artikel 12 Absatz 1 dieser Verordnung gilt.
Irland	1 722	
Vereinigtes Königreich	775	
Union	7 751	
TAC	7 751	

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	VIIa (HAD/07A.)
Belgien	pm	Analytische TAC	
Frankreich	pm		
Irland	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
Union	pm		
TAC	pm		

Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	IIIa (WHG/03A.)
Dänemark	pm	Vorsorgliche TAC	
Niederlande	pm		
Schweden	pm		
Union	pm		
TAC	pm		

Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	IV; Unionsgewässer von IIa (WHG/2AC4.)
Belgien	pm	Analytische TAC	
Dänemark	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	pm		
Niederlande	pm		
Schweden	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		

Union pm
 Norwegen pm ⁽¹⁾

TAC pm

(1) Darf in Unionsgewässern gefangen werden. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen.

Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Norwegische Gewässer von IV (WHG/*04N-)

Union pm

Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	VI; Unionsgewässer und internationale Gewässer von Vb; internationale Gewässer von XII und XIV (WHG/56-14)
Deutschland	0	Analytische TAC	
Frankreich	0		
Irland	0		
Vereinigtes Königreich	0		
Union	0		
TAC	0		

Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	VIIa (WHG/07A.)
Belgien	0	Analytische TAC	
Frankreich	6		
Irland	32		
Niederlande	0		
Vereinigtes Königreich	42		
Union	80		
TAC	80		

Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	VIIb, VIIc, VIId, VIIe, VIIf, VIIg, VIIh, VIIj und VIIk (WHG/7X7A-C)
Belgien	pm	Analytische TAC	
Frankreich	pm	Artikel 12 Absatz 1 dieser Verordnung gilt.	
Irland	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Niederlande	pm		

Vereinigtes Königreich pm
 Union pm
 TAC pm

Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	VIII (WHG/08.)
Spanien	813	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	1 219		
Union	2 032		
TAC	2 032		

Art:	Wittling und Pollack <i>Merlangius merlangus</i> und <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (W/P/04-N.)
Schweden	pm ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
Union	pm		
TAC	Entfällt		

(1) Beifänge von Kabeljau, Schellfisch und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

Art:	Europäischer Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet:	IIIa; Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-32 (HKE/3A/BCD)
Dänemark	3 107 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Schweden	264 ⁽¹⁾		
Union	3 371		
TAC	3 371 ⁽²⁾		

(1) Quotenübertragungen auf Unionsgewässer von IIa und IV sind möglich, müssen der Kommission jedoch zuvor gemeldet werden.

(2) Mit folgender Gesamt-TAC für den nördlichen Seehechtbestand:

111 865

Art:	Europäischer Seehecht <i>Merluccius</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von IIa und IV (HKE/2AC4-C)
------	--	---------	---

merluccius

Belgien	56	(1)	Analytische TAC
Dänemark	2 271	(1)	
Deutschland	261	(1)	
Frankreich	503	(1)	
Niederlande	130	(1)	
Vereinigtes Königreich	707	(1)	
Union	3 928	(1)	
TAC	3 928	(2)	

(1) Höchstens 10 % dieser Quote können für Beifänge in IIIa (HKE/*03A.) benutzt werden.

(2) Mit folgender Gesamt-TAC für den nördlichen Seehechtbestand:

111 865

Art:	Europäischer Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet:	VI und VII; Unionsgewässer und internationale Gewässer von Vb; internationale Gewässer von XII und XIV (HKE/571214)
------	---	---------	---

Belgien	640	(1)	Analytische TAC
Spanien	20 525		Artikel 12 Absatz 1 dieser Verordnung gilt.
Frankreich	31 697	(1)	
Irland	3 841		
Niederlande	413	(1)	
Vereinigtes Königreich	12 513	(1)	
Union	69 629		
TAC	69 629	(2)	

(1) Quotenübertragungen auf Unionsgewässer von IIa und IV sind möglich, müssen der Kommission jedoch zuvor gemeldet werden.

(2) Mit folgender Gesamt-TAC für den nördlichen Seehechtbestand:

111 865

Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe (HKE/*8ABDE)

Belgien	83
Spanien	3 311
Frankreich	3 311
Irland	414
Niederlande	41
Vereinigtes Königreich	1 863
Union	9 023

Art:	Europäischer Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet:	VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe (HKE/8ABDE.)
------	---	---------	---

Belgien	20	⁽¹⁾	Analytische TAC
Spanien	13 980		
Frankreich	31 395		
Niederlande	40	⁽¹⁾	
Union	45 435		

TAC 45 435 ⁽²⁾

(1) Quotentransfers auf IV und Unionsgewässer von IIa sind möglich, müssen der Kommission jedoch zuvor gemeldet werden.

(2) Mit folgender Gesamt-TAC für den nördlichen Seehechtbestand:

111 865

Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

VI und VII; Unionsgewässer und internationale Gewässer von Vb; internationale Gewässer von XII und XIV (HKE/*57-14)

Belgien	4	
Spanien	4 049	
Frankreich	7 290	
Niederlande	12	
Union	11 355	

Art:	Europäischer Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet:	VIIIc, IX und X; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (HKE/8C3411)
------	---	---------	--

Spanien	4 376	Analytische TAC
Frankreich	420	
Portugal	2 042	
Union	6 838	

TAC 6 838

Art:	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von II und IV (WHB/24-N.)
------	--	---------	---

Dänemark	pm	Analytische TAC
Vereinigtes Königreich	pm	
Union	pm	

TAC

Entfällt

Art:	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von I, II, III, IV, V, VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIIc, VIIIe, XII und XIV (WHB/1X14)
------	--	---------	--

Dänemark	pm	⁽³⁾	Analytische TAC
Deutschland	pm	⁽³⁾	
Spanien	pm	⁽²⁾⁽³⁾	
Frankreich	pm	⁽³⁾	
Irland	pm	⁽³⁾	
Niederlande	pm	⁽³⁾	
Portugal	pm	⁽²⁾⁽³⁾	
Schweden	pm	⁽³⁾	
Vereinigtes Königreich	pm	⁽³⁾	
Union	pm	⁽¹⁾⁽³⁾	
Norwegen	pm		
Färöer	pm		

TAC

Entfällt

(1) Besondere Bedingung: Von den EU-Quoten in den Unionsgewässern und den internationalen Gewässern von I, II, III, IV, V, VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIIc, VIIIe, XII und XIV (WHB/*NZJM1) und in VIIIc, IX und X sowie in den Unionsgewässern von CECAF 34.1.1 (WHB/*NZJM2) darf die folgende Menge in der AWZ Norwegens oder in der Fischereizone um Jan Mayen gefischt werden: pm

pm

(2) Quotenübertragungen auf VIIIc, IX und X und Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 sind möglich, müssen der Kommission jedoch zuvor gemeldet werden.

(3) Besondere Bedingung: Im Rahmen einer Gesamtzugangsmenge von pm Tonnen für die Union können die Mitgliedstaaten bis zu folgendem Prozentsatz ihrer Quoten in färöischen Gewässern (WHB/*05-F.) fischen: pm

Art:	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet:	VIIIc, IX und X; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (WHB/8C3411)
------	--	---------	--

Spanien	pm		Analytische TAC
Portugal	pm		
Union	pm	⁽¹⁾	

TAC

Entfällt

(1) Besondere Bedingung: Von den EU-Quoten in den Unionsgewässern und den internationalen Gewässern von I, II, III, IV, V, VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIIc, VIIIe, XII und XIV (WHB/*NZJM1) und in VIIIc, IX und X sowie in den Unionsgewässern von CECAF 34.1.1 (WHB/*NZJM2) darf die folgende Menge in der AWZ Norwegens oder in der Fischereizone um Jan Mayen gefischt werden:

pm

Art:	Blauer Wittling	Gebiet:	Unionsgewässer von II, IVa, V, VI nördlich von 56° 30' N und VII westlich
------	-----------------	---------	---

<i>Micromesistius poutassou</i>	von 12° W (WHB/24A567)
---------------------------------	---------------------------

Norwegen	pm ⁽¹⁾⁽²⁾	Analytische TAC
Färöer	pm ⁽³⁾⁽⁴⁾	

TAC Entfällt

(1) Wird auf die zwischen den Küstenstaaten vereinbarten Fangmengen für Norwegen angerechnet.

(2) Besondere Bedingung: Die Fänge in IVa dürfen folgende Menge nicht übersteigen (WHB/*04A-C):

pm

Die Fangmenge in IVa macht folgenden Anteil an der Zugangsquote Norwegens aus:

pm %

(3) Wird auf die Fangmengen für die Färöer angerechnet.

(4) Besondere Bedingungen: Darf auch im Gebiet VIb (WHB/*06B-C) gefischt werden. Die Fänge in IV dürfen folgende Menge nicht übersteigen (WHB/*04A-C):

pm

Art:	Limande und Rotzunge <i>Microstomus kitt</i> und <i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von IIa und IV (L/W/2AC4-C)
------	--	---------	---

Belgien	346	Vorsorgliche TAC
Dänemark	953	
Deutschland	122	
Frankreich	261	
Niederlande	794	
Schweden	11	
Vereinigtes Königreich	3 904	
Union	6 391	
TAC	6 391	

Art:	Blauleng <i>Molva dypterygia</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von Vb, VI und VII (BLI/5B67-)
------	-------------------------------------	---------	--

Deutschland	pm	Analytische TAC
Estland	pm	Artikel 12 Absatz 1 dieser Verordnung gilt.
Spanien	pm	
Frankreich	pm	
Irland	pm	
Litauen	pm	
Polen	pm	
Vereinigtes Königreich	pm	

Sonstige	pm ⁽¹⁾
Union	pm
Norwegen	pm ⁽²⁾
Färöer	pm ⁽³⁾

TAC pm

- (1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.
- (2) In den Unionsgewässern von IIa, IV, Vb, VI und VII zu fischen (BLI/*24X7C).
- (3) Beifänge von Rundnasen-Grenadier und Schwarzem Degenfisch werden auf diese Quote angerechnet. In den Unionsgewässern von VIa nördlich von 56° 30'N und von VIb zu fischen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fänge, die der Pflicht zur Anlandung unterliegen.

Art:	Blauleng <i>Molva dypterygia</i>	Gebiet:	Internationale Gewässer von XII (BLI/12INT-)
------	-------------------------------------	---------	---

Estland	1 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC
Spanien	341 ⁽¹⁾	
Frankreich	8 ⁽¹⁾	
Litauen	3 ⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	3 ⁽¹⁾	
Sonstige	1 ⁽¹⁾	
Union	357 ⁽¹⁾	

TAC 357 ⁽¹⁾

- (1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Blauleng <i>Molva dypterygia</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von II und IV (BLI/24-)
------	-------------------------------------	---------	--

Dänemark	4	Vorsorgliche TAC
Deutschland	4	
Irland	4	
Frankreich	23	
Vereinigtes Königreich	14	
Sonstige	4 ⁽¹⁾	
Union	53	

TAC 53

- (1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Blauleng <i>Molva dypterygia</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von III (BLI/03-)
------	-------------------------------------	---------	--

Dänemark	3	Vorsorgliche TAC
Deutschland	2	

Schweden	3
Union	8
TAC	8

Art:	Leng	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von I und II
	<i>Molva molva</i>		(LIN/1/2.)

Dänemark	8	Analytische TAC
Deutschland	8	
Frankreich	8	
Vereinigtes Königreich	8	
Sonstige	4 ⁽¹⁾	
Union	36	
TAC	36	

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Leng	Gebiet:	IIIa; Unionsgewässer von IIIbcd
	<i>Molva molva</i>		(LIN/3A/BCD)

Belgien	6 ⁽¹⁾	Analytische TAC
Dänemark	50	
Deutschland	6 ⁽¹⁾	
Schweden	19	
Vereinigtes Königreich	6 ⁽¹⁾	
Union	87	
TAC	87	

(1) Die Quote darf nur in den Unionsgewässern von IIIa und den Unionsgewässern von IIIbcd befischt werden.

Art:	Leng	Gebiet:	Unionsgewässer von IV
	<i>Molva molva</i>		(LIN/04-C.)

Belgien	pm	Analytische TAC
Dänemark	pm	
Deutschland	pm	
Frankreich	pm	
Niederlande	pm	
Schweden	pm	
Vereinigtes Königreich	pm	
Union	pm	
TAC	pm	

Art:	Leng	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von V
	<i>Molva molva</i>		(LIN/05EI.)
Belgien	9	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	6		
Deutschland	6		
Frankreich	6		
Vereinigtes Königreich	6		
Union	33		
TAC	33		

Art:	Leng	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV
	<i>Molva molva</i>		(LIN/6X14.)
Belgien	pm	Analytische TAC	
Dänemark	pm	Artikel 12 Absatz 1 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	pm		
Spanien	pm		
Frankreich	pm		
Irland	pm		
Portugal	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
Union	pm		
Norwegen	pm (1)(2)(3)		
Färöer	pm (4)(5)		
TAC	pm		

(1) Besondere Bedingung: Davon ist in den Gebieten Vb, VI und VII jederzeit ein Beifang an anderen Arten von 25 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge an anderen Arten in den Gebieten Vb, VI und VII dürfen folgende Menge in Tonnen nicht überschreiten (OTH/*6X14.):

³ pm

(2) Einschließlich Lumb. Die Quoten für Norwegen dürfen nur mit Langleinen in den Gebieten Vb, VI und VII gefischt werden und belaufen sich auf:

Leng (LIN/*5B67-)	pm
Lumb (USK/*5B67-)	pm

(3) Die Leng- und Lumbquoten für Norwegen sind bis zu folgender Menge (in Tonnen) austauschbar:

pm

(4) Einschließlich Lumb. Darf in VIb und VIa nördlich von 56° 30' N (LIN/*6BAN.) gefangen werden.

(5) Besondere Bedingung: Davon ist in den Gebieten VIa und VIb jederzeit ein Beifang an anderen Arten in Höhe von 20 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge an anderen Arten in den Gebieten VIa und VIb dürfen folgende Menge (in Tonnen) nicht überschreiten (OTH/*6AB.):

pm

Art:	Leng	Gebiet:	Norwegische Gewässer von IV (LIN/04-N.)
	<i>Molva molva</i>		
Belgien	pm	Analytische TAC	
Dänemark	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	pm		
Niederlande	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
Union	pm		
TAC	Entfällt		

Art:	Kaisergranat	Gebiet:	IIIa; Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-32 (NEP/3A/BCD)
	<i>Nephrops norvegicus</i>		
Dänemark	9 345	Analytische TAC	
Deutschland	27		
Schweden	3 343		
Union	12 715		
TAC	12 715		

Art:	Kaisergranat	Gebiet:	Unionsgewässer von IIa und IV (NEP/2AC4-C)
	<i>Nephrops norvegicus</i>		
Belgien	716	Analytische TAC	
Dänemark	716		
Deutschland	11		
Frankreich	21		
Niederlande	368		
Vereinigtes Königreich	11 854		
Union	13 686		
TAC	13 686		

Art:	Kaisergranat	Gebiet:	Norwegische Gewässer von IV (NEP/04-N.)
	<i>Nephrops norvegicus</i>		
Dänemark	pm	Analytische TAC	
Deutschland	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

Vereinigtes Königreich	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	pm	
TAC	Entfällt	

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	VI; Unionsgewässer und internationale Gewässer von Vb; (NEP/5BC6.)
Spanien	pm	Analytische TAC	
Frankreich	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Irland	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
Union	pm		
TAC	pm		

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	VII (NEP/07.)
Spanien	pm	Analytische TAC	
Frankreich	pm	Artikel 12 Absatz 1 dieser Verordnung gilt.	
Irland	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
Union	pm		
TAC	pm		

Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen im nachstehenden Gebiet nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Funktionseinheit 16 des ICES-Untergebiets VII (NEP/*07U16):

Spanien	pm
Frankreich	pm
Irland	pm
Vereinigtes Königreich	pm
Union	pm

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe (NEP/8ABDE.)
Spanien	pm	Analytische TAC	
Frankreich	pm		
Union	pm		

TAC pm

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	VIIIc (NEP/08C.)
------	--	---------	---------------------

Spanien	0	Analytische TAC
Frankreich	0	
Union	0	

TAC 0

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	IX und X; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (NEP/9/3411)
------	--	---------	--

Spanien	84 ⁽¹⁾	Analytische TAC
Portugal	252 ⁽¹⁾	
Union	336 ⁽¹⁾	

TAC 336

(1) Davon dürfen maximal 6 % in den Funktionseinheiten 26 und 27 der ICES-Division IXa (NEP/*9U267) gefangen werden.

Art:	Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	IIIa (PRA/03A.)
------	--	---------	--------------------

Dänemark	pm	Analytische TAC
Schweden	pm	
Union	pm	

TAC pm

Art:	Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von IIa und IV (PRA/2AC4-C)
------	--	---------	---

Dänemark	pm	Analytische TAC
Niederlande	pm	
Schweden	pm	
Vereinigtes Königreich	pm	
Union	pm	

TAC pm

Art:	Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (PRA/04-N.)
------	--	---------	--

Dänemark	pm	Analytische TAC
Schweden	pm ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

TAC Entfällt

(1) Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

Art:	Geißelgarnelen <i>Penaeus</i> spp.	Gebiet:	Gewässer von Französisch-Guayana (PEN/FGU.)
------	---------------------------------------	---------	---

Frankreich Noch ⁽¹⁾⁽²⁾ festzulegen Vorsorgliche TAC

Union Noch ⁽¹⁾⁽³⁾ festzulegen

TAC Noch ⁽¹⁾⁽³⁾ festzulegen

(1) Fangverbot für Garnelen *Penaeus subtilis* und *Penaeus brasiliensis* in Wassertiefen von weniger als 30 m.

(2) Artikel 6 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.

(3) Dieselbe Menge wie nach Fußnote 2.

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	Skagerrak (PLE/03AN.)
------	---	---------	--------------------------

Belgien pm Analytische TAC

Dänemark pm Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.

Deutschland pm

Niederlande pm

Schweden pm

Union pm

TAC pm

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	Kattegatt (PLE/03AS.)
------	---	---------	--------------------------

Dänemark 1 837 Analytische TAC

Deutschland 21 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Schweden 207 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Union 2 065 Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.

TAC 2 065

Art:	Scholle	Gebiet:	IV; Unionsgewässer von IIa; der Teil
------	---------	---------	--------------------------------------

<i>Pleuronectes platessa</i>		von IIIa, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört (PLE/2A3AX4)
Belgien	pm	Analytische TAC
Dänemark	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Deutschland	pm	
Frankreich	pm	
Niederlande	pm	
Vereinigtes Königreich	pm	
Union	pm	
Norwegen	pm	
TAC	pm	

Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in dem nachstehenden Gebiet nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Norwegische Gewässer von IV (PLE/*04N-)

Union pm

Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>		Gebiet: VI; Unionsgewässer und internationale Gewässer von Vb; internationale Gewässer von XII und XIV (PLE/56-14)
Frankreich	18	Vorsorgliche TAC
Irland	240	
Vereinigtes Königreich	400	
Union	658	
TAC	658	

Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>		Gebiet: VIIa (PLE/07A.)
Belgien	56	Analytische TAC
Frankreich	24	
Irland	439	
Niederlande	17	
Vereinigtes Königreich	562	
Union	1 098	

TAC 1 098

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	VIIb und VIIc (PLE/7BC.)
------	---	---------	-----------------------------

Frankreich	15	Vorsorgliche TAC
Irland	59	Artikel 12 Absatz 1 dieser Verordnung gilt.
Union	74	
TAC	74	

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	VIIId und VIIe (PLE/7DE.)
------	---	---------	------------------------------

Belgien	1 640	Analytische TAC
Frankreich	5 467	
Vereinigtes Königreich	2 915	
Union	10 022	
TAC	10 022	

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	VIIIf und VIIg (PLE/7FG.)
------	---	---------	------------------------------

Belgien	101	Analytische TAC
Frankreich	181	
Irland	28	
Vereinigtes Königreich	95	
Union	405	
TAC	405	

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	VIIH, VIIj und VIIk (PLE/7HJK.)
------	---	---------	------------------------------------

Belgien	7	Analytische TAC
Frankreich	14	Artikel 12 Absatz 1 dieser Verordnung gilt.
Irland	46	
Niederlande	27	
Vereinigtes Königreich	14	
Union	108	

TAC		108
Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet: VIII, IX und X; Unionsgewässer von CEECAF 34.1.1 (PLE/8/3411)
Spanien	66	Vorsorgliche TAC
Frankreich	263	
Portugal	66	
Union	395	
TAC	395	

Art:	Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet: VI; Unionsgewässer und internationale Gewässer von Vb; internationale Gewässer von XII und XIV (POL/56-14)
Spanien	6	Vorsorgliche TAC
Frankreich	190	
Irland	56	
Vereinigtes Königreich	145	
Union	397	
TAC	397	

Art:	Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet: VII (POL/07.)
Belgien	336 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC
Spanien	20 ⁽¹⁾	
Frankreich	7 734 ⁽¹⁾	
Irland	824 ⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	1 882 ⁽¹⁾	
Union	10 796 ⁽¹⁾	
TAC	10 796	

(1) Besondere Bedingung: Davon dürfen bis zu 2 % in VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe (POL/*8ABDE) gefangen werden.

Art:	Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet: VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe (POL/8ABDE.)
Spanien	202	Vorsorgliche TAC
Frankreich	984	
Union	1 186	

TAC 1 186

Art:	Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet:	VIIIc (POL/08C.)
Spanien	208	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	23		
Union	231		
TAC	231		

Art:	Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet:	IX und X; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (POL/9/3411)
Spanien	273 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
Portugal	9 ⁽¹⁾⁽²⁾		
Union	282 ⁽¹⁾		
TAC	282 ⁽²⁾		

(1) Besondere Bedingung: Davon dürfen bis zu 5 % in den Unionsgewässern von VIIIc (POL/*08C.) gefangen werden.

(2) Zusätzlich zu dieser TAC darf Portugal Pollackmengen von bis zu 98 Tonnen fischen.

Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	IIIa und IV; Unionsgewässer von IIa, IIIb, IIIc und Unterdivisionen 22-32 (POK/2A34.)
Belgien	pm	Analytische TAC	
Dänemark	pm		
Deutschland	pm		
Frankreich	pm		
Niederlande	pm		
Schweden	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
Union	pm		
Norwegen	pm ⁽¹⁾		
TAC	pm		

(1) Darf nur in den Unionsgewässern von IV und in IIIa (POK/*3A4-C) gefangen werden. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen.

Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	VI; Unionsgewässer und internationale Gewässer von Vb, XII und XIV (POK/56-14)
------	--------------------------------------	---------	--

Deutschland	pm	Analytische TAC
Frankreich	pm	
Irland	pm	
Vereinigtes Königreich	pm	
Union	pm	
Norwegen	pm ⁽¹⁾	
TAC	pm	
(1)	Nördlich von 56° 30' N (POK/*5614N) zu fangen.	

Art:	Seelachs	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N
	<i>Pollachius virens</i>		(POK/04-N.)
Schweden	pm ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Union	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	Entfällt		
(1)	Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack und Wittling sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.		

Art:	Seelachs	Gebiet:	VII, VIII, IX und X; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1
	<i>Pollachius virens</i>		(POK/7/3411)
Belgien	8	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	1 787	Artikel 12 Absatz 1 dieser Verordnung gilt.	
Irland	894		
Vereinigtes Königreich	487		
Union	3 176		
TAC	3 176		

Art:	Steinbutt und Glattbutt	Gebiet:	Unionsgewässer von IIa und IV
	<i>Psetta maxima</i> und		(T/B/2AC4-C)
	<i>Scophthalmus rhombus</i>		
Belgien	329	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	703		
Deutschland	180		
Frankreich	85		
Niederlande	2 493		
Schweden	5		
Vereinigtes Königreich	693		
Union	4 488		

Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von IIa und IV (SRX/2AC4-C)
------	-----------------------------	---------	---

Belgien	pm	(1)(2)(3)	Vorsorgliche TAC
Dänemark	pm	(1)(2)(3)	
Deutschland	pm	(1)(2)(3)	
Frankreich	pm	(1)(2)(3)	
Niederlande	pm	(1)(2)(3)	
Vereinigtes Königreich	pm	(1)(2)(3)	
Union	pm	(1)(3)	

TAC pm (3)

- (1) Fänge von Blondrochen (*Raja brachyura*) in den Unionsgewässern von IV (RJH/04-C.), Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/2AC4-C), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/2AC4-C) und Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/2AC4-C) sind getrennt zu melden.
- (2) Beifangquote. Diese Arten dürfen je Fangreise nicht mehr als 25 % (Lebendgewicht) des Gesamtfangs an Bord ausmachen. Dies gilt nur für Schiffe mit einer Länge von mehr als 15 m über alles. Diese Bestimmung gilt nicht für Fänge, die der Anlande Verpflichtung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unterliegen.
- (3) Gilt nicht für Blondrochen (*Raja brachyura*) in den Unionsgewässern von IIa und Kleinäugigen Rochen (*Raja microocellata*) in den Unionsgewässern von IIa und IV. Ungewollt gefangenen Exemplaren dieser Arten wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Aussetzen von Tieren dieser Art erleichtern.

Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von IIIa (SRX/03A-C.)
------	-----------------------------	---------	---

Dänemark	pm	(1)	Vorsorgliche TAC
Schweden	pm	(1)	
Union	pm	(1)	

TAC pm

- (1) Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/03A-C.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/03A-C.) und Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/03A-C.) sind getrennt zu melden.

Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von VIa, VIb, VIIa-c und VIIe-k (SRX/67AKXD)
------	-----------------------------	---------	---

Belgien	pm	(1)(2)(3)(4)	Vorsorgliche TAC
Estland	pm	(1)(2)(3)(4)	
Frankreich	pm	(1)(2)(3)(4)	Artikel 12 Absatz 1 dieser Verordnung gilt.
Deutschland	pm	(1)(2)(3)(4)	
Irland	pm	(1)(2)(3)(4)	
Litauen	pm	(1)(2)(3)(4)	
Niederlande	pm	(1)(2)(3)(4)	

Portugal	pm	(1)(2)(3)(4)
Spanien	pm	(1)(2)(3)(4)
Vereinigtes Königreich	pm	(1)(2)(3)(4)
Union	pm	(1)(2)(3)(4)

TAC pm (3)(4)

(1) Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/67AKXD), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/67AKXD), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/67AKXD), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/67AKXD), Sandrochen (*Raja circularis*) (RJI/67AKXD) und Chagrinrochen (*Raja fullonica*) (RJF/67AKXD) sind getrennt zu melden.

(2) Besondere Bedingung: Davon dürfen unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 13 und 42 dieser Verordnung für die darin genannten Gebiete bis zu 5 % in den Unionsgewässern von VIII (SRX/*07D.) gefangen werden. Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/*07D.), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/*07D.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/*07D.), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/*07D.), Sandrochen (*Raja circularis*) (RJI/*07D.) und Chagrinrochen (*Raja fullonica*) (RJF/*07D.) sind getrennt zu melden. Diese besondere Bedingung gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (*Raja microocellata*) und für Perlrochen (*Raja undulata*).

(3) Gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (*Raja microocellata*), außer in den Unionsgewässern von VIII und VIIg. Ungewollt gefangenen Exemplaren dieser Art wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Aussetzen von Tieren dieser Art erleichtern. Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den Unionsgewässern von VIII und VIIg (RJE/7FG.) nur die nachstehenden Mengen an Kleinäugigem Rochen gefangen werden:

Art:	Kleinäugiger Rochen <i>Raja microocellata</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von VIII f und VII g (RJE/7FG.)
Belgien	pm	Vorsorgliche	TAC
Estland	pm		
Frankreich	pm		
Deutschland	pm		
Irland	pm		
Litauen	pm		
Niederlande	pm		
Portugal	pm		
Spanien	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
Union	pm		
TAC	pm		

Besondere Bedingung: Davon dürfen bis zu 5 % in den Unionsgewässern von VIII g gefangen werden. Sie sind unter folgendem Code zu melden: (RJE/*07D.). Diese besondere Bedingung gilt unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 13 und 42 dieser Verordnung für die darin genannten Gebiete.

(4) Gilt nicht für Perlrochen (*Raja undulata*). Diese Art darf in den durch diese TAC regulierten Gebieten nicht gezielt befischt werden. Wenn sie nicht der Pflicht zur Anlandung unterliegen, dürfen Beifänge von Perlrochen im Gebiet VII e nur ganz oder ausgenommen und nur unter der Voraussetzung, dass sie pro Tag nicht mehr als pm kg Lebendgewicht ausmachen, angelandet werden. Die Fänge dürfen die Quoten gemäß der nachstehenden Tabelle nicht übersteigen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 13 und 42 dieser Verordnung für die darin genannten Gebiete. Beifänge von Perlrochen sind unter folgendem Code getrennt zu melden: (RJU/67AKXD). Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen nur die nachstehenden Mengen Perlrochen gefangen werden:

Art:	Perlrochen <i>Raja undulata</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von VII e (RJU/67AKXD)
Belgien	pm	Vorsorgliche	TAC
Estland	pm		
Frankreich	pm		
Deutschland	pm		
Irland	pm		

Litauen	pm
Niederlande	pm
Portugal	pm
Spanien	pm
Vereinigtes Königreich	pm
Union	pm
TAC	pm

Besondere Bedingung: Davon dürfen bis zu 5 % in den Unionsgewässern von VIId gefangen werden. Sie sind unter folgendem Code zu melden: (RJU/*07D.). Diese besondere Bedingung gilt unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 13 und 42 dieser Verordnung für die darin genannten Gebiete.

Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von VIId (SRX/07D.)
------	-----------------------------	---------	---------------------------------------

Belgien	pm	⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾	Vorsorgliche TAC
Frankreich	pm	⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾	
Niederlande	pm	⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾	
Vereinigtes Königreich	pm	⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾	
Union	pm	⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾	

TAC pm ⁽³⁾

- (1) Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/07D.), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/07D.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/07D.), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/07D.) und Kleinäugigem Rochen (*Raja microocellata*) (RJE/07D.) sind getrennt zu melden.
- (2) Besondere Bedingung: Davon dürfen bis zu 5 % in den Unionsgewässern von VIa, VIb, VIIa-c und VIIe-k (SRX/*67AKD) gefangen werden. Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/*67AKD), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/*67AKD.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/*67AKD) und Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/*67AKD) sind getrennt zu melden. Diese besondere Bedingung gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (*Raja microocellata*) und Perlrochen (*Raja undulata*).
- (3) Gilt nicht für Perlrochen (*Raja undulata*). Diese Art darf in den durch diese TAC regulierten Gebieten nicht gezielt befishet werden. Wenn sie nicht der Pflicht zur Anlandung unterliegen, dürfen Beifänge von Perlrochen in dem durch diese TAC regulierten Gebiet nur ganz oder ausgenommen und nur unter der Voraussetzung, dass sie pro Tag nicht mehr als pm Kilogramm Lebendgewicht ausmachen, angelandet werden. Die Fänge dürfen die Quoten gemäß der nachstehenden Tabelle nicht übersteigen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 13 und 42 dieser Verordnung für die darin genannten Gebiete. Beifänge von Perlrochen sind unter folgendem Code getrennt zu melden: (RJU/07D.). Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen nur die nachstehenden Mengen Perlrochen gefangen werden:

Art:	Perlrochen <i>Raja undulata</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von VIId (RJU/07D.)
------	------------------------------------	---------	---------------------------------------

Belgien	pm	Vorsorgliche TAC
Frankreich	pm	
Niederlande	pm	
Vereinigtes Königreich	pm	
Union	pm	
TAC	pm	

Besondere Bedingung: Davon dürfen bis zu 5 % in den Unionsgewässern von VIIe gefangen werden. Sie sind unter folgendem Code zu melden: (RJU/*67AKD). Diese besondere Bedingung gilt unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 13 und 42 dieser Verordnung für die darin genannten Gebiete.

Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von VIII und IX (SRX/89-C.)
------	-----------------------------	---------	---

Belgien	pm	⁽¹⁾⁽²⁾	Vorsorgliche TAC
---------	----	-------------------	------------------

Frankreich	pm	(1)(2)
Portugal	pm	(1)(2)
Spanien	pm	(1)(2)
Vereinigtes Königreich	pm	(1)(2)
Union	pm	(1)(2)

TAC pm (2)

(1) Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/89-C.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/89-C.) und Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/89-C.) sind getrennt zu melden.

(2) Gilt nicht für Perlrochen (*Raja undulata*). Diese Art darf in den durch diese TAC regulierten Gebieten nicht gezielt befischt werden. Wenn sie nicht der Pflicht zur Anlandung unterliegen, dürfen Beifänge von Perlrochen in den Untergebieten VIII und IX nur ganz oder ausgenommen und nur unter der Voraussetzung, dass sie pro Tag nicht mehr als pm kg Lebendgewicht in Untergebiet VIII und pm kg Lebendgewicht in Untergebiet IX ausmachen, angelandet werden. Die Fänge dürfen die Quoten gemäß der nachstehenden Tabelle nicht übersteigen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 13 und 42 dieser Verordnung für die darin genannten Gebiete. Beifänge von Perlrochen sind unter den Codes, die in den nachstehenden Tabellen angegeben sind, getrennt zu melden. Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen nur die nachstehenden Mengen Perlrochen gefangen werden:

Art:	Perlrochen <i>Raja undulata</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von VIII (RJU/8-C.)
------	------------------------------------	---------	---------------------------------------

Belgien	pm	Vorsorgliche TAC
Frankreich	pm	
Portugal	pm	
Spanien	pm	
Vereinigtes Königreich	pm	
Union	pm	
TAC	pm	

Art:	Perlrochen <i>Raja undulata</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von IV (RJU/9-C.)
------	------------------------------------	---------	-------------------------------------

Belgien	pm	Vorsorgliche TAC
Frankreich	pm	
Portugal	pm	
Spanien	pm	
Vereinigtes Königreich	pm	
Union	pm	
TAC	pm	

Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von IIa und IV; Unionsgewässer und internationale Gewässer von Vb und VI (GHL/2A-C46)
------	---	---------	---

Dänemark	pm	Analytische TAC
Deutschland	pm	
Estland	pm	
Spanien	pm	
Frankreich	pm	
Irland	pm	

Litauen	pm
Polen	pm
Vereinigtes Königreich	pm
Union	pm
Norwegen	pm ⁽¹⁾

TAC pm

(1) In den Unionsgewässern von IIa und VI zu fangen. Im Gebiet VI darf diese Menge nur mit Langleinen gefischt werden (GHL/*2A6-C).

Art: Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiet: IIIa und IV; Unionsgewässer von IIa, IIIb, IIIc und Unterdivisionen 22-32 (MAC/2A34.)
---	--

Belgien	pm ⁽¹⁾	Analytische TAC
Dänemark	pm ⁽¹⁾	
Deutschland	pm ⁽¹⁾	
Frankreich	pm ⁽¹⁾	
Niederlande	pm ⁽¹⁾	
Schweden	pm ⁽¹⁾⁽²⁾	
Vereinigtes Königreich	pm ⁽¹⁾	
Union	pm ⁽¹⁾⁽²⁾	
Norwegen	pm ⁽³⁾	

TAC Entfällt

(1) Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen die nachstehend aufgeführten Mengen auch in den beiden folgenden Gebieten gefangen werden:

	Norwegische Gewässer von IIa (MAC/*2AN-)	Färöische Gewässer (MAC/*FRO1)
Belgien	pm	pm
Dänemark	pm	pm
Deutschland	pm	pm
Frankreich	pm	pm
Niederlande	pm	pm
Schweden	pm	pm
Vereinigtes Königreich	pm	pm
Union	pm	pm

(2) Besondere Bedingung: Einschließlich folgende Menge (in Tonnen), die in norwegischen Gewässern südlich von 62° N gefischt werden muss (MAC/*04N-):

pm

Beim Fischfang unter dieser besonderen Bedingung sind Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

(3) Vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen (Zugangsquote). Dies schließt folgenden Anteil Norwegens an der Nordsee-TAC ein:

pm.

Im Rahmen dieser Quote darf nur im Gebiet IVa (MAC/*04A.) gefischt werden, ausgenommen folgende Menge im Gebiet IIIa (MAC/*03A.):

pm

Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen nur die nachstehenden Mengen in folgenden Gebieten gefischt werden:

	IIIa	IIIa und IVbc	IVb	IVc	VI; internationale Gewässer von IIa vom 1. Januar bis zum 15. Februar 2017 und vom 1. September bis zum 31. Dezember 2017
	(MAC/*03A.)	(MAC/*3A4BC)	(MAC/*04B.)	(MAC/*04C.)	(MAC/*2A6.)
Dänemark	pm	pm	pm	pm	pm
Frankreich	pm	pm	pm	pm	pm
Niederlande	pm	pm	pm	pm	pm
Schweden	pm	pm	pm	pm	pm
Vereinigtes Königreich	pm	pm	pm	pm	pm
Norwegen	pm	pm	pm	pm	pm

Art:	Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiet:	VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe; Unionsgewässer und internationale Gewässer von Vb; internationale Gewässer von IIa, XII und XIV (MAC/2CX14-)
------	--	---------	---

Deutschland	pm	Analytische TAC
Spanien	pm	
Estland	pm	
Frankreich	pm	
Irland	pm	
Lettland	pm	
Litauen	pm	
Niederlande	pm	
Polen	pm	
Vereinigtes Königreich	pm	
Union	pm	
Norwegen	pm	(1)(2)
Färöer	pm	

TAC Entfällt

(1) Darf in den Gebieten IIa, VIa nördlich von 56° 30' N, IVa, VIId, VIIe, VIIIf und VIIh (MAC/*AX7H) gefangen werden.

(2) Nachstehende zusätzliche Menge (in Tonnen) der Zugangsquote darf von Norwegen nördlich von 56° 30' N gefangen werden und ist auf seine Fangmengen anzurechnen (MAC/*N5630).

pm

- (3) Diese Menge ist von den Fangmengen der Färøer abzuziehen (Zugangsquote). Sie darf nur in VIa nördlich von 56° 30' N (MAC/*6AN56) gefangen werden. Zwischen dem 1. Januar und dem 15. Februar sowie zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember darf diese Quote auch in Ila, IVa nördlich von 59° (EU-Gebiet) (MAC/*24N59) gefangen werden.

Besondere Bedingung: Im Rahmen der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehend angegebenen Gebieten und Zeiträumen nur die folgenden Mengen gefangen werden:

	Unionsgewässer von Ila; Unionsgewässer und norwegische Gewässer von IVa. Vom 1. Januar bis zum 15. Februar 2017 und vom 1. September bis zum 31. Dezember 2017	Norwegische Gewässer von Ila	Färöische Gewässer
	(MAC/*4A-EN)	(MAC/*2AN-)	(MAC/*FRO2)
Deutschland	pm	pm	pm
Frankreich	pm	pm	pm
Irland	pm	pm	pm
Niederlande	pm	pm	pm
Vereinigtes Königreich	pm	pm	pm
Union	pm	pm	pm

Art:	Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiet:	VIIIc, IX und X; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (MAC/8C3411)
------	------------------------------------	---------	--

Spanien	pm	⁽¹⁾	Analytische TAC
Frankreich	pm	⁽¹⁾	
Portugal	pm	⁽¹⁾	
Union	pm		

TAC Entfällt

- (1) Besondere Bedingung: Mengen für den Tausch mit anderen Mitgliedstaaten dürfen in den Gebieten VIIIa, VIIIb und VIIIc (MAC/*8ABD.) gefangen werden. Die von Spanien, Portugal oder Frankreich zum Tausch bereitgestellten und in den Gebieten VIIIa, VIIIb und VIIIc zu fangenden Mengen dürfen jedoch pm % der Quote des abgebenden Mitgliedstaats nicht überschreiten.

Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in dem nachstehenden Gebiet nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

VIIIb (MAC/*08B.)

Spanien	pm
Frankreich	pm
Portugal	pm

Art:	Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von Ila und IVa (MAC/2A4A-N)
------	------------------------------------	---------	--

Dänemark	pm	Analytische TAC
----------	----	-----------------

Union pm

TAC Entfällt

Art:	Gemeine Seezunge	Gebiet:	IIIa; Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-32
	<i>Solea solea</i>		(SOL/3A/BCD)

Dänemark	448	Analytische TAC
Deutschland	26 ⁽¹⁾	
Niederlande	43 ⁽¹⁾	
Schweden	17	
Union	534	

TAC 534

(1) Die Quote darf nur in den Unionsgewässern von IIIa und den Unterdivisionen 22-32 befischt werden.

Art:	Gemeine Seezunge	Gebiet:	Unionsgewässer von IIa und IV
	<i>Solea solea</i>		(SOL/24-C.)

Belgien	pm	Analytische TAC
Dänemark	pm	
Deutschland	pm	
Frankreich	pm	
Niederlande	pm	
Vereinigtes Königreich	pm	
Union	pm	
Norwegen	pm ⁽¹⁾	

TAC pm

(1) Darf nur in den Unionsgewässern von IV gefangen werden (SOL/*04-C.).

Art:	Gemeine Seezunge	Gebiet:	VI; Unionsgewässer und internationale Gewässer von Vb; internationale Gewässer von XII und XIV
	<i>Solea solea</i>		(SOL/56-14)

Irland	46	Vorsorgliche TAC
Vereinigtes Königreich	11	
Union	57	

TAC 57

Art:	Gemeine Seezunge	Gebiet:	VIIa
------	------------------	---------	------

<i>Solea solea</i>		(SOL/07A.)
Belgien	0 ⁽¹⁾	Analytische TAC
Frankreich	0 ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Irland	0 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Niederlande	0 ⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	0 ⁽¹⁾	
Union	0 ⁽¹⁾	
TAC	0 ⁽¹⁾⁽²⁾	
(1)	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.	
(2)	Zusätzlich zu dieser TAC können die Mitgliedstaaten, die über eine Quote für Seezunge in Gebiet VIIa verfügen, einvernehmlich beschließen, insgesamt 7 Tonnen auf ein oder mehrere Schiffe zu übertragen, die die vom STECF zu bewertende gezielte wissenschaftlichen Fischerei durchführen, um die wissenschaftlichen Erkenntnisse über diesen Bestand (SOL/*07A.) zu verbessern. Die betreffenden Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Namen des Schiffs/die Namen der Schiffe mit, bevor die Erlaubnis zur Anlandung gegeben wird.	

Art:	Gemeine Seezunge	Gebiet:	VIIb und VIIc
	<i>Solea solea</i>		(SOL/7BC.)
Frankreich	7	Vorsorgliche TAC	
Irland	35	Artikel 12 Absatz 1 dieser Verordnung gilt.	
Union	42		
TAC	42		

Art:	Gemeine Seezunge	Gebiet:	VIIId
	<i>Solea solea</i>		(SOL/07D.)
Belgien	608	Analytische TAC	
Frankreich	1 215		
Vereinigtes Königreich	434		
Union	2 257		
TAC	2 257		

Art:	Gemeine Seezunge	Gebiet:	VIIe
	<i>Solea solea</i>		(SOL/07E.)
Belgien	42	Analytische TAC	
Frankreich	443	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Vereinigtes Königreich	693		
Union	1 178		
TAC	1 178		

Art:	Gemeine Seezunge	Gebiet:	VIIIf und VIIg

<i>Solea solea</i>		(SOL/7FG.)
Belgien	489	Analytische TAC
Frankreich	49	
Irland	24	
Vereinigtes Königreich	220	
Union	782	
TAC	782	

Art:	Gemeine Seezunge	Gebiet:	VIIIh, VIIj und VIIIk
	<i>Solea solea</i>		(SOL/7HJK.)
Belgien	32	Analytische TAC	
Frankreich	64	Artikel 12 Absatz 1 dieser Verordnung gilt.	
Irland	171		
Niederlande	51		
Vereinigtes Königreich	64		
Union	382		
TAC	382		

Art:	Gemeine Seezunge	Gebiet:	VIIIa und VIIIb
	<i>Solea solea</i>		(SOL/8AB.)
Belgien	42	Analytische TAC	
Spanien	8		
Frankreich	3 135		
Niederlande	235		
Union	3 420		
TAC	3 420		

Art:	Seezungen	Gebiet:	VIIIc, VIIIId, VIIIe, IX und X; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1
	<i>Solea spp.</i>		(SOO/8CDE34)
Spanien	403	Vorsorgliche TAC	
Portugal	669		
Union	1 072		
TAC	1 072		

Art:	Sprotte und dazugehörige Beifänge	Gebiet:	IIIa
	<i>Sprattus sprattus</i>		(SPR/03A.)
Dänemark	pm ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	pm ⁽¹⁾		

Schweden pm ⁽¹⁾
 Union pm

TAC pm

(1) Unbeschadet der Pflicht zur Anlandung können Fänge von Wittling auf bis zu 5 % der Quote angerechnet werden (OTH/*03A), sofern nicht mehr als insgesamt 9 % dieser Quote für Sprotte auf diese Fänge sowie auf Beifänge dieser Arten entfallen. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn ein Mitgliedstaat von der Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 Gebrauch macht.

Art:	Sprotte und dazugehörige Beifänge <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von IIa und IV (SPR/2AC4-C)
------	---	---------	---

Belgien	pm ⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Dänemark	pm ⁽¹⁾	
Deutschland	pm ⁽¹⁾	
Frankreich	pm ⁽¹⁾	
Niederlande	pm ⁽¹⁾	
Schweden	pm ⁽¹⁾⁽²⁾	
Vereinigtes Königreich	pm ⁽¹⁾	
Union	pm	
Norwegen	pm	
Färöer	pm ⁽³⁾	

TAC pm

(1) Unbeschadet der Pflicht zur Anlandung können Fänge von Kliesche und Wittling auf bis zu 2 % der Quote angerechnet werden (OTH/*2AC4C), sofern nicht mehr als insgesamt 9 % dieser Quote für Sprotte auf diese Fänge sowie auf Beifänge dieser Arten entfallen. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn ein Mitgliedstaat von der Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 Gebrauch macht.

(2) Einschließlich Sandaal.

(3) Kann bis zu 4 % Beifang von Hering enthalten.

Art:	Sprotte <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet:	VIIId und VIIe (SPR/7DE.)
------	-------------------------------------	---------	------------------------------

Belgien	21	Vorsorgliche TAC
Dänemark	1 339	
Deutschland	21	
Frankreich	288	
Niederlande	288	
Vereinigtes Königreich	2 163	
Union	4 120	

TAC 4 120

Art:	Dornhai <i>Squalus acanthias</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von IIIa (DGS/03A-C.)
------	-------------------------------------	---------	---

Dänemark pm ⁽¹⁾ Analytische TAC

Schweden	pm	⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	pm	⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

TAC pm ⁽¹⁾

(1) Dornhai darf in den durch diese TAC regulierten Gebieten nicht gezielt befischt werden. Exemplaren, die ungewollt in Fischereien gefangen werden, in denen Dornhai nicht der Anlandeverpflichtung unterliegt, darf kein Leid zugefügt werden; sie sind umgehend freizusetzen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 13 und 42 dieser Verordnung für die darin genannten Gebiete.

Art:	Dornhai <i>Squalus acanthias</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von IIa und IV (DGS/2AC4-C)
------	-------------------------------------	---------	---

Belgien	pm	⁽¹⁾	Analytische TAC
Dänemark	pm	⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Deutschland	pm	⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	pm	⁽¹⁾	
Niederlande	pm	⁽¹⁾	
Schweden	pm	⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	pm	⁽¹⁾	
Union	pm	⁽¹⁾	

TAC pm ⁽¹⁾

(1) Dornhai darf in den durch diese TAC regulierten Gebieten nicht gezielt befischt werden. Exemplaren, die ungewollt in Fischereien gefangen werden, in denen Dornhai nicht der Anlandeverpflichtung unterliegt, darf kein Leid zugefügt werden; sie sind umgehend freizusetzen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 13 und 42 dieser Verordnung für die darin genannten Gebiete.

Art:	Dornhai <i>Squalus acanthias</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von I, V, VI, VII, VIII, XII und XIV (DGS/15X14)
------	-------------------------------------	---------	--

Belgien	pm	⁽¹⁾⁽²⁾	Analytische TAC
Deutschland	pm	⁽¹⁾⁽²⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Spanien	pm	⁽¹⁾⁽²⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	pm	⁽¹⁾⁽²⁾	Artikel 12 Absatz 1 dieser Verordnung gilt.
Irland	pm	⁽¹⁾⁽²⁾	
Niederlande	pm	⁽¹⁾⁽²⁾	
Portugal	pm	⁽¹⁾⁽²⁾	
Vereinigtes Königreich	pm	⁽¹⁾⁽²⁾	
Union	pm	⁽¹⁾⁽²⁾	

TAC pm ⁽¹⁾⁽²⁾

(1) Dornhai darf in den durch diese TAC regulierten Gebieten nicht gezielt befischt werden. Exemplaren, die ungewollt in Fischereien gefangen werden, in denen Dornhai nicht der Anlandeverpflichtung unterliegt, darf kein Leid zugefügt werden; sie sind umgehend freizusetzen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 13 und 42 dieser Verordnung für die darin genannten Gebiete.

(2) Abweichend gilt, dass ein Schiff, das an dem vom STECF positiv bewerteten Programm zur Vermeidung von Beifängen teilnimmt, pro Monat maximal 2 Tonnen Dornhai anlanden darf, der beim Anbordholen des Fanggeräts bereits tot ist. Mitgliedstaaten, die sich an dem Programm zur Vermeidung von Beifängen beteiligen, stellen sicher, dass die gesamten jährlichen Anlandungen von Dornhai im Rahmen dieser Ausnahmeregelung nicht über den nachstehend aufgeführten Mengen liegen. Sie übermitteln der Kommission die Liste der teilnehmenden Schiffe, bevor die Erlaubnis zur Anlandung gegeben wird. Die Mitgliedstaaten tauschen Informationen über die Vermeidungsgebiete aus.

Art:	Dornhai <i>Squalus acanthias</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von I, V, VI, VII, VIII, XII und XIV (DGS/*15X14)
Belgien		pm	Analytische TAC
Deutschland		pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Spanien		pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich		pm	Artikel 12 Absatz 1 dieser Verordnung gilt.
Irland		pm	
Niederlande		pm	
Portugal		pm	
Vereinigtes Königreich		pm	
Union		pm	
TAC		pm	

Art:	Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von IVb, IVc und VIId (JAX/4BC7D)
------	---	---------	---

Belgien	pm	⁽³⁾	Vorsorgliche TAC
Dänemark	pm	⁽³⁾	
Deutschland	pm	⁽¹⁾⁽³⁾	
Spanien	pm	⁽³⁾	
Frankreich	pm	⁽¹⁾⁽³⁾	
Irland	pm	⁽³⁾	
Niederlande	pm	⁽¹⁾⁽³⁾	
Portugal	pm	⁽³⁾	
Schweden	pm	⁽³⁾	
Vereinigtes Königreich	pm	⁽¹⁾⁽³⁾	
Union	pm		
Norwegen	pm	⁽²⁾	
TAC	pm		

(1) Besondere Bedingung: Bis zu 5 % der in der Division VIId gefangenen Quote dürfen als im Rahmen der Quote für das nachstehende Gebiet gefangen abgerechnet werden: Unionsgewässer von IIa, IVa, VI, VIIa-c, VIIe-k, VIIIA, VIIIB, VIId und VIIIE; Unionsgewässer und internationale Gewässer von Vb; internationale Gewässer von XII und XIV (JAX/*2A-14).

(2) Dürfen nur in den Unionsgewässern von IVa, jedoch nicht in den Unionsgewässern von VIId gefischt werden (JAX/*04-C.).

(3) Unbeschadet der Pflicht zur Anlandung können die Fänge von Eberfisch, Wittling und Makrele auf bis zu 5 % der Quote angerechnet werden (OTH/*4BC7D), sofern nicht mehr als insgesamt 9 % dieser Quote für Bastardmakrele auf diese Fänge sowie auf Beifänge dieser Arten entfallen. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn ein Mitgliedstaat von der Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 Gebrauch macht.

Art:	Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge	Gebiet:	Unionsgewässer von IIa und IVa; VI, VIIa-c, VIIe-k, VIIIA, VIIIB, VIId und VIIIE; Unionsgewässer und internationale Gewässer von Vb; internationale Gewässer von XII und XIV
------	--	---------	--

<i>Trachurus spp.</i>		(JAX/2A-14)
Dänemark	pm (1)(3)	Analytische TAC
Deutschland	pm (1)(2)(3)	
Spanien	pm (3)(5)	
Frankreich	pm (1)(2)(3)(5)	
Irland	pm (1)(3)	
Niederlande	pm (1)(2)(3)	
Portugal	pm (3)(5)	
Schweden	pm (1)(3)	
Vereinigtes Königreich	pm (1)(2)(3)	
Union	pm	
Färöer	pm (4)	

TAC

- (1) Besondere Bedingung: Bis zu 5 % der vor dem 30. Juni 2017 in den Unionsgewässern von IIa oder IVa gefangenen Quote dürfen als im Rahmen der Quote für die Unionsgewässer von IVb, IVc und VIIId gefangen abgerechnet werden (JAX/*4BC7D).
- (2) Besondere Bedingung: Bis zu 5 % dieser Quote können im Gebiet VIIId gefischt werden (JAX/*07D.). Unter dieser besonderen Bedingung und gemäß Fußnote 3 sind Beifänge von Eberfisch und Wittling unter folgendem Code getrennt zu melden: (OTH/*07D.).
- (3) Unbeschadet der Pflicht zur Anlandung können die Fänge von Eberfisch, Wittling und Makrele auf bis zu 5 % der Quote angerechnet werden (OTH/*2A-14), sofern nicht mehr als insgesamt 9 % dieser Quote für Bastardmakrele auf diese Fänge sowie auf Beifänge dieser Arten entfallen. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn ein Mitgliedstaat von der Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 Gebrauch macht.
- (4) Begrenzt auf IVa, VIa (nur nördlich von 56° 30' N), VIIe, f und h.
- (5) Besondere Bedingung: Bis zu 50 % dieser Quote dürfen im Gebiet VIIIc gefischt werden (JAX/*08C2). Unter dieser besonderen Bedingung und gemäß Fußnote 3 sind Beifänge von Eberfisch und Wittling unter folgendem Code getrennt zu melden: (OTH/*08C2).

Art:	Bastardmakrelen	Gebiet:	VIIIc
	<i>Trachurus spp.</i>		(JAX/08C.)

Spanien	pm (1)	Analytische TAC
Frankreich	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Portugal	pm (1)	
Union	pm	

TAC

- pm
- (1) Besondere Bedingung: Bis zu 5 % dieser Quote dürfen im Gebiet IX gefangen werden (JAX/*09.).

Art:	Bastardmakrelen	Gebiet:	IX
	<i>Trachurus spp.</i>		(JAX/09.)

Spanien	18 977 (1)	Analytische TAC
Portugal	54 372 (1)	
Union	73 349	

TAC

- 73 349
- (1) Besondere Bedingung: Bis zu 5 % dieser Quote dürfen im Gebiet VIIIc gefischt werden (JAX/*08C).

Art:	Bastardmakrelen <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet:	X; Unionsgewässer von CECAF(1) (JAX/X34PRT)
Portugal	Noch festzulegen ⁽²⁾	Vorsorgliche TAC	
Union	Noch festzulegen ⁽³⁾		
TAC	Noch festzulegen ⁽³⁾		
(1)	Gewässer um die Azoren.		
(2)	Artikel 6 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.		
(3)	Dieselbe Menge wie nach Fußnote 2.		

Art:	Bastardmakrelen <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von CECAF ⁽¹⁾ (JAX/341PRT)
Portugal	Noch festzulegen ⁽²⁾	Vorsorgliche TAC	
Union	Noch festzulegen ⁽³⁾		
TAC	Noch festzulegen ⁽³⁾		
(1)	Gewässer um Madeira.		
(2)	Artikel 6 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.		
(3)	Dieselbe Menge wie nach Fußnote 2.		

Art:	Bastardmakrelen <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von CECAF(1) (JAX/341SPN)
Spanien	Noch festzulegen ⁽²⁾	Vorsorgliche TAC	
Union	Noch festzulegen ⁽³⁾		
TAC	Noch festzulegen ⁽³⁾		
(1)	Gewässer um die Kanarischen Inseln.		
(2)	Artikel 6 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.		
(3)	Dieselbe Menge wie nach Fußnote 2.		

Art:	Stintdorsch und dazugehörige Beifänge <i>Trisopterus esmarki</i>	Gebiet:	IIIa; Unionsgewässer von IIa und IV (NOP/2A3A4.)
Dänemark	pm ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Deutschland	pm ⁽¹⁾⁽²⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande	pm ⁽¹⁾⁽²⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	pm ⁽¹⁾⁽³⁾		

Norwegen pm ⁽⁴⁾

Färöer pm ⁽⁵⁾

TAC Entfällt

(1) Unbeschadet der Pflicht zur Anlandung können Fänge von Wittling auf bis zu 5 % der Quote angerechnet werden (OT2/*2A3A4), sofern nicht mehr als insgesamt 9 % dieser Quote für Stintdorsch auf diese Fänge sowie auf Beifänge dieser Arten entfallen. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn ein Mitgliedstaat von der Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 Gebrauch macht.

(2) Diese Menge darf nur in den Unionsgewässern der ICES-Gebiete IIa, IIIa und IV gefangen werden.

(3) Die Unionsquote darf nur pm gefischt werden.

(4) Es ist ein Selektionsgitter zu verwenden.

(5) Es ist ein Selektionsgitter zu verwenden. Umfasst maximal 15 % unvermeidbare Beifänge (NOP/*2A3A4), die auf diese Quote angerechnet werden.

Art:	Stintdorsch und dazugehörige Beifänge <i>Trisopterus esmarki</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von IV (NOP/04-N.)
------	---	---------	---

Dänemark pm Analytische TAC
Vereinigtes Königreich pm Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union pm Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

TAC Entfällt

Art:	Industriefisch	Gebiet:	Norwegische Gewässer von IV (I/F/04-N.)
------	----------------	---------	---

Schweden pm ⁽¹⁾⁽²⁾ Vorsorgliche TAC
Union pm

TAC Entfällt

(1) Beifänge an Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

(2) Besondere Bedingung: Davon nicht mehr als nachstehende Menge Bastardmakrelen (JAX/*04-N.):

pm

Art:	Andere Arten	Gebiet:	Unionsgewässer von Vb, VI und VII (OTH/5B67-C)
------	--------------	---------	---

Union Entfällt Vorsorgliche TAC
Norwegen pm ⁽¹⁾

TAC Entfällt

(1) Nur Fänge mit Langleinen.

Art:	Andere Arten	Gebiet:	Norwegische Gewässer von IV
------	--------------	---------	--------------------------------

Belgien	pm	Vorsorgliche TAC
Dänemark	pm	
Deutschland	pm	
Frankreich	pm	
Niederlande	pm	
Schweden	Entfällt ⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	pm	
Union	pm ⁽²⁾	

TAC Entfällt

- (1) Quote für „andere Arten“, die Norwegen traditionell Schweden einräumt.
- (2) Einschließlich nicht besonders erwähnter Fischereien. Ausnahmen sind nach Konsultationen möglich.

Art: Andere Arten	Gebiet: Unionsgewässer von IIa, IV und VIa nördlich von 56° 30' N (OTH/2A46AN)
-------------------	--

Union	Entfällt	Vorsorgliche TAC
Norwegen	pm ⁽¹⁾⁽²⁾	
Färöer	pm ⁽³⁾	

TAC Entfällt

- (1) Begrenzt auf IIa und IV (OTH/*2A4-C).
- (2) Einschließlich nicht besonders erwähnter Fischereien. Ausnahmen sind nach Konsultationen möglich.
- (3) In den Gebieten IV und VIa nördlich von 56° 30' N (OTH/*46AN) zu fischen.

ANHANG IB

**NORDOSTATLANTIK UND GRÖNLAND, ICES-UNTERGEBIETE I, II, V, XII UND XIV
UND GRÖNLÄNDISCHE GEWÄSSER DES NAFO-GEBIETS 1**

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer, färöische, norwegische und internationale Gewässer von I und II (HER/1/2-)
------	----------------------------------	---------	---

Belgien	pm	(1)	Analytische TAC
Dänemark	pm	(1)	
Deutschland	pm	(1)	
Spanien	pm	(1)	
Frankreich	pm	(1)	
Irland	pm	(1)	
Niederlande	pm	(1)	
Polen	pm	(1)	
Portugal	pm	(1)	
Finnland	pm	(1)	
Schweden	pm	(1)	
Vereinigtes Königreich	pm	(1)	
Union	pm	(1)	
Färöer	pm	(2)(3)	
Norwegen	pm	(2)(4)	

TAC pm

- (1) Bei der Meldung von Fängen an die Kommission sind auch die in jedem der folgenden Gebiete gefangenen Mengen zu melden: NEAFC-Regelungsbereich und Unionsgewässer.
- (2) Dürfen in Unionsgewässern nördlich von 62° N gefischt werden.
- (3) Wird auf die Fangmengen für die Färöer angerechnet.
- (4) Wird auf die Fangbeschränkungen für Norwegen angerechnet.

Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Norwegische Gewässer nördlich von 62° N und Fischereizone um Jan Mayen (HER/*2AJMN)

pm

II, Vb (nördlich von 62° N) (färöische Gewässer) (HER/*25B-F)

Belgien	pm
Dänemark	pm
Deutschland	pm
Spanien	pm
Frankreich	pm
Irland	pm

Niederlande	pm
Polen	pm
Portugal	pm
Finnland	pm
Schweden	pm
Vereinigtes Königreich	pm

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von I und II (COD/1N2AB.)
------	---------------------------------	---------	---

Deutschland	pm	Analytische TAC
Griechenland	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Spanien	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Irland	pm	
Frankreich	pm	
Portugal	pm	
Vereinigtes Königreich	pm	
Union	pm	

TAC Entfällt

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	Grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1F und grönländische Gewässer von XIV (COD/N1GL14)
------	---------------------------------	---------	--

Deutschland	pm	⁽¹⁾	Analytische TAC
Vereinigtes Königreich	pm	⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	pm	⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

TAC Entfällt

(1) Außer für Beifänge gelten für diese Quoten nachstehende Bedingungen:

- Sie dürfen nicht zwischen pm gefangen werden.
- Sie dürfen nur in mindestens zwei der folgenden vier Gebiete gefischt werden:

Meldecode	Geografische Begrenzung
COD/GRL1	Der Teil des grönländischen Fischereigebiets nördlich von 63° 45' N, südlich von 67° 00' N und östlich von 35° 15' W.
COD/GRL2	Der Teil des grönländischen Fischereigebiets zwischen 62° 30' N und 63° 45' N östlich von 44° 00' W, und der Teil des grönländischen Fischereigebiets nördlich von 63° 45' N und zwischen 44° 00' W und 35° 15' W.
COD/GRL3	Der Teil des grönländischen Fischereigebiets südlich von 59° 00' N und östlich von 42° 00' W, und der Teil des grönländischen Fischereigebiets zwischen 59° 00' N und 62° 30' N östlich von 44° 00' W.
COD/GRL4	Der Teil des grönländischen Fischereigebiets zwischen 60° 45' N und 59° 00' N westlich von 44° 00' W, und der Teil des grönländischen Fischereigebiets südlich von 59° 00' N und westlich von 42° 00' W.

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	I und IIb (COD/1/2B.)
------	---------------------------------	---------	--------------------------

Deutschland	pm	⁽³⁾	Analytische TAC
Spanien	pm	⁽³⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	pm	⁽³⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Polen	pm	⁽³⁾	
Portugal	pm	⁽³⁾	
Vereinigtes Königreich	pm	⁽³⁾	
Andere Mitgliedstaaten	pm	⁽¹⁾⁽³⁾	
Union	pm	⁽²⁾	

TAC Entfällt

- (1) Ausgenommen Deutschland, Spanien, Frankreich, Polen, Portugal und das Vereinigte Königreich.
- (2) Die Zuweisung des Anteils an dem der Union im Gebiet um Spitzbergen und die Bäreninsel zur Verfügung stehenden Kabeljaubestand und den zugehörigen Beifängen an Schellfisch berührt nicht die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Pariser Vertrag von 1920.
- (3) Die Beifänge an Schellfisch dürfen bis zu 14 % pro Hol ausmachen. Die Beifangmengen an Schellfisch kommen zu der Quote für Kabeljau hinzu.

Art:	Kabeljau und Schellfisch <i>Gadus morhua</i> und <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	Färöische Gewässer von Vb (C/H/05B-F.)
------	--	---------	---

Deutschland	pm		Analytische TAC
Frankreich	pm		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Vereinigtes Königreich	pm		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	pm		

TAC Entfällt

Art:	Grenadierfische <i>Macrourus</i> spp.	Gebiet:	Grönländische Gewässer von V und XIV (GRV/514GRN)
------	--	---------	--

Union	pm	⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
-------	----	----------------	---

TAC Entfällt ⁽²⁾ Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

- (1) Besondere Bedingung: Rundnasen-Grenadier (*Coryphaenoides rupestris*) (RNG/514GRN) und Nordatlantik-Grenadier (*Macrourus berglax*) (RHG/514GRN) dürfen nicht gezielt befishet werden. Sie dürfen nur als Beifänge gefangen werden und sind getrennt zu melden.
- (2) Norwegen wird nachstehende Gesamtmenge (in Tonnen) gewährt, die entweder in diesem TAC-Gebiet oder in den grönländischen Gewässern des NAFO-Gebiets I (GRV/514NIG) gefangen werden kann: Besondere Bedingung für diese Menge: Rundnasen-Grenadier (*Coryphaenoides rupestris*) (RNG/514NIG) und Nordatlantik-Grenadier (*Macrourus berglax*) (RHG/514NIG) dürfen nicht gezielt befishet werden. Sie dürfen nur als Beifänge gefangen werden und sind getrennt zu melden.

0

Art:	Grenadierfische	Gebiet:	Grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1
------	-----------------	---------	---

<i>Macrourus</i> spp.		(GRV/N1GRN.)
Union	pm ⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	Entfällt ⁽²⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
(1)	Besondere Bedingung: Rundnasengrenadier (<i>Coryphaenoides rupestris</i>) (RNG/N1GRN.) und Nordatlantik-Grenadier (<i>Macrourus berglax</i>) (RHG/N1GRN.) dürfen nicht gezielt befishet werden. Sie dürfen nur als Beifänge gefangen werden und sind getrennt zu melden.	
(2)	Norwegen wird nachstehende Gesamtmenge (in Tonnen) gewährt, die entweder in diesem TAC-Gebiet oder in den grönländischen Gewässern von V und XIV (GRV/514N1G) gefangen werden kann. Besondere Bedingung für diese Menge: Rundnasen-Grenadier (<i>Coryphaenoides rupestris</i>) (RNG/514N1G) und Nordatlantik-Grenadier (<i>Macrourus berglax</i>) (RHG/514N1G) dürfen nicht gezielt befishet werden. Sie dürfen nur als Beifänge gefangen werden und sind getrennt zu melden.	
0		

Art:	Lodde	Gebiet:	I Ib
	<i>Mallotus villosus</i>		(CAP/02B.)
Union	pm	Analytische TAC	
TAC	pm		

Art:	Lodde	Gebiet:	Grönländische Gewässer von V und XIV
	<i>Mallotus villosus</i>		(CAP/514GRN)
Dänemark	pm	Analytische TAC	
Deutschland	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Schweden	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Vereinigtes Königreich	pm		
Alle Mitgliedstaaten	pm ⁽¹⁾		
Union	pm ⁽²⁾		
Norwegen	pm ⁽²⁾		
TAC	Entfällt		
(1)	Dänemark, Deutschland, Schweden und das Vereinigte Königreich dürfen nur auf die Quote „Alle Mitgliedstaaten“ zugreifen, wenn sie ihre eigene Quote ausgeschöpft haben. Mitgliedstaaten mit einem Anteil von mehr als 10 % der Unionsquote dürfen hingegen gar nicht auf die Quote „Alle Mitgliedstaaten“ zugreifen.		
(2)	Für einen Fangzeitraum vom 20. Juni bis zum 30. April des Folgejahres.		

Art:	Schellfisch	Gebiet:	Norwegische Gewässer von I und II
	<i>Melanogrammus aeglefinus</i>		(HAD/1N2AB.)
Deutschland	pm	Analytische TAC	
Frankreich	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Vereinigtes Königreich	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	pm		
TAC	Entfällt		

Art:	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet:	Färöische Gewässer (WHB/2A4AXF)
------	--	---------	------------------------------------

Dänemark	pm	Analytische TAC
Deutschland	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Niederlande	pm	
Vereinigtes Königreich	pm	
Union	pm ⁽¹⁾	

TAC Entfällt

(1) Fänge von Blauem Wittling dürfen unvermeidbare Beifänge an Goldlachs enthalten.

Art:	Leng und Blauleng <i>Molva molva</i> und <i>molva dypterygia</i>	Gebiet:	Färöische Gewässer von Vb (B/L/05B-F.)
------	---	---------	---

Deutschland	pm	Analytische TAC
Frankreich	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Vereinigtes Königreich	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	pm ⁽¹⁾	

TAC Entfällt

(1) Beifänge von Rundnasen-Grenadier und Schwarzem Degenfisch können bis zu folgender Obergrenze auf diese Quote angerechnet werden (OTH/*05B-F):

pm

Art:	Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	Grönländische Gewässer von V und XIV (PRA/514GRN)
------	--	---------	--

Dänemark	pm	Analytische TAC
Frankreich	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Norwegen	pm	
Färöer	pm	

TAC Entfällt

Art:	Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	Grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1 (PRA/N1GRN.)
------	--	---------	---

Dänemark	pm	Analytische TAC
Frankreich	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Union pm Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

TAC Entfällt

Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von I und II (POK/1N2AB.)
------	--------------------------------------	---------	---

Deutschland pm Analytische TAC
Frankreich pm Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Vereinigtes
Königreich pm Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union pm

TAC Entfällt

Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	Internationale Gewässer von I und II (POK/1/2INT)
------	--------------------------------------	---------	--

Union pm Analytische TAC

TAC Entfällt

Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	Färöische Gewässer von Vb (POK/05B-F.)
------	--------------------------------------	---------	---

Belgien pm Analytische TAC
Deutschland pm Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich pm Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Niederlande pm
Vereinigtes
Königreich pm
Union pm

TAC Entfällt

Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von I und II (GHL/1N2AB.)
------	---	---------	---

Deutschland pm ⁽¹⁾ Analytische TAC
Vereinigtes
Königreich pm ⁽¹⁾ Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union pm ⁽¹⁾ Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

TAC Entfällt

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	Internationale Gewässer von I und II (GHL/1/2INT)
Union	pm ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
TAC	Entfällt		
(1)	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.		

Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	Grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1 (GHL/N1GRN.)
Deutschland	pm ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Union	pm ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Norwegen	pm ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	Entfällt		
(1)	Südlich von 68° N zu fangen.		

Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	Grönländische Gewässer von V und XIV (GHL/514GRN)
Deutschland	pm	Analytische TAC	
Vereinigtes Königreich	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	pm ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Norwegen	pm		
Färöer	pm		
TAC	Entfällt		
(1)	Darf von maximal pm Schiffen gleichzeitig befishet werden.		

Art:	Rotbarsch (flache pelagische Gewässer) <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von V; internationale Gewässer von XII und XIV (RED/51214S)
Estland	pm	Analytische TAC	
Deutschland	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Spanien	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	pm		
Irland	pm		
Lettland	pm		

Niederlande	pm
Polen	pm
Portugal	pm
Vereinigtes Königreich	pm
Union	pm

TAC pm

Art:	Rotbarsch (tiefe pelagische Gewässer) <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von V; internationale Gewässer von XII und XIV (RED/51214D)
------	---	---------	--

Estland	pm	(1)(2)	Analytische TAC
Deutschland	pm	(1)(2)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Spanien	pm	(1)(2)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	pm	(1)(2)	
Irland	pm	(1)(2)	
Lettland	pm	(1)(2)	
Niederlande	pm	(1)(2)	
Polen	pm	(1)(2)	
Portugal	pm	(1)(2)	
Vereinigtes Königreich	pm	(1)(2)	
Union	pm	(1)(2)	

TAC pm (1)(2)

(1) Darf nur innerhalb des Gebiets befishet werden, das durch die die folgenden Koordinaten verbindenden Linien begrenzt wird:

Punkt	Breitengrad	Längengrad
1	64°45'N	28°30'W
2	62°50'N	25°45'W
3	61°55'N	26°45'W
4	61°00'N	26°30'W
5	59°00'N	30°00'W
6	59°00'N	34°00'W
7	61°30'N	34°00'W
8	62°50'N	36°00'W
9	64°45'N	28°30'W

(2) Darf nur von pm befishet werden.

Art:	Rotbarsch <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von I und II (RED/1N2AB.)
------	-----------------------------------	---------	---

Deutschland	pm	Analytische TAC
Spanien	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Portugal	pm
Vereinigtes Königreich	pm
Union	pm

TAC Entfällt

Art:	Rotbarsch <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet:	Internationale Gewässer von I und II (RED/1/2INT)
------	-----------------------------------	---------	--

Union	Noch festzulegen (1)(2)	Analytische TAC
		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	pm (3)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
(1)	Die Fischerei darf nur im Zeitraum pm stattfinden. Die Fischerei wird geschlossen, wenn die TAC von den NEAFC-Vertragsparteien vollständig ausgeschöpft wurde. Ab dem Zeitpunkt der Schließung untersagen die Mitgliedstaaten die gezielte Befischung von Rotbarsch durch unter ihrer Flagge fahrende Schiffe.	
(2)	Die im Rahmen anderer Fischereien getätigten Beifänge von Rotbarsch dürfen 1 % der Gesamtfangmenge an Bord des betreffenden Schiffs nicht überschreiten.	
(3)	Vorläufige Fangbeschränkung für Fänge aller NEAFC-Vertragsparteien.	

Art:	Rotbarsch (pelagisch) <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet:	Grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1F und grönländische Gewässer von V und XIV (RED/N1G14P)
------	---	---------	---

Deutschland	pm (1)(2)(3)	Analytische TAC
Frankreich	pm (1)(2)(3)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Vereinigtes Königreich	pm (1)(2)(3)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	pm (1)(2)(3)	
Norwegen	pm (1)(2)	
Färöer	pm (1)(2)(4)	

TAC Entfällt

- (1) Darf in tiefen pelagischen Gewässern mit pelagischen Schleppnetzen nur von pm befischt werden.
- (2) Darf nur in grönländischen Gewässern innerhalb des Rotbarsch-Schutzgebiets befischt werden, das durch die die folgenden Koordinaten verbindenden Linien begrenzt wird:

Punkt	Breitengrad	Längengrad
1	64°45'N	28°30'W
2	62°50'N	25°45'W
3	61°55'N	26°45'W
4	61°00'N	26°30'W
5	59°00'N	30°00'W
6	59°00'N	34°00'W

7	61°30'N	34°00'W
8	62°50'N	36°00'W
9	64°45'N	28°30'W

(3) Besondere Bedingung: Diese Quote darf auch in den internationalen Gewässern des oben genannten Rotbarsch-Schutzgebiets (RED/*5-14P) gefischt werden.

(4) Darf nur in grönländischen Gewässern von V und XIV (RED/*514GN) gefischt werden.

Art:	Rotbarsch (demersal) <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet:	Grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1F und grönländische Gewässer von V und XIV (RED/N1G14D)
------	--	---------	--

Deutschland	pm	(1)	Analytische TAC
Frankreich	pm	(1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Vereinigtes Königreich	pm	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	pm	(1)	

TAC Entfällt

(1) Darf nur mit Schleppnetzen und nur nördlich und westlich der Linie befischt werden, die durch folgende Koordinaten bestimmt wird:

Punkt	Breitengrad	Längengrad
1	59°15'N	54°26'W
2	59°15'N	44°00'W
3	59°30'N	42°45'W
4	60°00'N	42°00'W
5	62°00'N	40°30'W
6	62°00'N	40°00'W
7	62°40'N	40°15'W
8	63°09'N	39°40'W
9	63°30'N	37°15'W
10	64°20'N	35°00'W
11	65°15'N	32°30'W
12	65°15'N	29°50'W

Art:	Rotbarsch <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet:	Isländische Gewässer von Va (RED/05A-IS)
------	-----------------------------------	---------	--

Belgien	pm	(1)(2)	Analytische TAC
Deutschland	pm	(1)(2)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	pm	(1)(2)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Vereinigtes Königreich	pm	(1)(2)	
Union	pm	(1)(2)	

TAC Entfällt

(1) Einschließlich unvermeidbarer Beifänge (Kabeljaubeifänge unzulässig).

(2) Darf nur zwischen pm befischt werden.

Art:	Rotbarsch <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet:	Färöische Gewässer von Vb (RED/05B-F.)
Belgien	pm	Analytische TAC	
Deutschland	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Vereinigtes Königreich	pm		
Union	pm		
TAC	Entfällt		

Art:	Andere Arten	Gebiet:	Norwegische Gewässer von I und II (OTH/1N2AB.)
Deutschland	pm ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Frankreich	pm ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Vereinigtes Königreich	pm ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	pm ⁽¹⁾		
TAC	Entfällt		

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Andere Arten ⁽¹⁾	Gebiet:	Färöische Gewässer von Vb (OTH/05B-F.)
Deutschland	pm	Analytische TAC	
Frankreich	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Vereinigtes Königreich	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	pm		
TAC	Entfällt		

(1) Außer Fischarten ohne Marktwert.

Art:	Plattfische	Gebiet:	Färöische Gewässer von Vb (FLX/05B-F.)
Deutschland	pm	Analytische TAC	
Frankreich	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

Vereinigtes
Königreich

pm

Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Union

pm

TAC

Entfällt

Art:	Beifänge ⁽¹⁾	Gebiet:	Grönländische Gewässer (B-C/GRL)
------	-------------------------	---------	-------------------------------------

Union

pm

Vorsorgliche TAC

TAC

Entfällt

(1) Beifänge von Grenadierfischen (*Macrourus* spp.) sind im Einklang mit den folgenden Tabellen zu Fangmöglichkeiten zu melden: Grenadierfische in den grönländischen Gewässern von V und XIV (GRV/514GRN) und Grenadierfische in den grönländischen Gewässern von NAFO 1 (GRV/N1GRN).

ANHANG IC

NORDWESTATLANTIK NAFO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	NAFO 2J3KL (COD/N2J3KL)
------	---------------------------------	---------	----------------------------

Union	0 ⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	0 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

(1) Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: bis höchstens 1250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	NAFO 3NO (COD/N3NO.)
------	---------------------------------	---------	-------------------------

Union	0 ⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	0 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

(1) Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang bis höchstens 1000 kg oder 4 % gefangen werden, je nachdem, welche Menge größer ist.

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	NAFO 3M (COD/N3M.)
------	---------------------------------	---------	-----------------------

Estland	155	Analytische TAC
Deutschland	649	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Lettland	155	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Litauen	155	
Polen	529	
Spanien	1 993	
Frankreich	278	
Portugal	2 733	
Vereinigtes Königreich	1 298	
Union	7 945	

TAC 13 931

Art:	Rotzunge <i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	Gebiet:	NAFO 3L (WIT/N3L.)
------	---	---------	-----------------------

Union	0 ⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	0 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

(1) Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: bis höchstens 1250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.

Art:	Rotzunge <i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	Gebiet:	NAFO 3NO (WIT/N3NO.)
Estland	99	Analytische TAC	
Lettland	99	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Litauen	99	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	296		
TAC	2 225		

Art:	Raue Scharbe <i>Hippoglossoides platessoides</i>	Gebiet:	NAFO 3M (PLA/N3M.)
Union	0 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	0 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
(1)	Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: bis höchstens 1250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.		

Art:	Raue Scharbe <i>Hippoglossoides platessoides</i>	Gebiet:	NAFO 3LNO (PLA/N3LNO.)
Union	0 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	0 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
(1)	Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: bis höchstens 1250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.		

Art:	Nördlicher Kurzflossen-Kalmar <i>Illex illecebrosus</i>	Gebiet:	NAFO-Untergebiete 3 und 4 (SQI/N34.)
Estland	128 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Lettland	128 ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Litauen	128 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Polen	227 ⁽¹⁾		
Union	Entfällt ⁽¹⁾⁽²⁾		
TAC	34 000		
(1)	Vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2017 zu fischen.		
(2)	Kein festgesetzter Unionsanteil. Die nachstehend angegebene Menge in Tonnen ist für Kanada und alle Mitgliedstaaten der Union ausgenommen Estland, Lettland, Litauen und Polen verfügbar.		

Art:	Gelbschwanzflunder <i>Limanda ferruginea</i>	Gebiet:	NAFO 3LNO (YEL/N3LNO.)
Union	0 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
TAC	17 000	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
(1)	Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: bis höchstens 2500 kg oder 10 %, je nachdem, welche Menge größer ist. Ist jedoch die Gelbschwanzflunder-Quote ausgeschöpft, die die NAFO den Vertragsparteien ohne einen bestimmten Anteil an dem Bestand zugewiesen hat, so unterliegen Beifänge folgenden Grenzen: höchstens 1250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.		

Art:	Lodde <i>Mallotus villosus</i>	Gebiet:	NAFO 3NO (CAP/N3NO.)
Union	0 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
TAC	0 ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
(1)	Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: bis höchstens 1250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.		

Art:	Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	NAFO 3LNO ⁽¹⁾⁽²⁾ (PRA/N3LNO)
Estland	0 ⁽³⁾	Analytische TAC	
Lettland	0 ⁽³⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Litauen	0 ⁽³⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Polen	0 ⁽³⁾		
Spanien	0 ⁽³⁾		
Portugal	0 ⁽³⁾		
Union	0 ⁽³⁾		
TAC	0 ⁽³⁾		
(1)	Ohne die Box mit den folgenden Koordinaten:		

Punkt	Breitengrad N	Längengrad W
1	47° 20' 0	46° 40' 0
2	47° 20' 0	46° 30' 0
3	46° 00' 0	46° 30' 0
4	46° 00' 0	46° 40' 0

(2) Der Fischfang ist bei einer Wassertiefe von weniger als 200 Metern in dem Gebiet westlich einer Linie verboten, die durch die folgenden Koordinaten bestimmt wird:

Punkt	Breitengrad N	Längengrad W
1	46° 00' 0	47° 49' 0
2	46° 25' 0	47° 27' 0
3	46° 42' 0	47° 25' 0

4	46° 48' 0	47° 25' 50
5	47° 16' 50	47° 43' 50

(3) Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: bis höchstens 1250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.

Art:	Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	NAFO 3M ⁽¹⁾ (PRA/*N3M.)
------	--	---------	---------------------------------------

TAC Entfällt ⁽²⁾ Analytische TAC

(1) Dieser Bestand darf auch in Division 3L innerhalb der folgenden Koordinaten befishet werden:

Punkt	Breitengrad N	Längengrad W
1	47° 20' 0	46° 40' 0
2	47° 20' 0	46° 30' 0
3	46° 00' 0	46° 30' 0
4	46° 00' 0	46° 40' 0

Außerdem wird der Fang von Garnelen in der Zeit vom 1. Juni bis zum 31. Dezember 2017 in dem Gebiet untersagt, das innerhalb folgender Koordinaten liegt:

Punkt	Breitengrad N	Längengrad W
1	47° 55' 0	45° 00' 0
2	47° 30' 0	44° 15' 0
3	46° 55' 0	44° 15' 0
4	46° 35' 0	44° 30' 0
5	46° 35' 0	45° 40' 0
6	47° 30' 0	45° 40' 0
7	47° 55' 0	45° 00' 0

(2) Entfällt. Steuerung über Beschränkung des Fischereiaufwands. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 erteilen die betroffenen Mitgliedstaaten ihren Fischereifahrzeugen für diese Fischerei spezielle Fangerlaubnisse und unterrichten die Kommission hiervon, bevor die Fischereifahrzeuge ihre Tätigkeit aufnehmen.

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe	Höchstanzahl Fangtage
Dänemark	0	0
Estland	0	0
Spanien	0	0
Lettland	0	0
Litauen	0	0
Polen	0	0
Portugal	0	0

Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	NAFO 3LMNO (GHL/N3LMNO)
------	---	---------	----------------------------

Estland	297	Analytische TAC
Deutschland	303	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Lettland	42	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Litauen	21	

Spanien	4 067
Portugal	1 700
Union	6 430

TAC 10 966

Art:	Rochen <i>Rajidae</i>	Gebiet:	NAFO 3LNO (SKA/N3LNO.)
------	--------------------------	---------	---------------------------

Estland	283	Analytische TAC
Litauen	62	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Spanien	3 403	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Portugal	660	
Union	4 408	

TAC 7 000

Art:	Rotbarsch <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet:	NAFO 3LN (RED/N3LN.)
------	-----------------------------------	---------	-------------------------

Estland	702	Analytische TAC
Deutschland	483	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Lettland	702	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Litauen	702	
Union	2 589	

TAC 14 200

Art:	Rotbarsch <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet:	NAFO 3M (RED/N3M.)
------	-----------------------------------	---------	-----------------------

Estland	1 571	(1)	Analytische TAC
Deutschland	513	(1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Lettland	1 571	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Litauen	1 571	(1)	
Spanien	233	(1)	
Portugal	2 354	(1)	
Union	7 813	(1)	

TAC 7 000 (1)

Diese Quote gilt im Rahmen der genannten TAC, die für diesen Bestand für alle NAFO-Vertragsparteien festgelegt wurde. Innerhalb der TAC darf bis zum 1. Juli 2017 nicht mehr als folgender Mitteljahreswert erreicht sein:

3 500

Art:	Rotbarsch	Gebiet:	NAFO 3O
------	-----------	---------	---------

<i>Sebastes spp.</i>		(RED/N3O.)
Spanien	1 771	Analytische TAC
Portugal	5 229	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	7 000	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	20 000	

Art:	Rotbarsch	Gebiet:	NAFO-Untergebiet 2, Divisionen 1F und 3K
	<i>Sebastes spp.</i>		(RED/N1F3K.)
Lettland	0	(1)	Analytische TAC
Litauen	0	(1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	0	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	0	(1)	
(1)	Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: bis höchstens 1250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.		

Art:	Weißer Gabeldorsch	Gebiet:	NAFO 3NO
	<i>Urophycis tenuis</i>		(HKW/N3NO.)
Spanien	255		Analytische TAC
Portugal	333		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	588	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	1 000		
(1)	Wird die TAC von 2000 Tonnen in Übereinstimmung mit Anhang IA der Bestandserhaltungs- und Durchsetzungsmaßnahmen der NAFO durch eine positive Abstimmung der Vertragsparteien bestätigt, gelten nachstehende Quoten für die Union und die Mitgliedstaaten:		
	Spanien	509	
	Portugal	667	
	Union	1 176	

ANHANG ID

ICCAT-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Die TAC für diese Arten werden im Rahmen der ICCAT festgesetzt.

Art:	Roter Thun <i>Thunnus thynnus</i>	Gebiet:	Atlantik, östlich von 45° W, und Mittelmeer (BFT/AE45WM)
Zypern	pm ⁽⁴⁾	Analytische TAC	
Griechenland	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Spanien	pm ⁽²⁾⁽⁴⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	pm ⁽²⁾⁽³⁾⁽⁴⁾		
Kroatien	pm ⁽⁶⁾		
Italien	pm ⁽⁴⁾⁽⁵⁾		
Malta	pm ⁽⁴⁾		
Portugal	pm		
Andere Mitgliedstaaten	pm ⁽¹⁾		
Union	pm ⁽²⁾⁽³⁾⁽⁴⁾⁽⁵⁾		

TAC

(1) Ausgenommen Zypern, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Malta und Portugal, und nur als Beifang.

(2) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Schiffe gemäß Anhang IV Nummer 1 getätigt werden (BFT/*8301):

Spanien pm

Frankreich pm

Union pm

(3) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun mit einem Gewicht von wenigstens 6,4 kg oder einer Länge von wenigstens 70 cm, die durch die Schiffe gemäß Anhang IV Nummer 1 getätigt werden (BFT/*641):

Frankreich pm

Union pm

(4) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Schiffe gemäß Anhang IV Nummer 2 getätigt werden (BFT/*8302):

Spanien pm

Frankreich pm

Italien	pm
Zypern	pm
Malta	pm
Union	pm

(5) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Schiffe gemäß Anhang IV Nummer 3 getätigt werden (BFT/*643):

Italien	pm
Union	pm

(6) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Schiffe gemäß Anhang IV Nummer 3 zu Aufzuchtzwecken getätigt werden (BFT/*8303F):

Kroatien	pm
Union	pm

Art:	Schwertfisch <i>Xiphias gladius</i>	Gebiet:	Atlantik, nördlich von 5° N (SWO/AN05N)
------	--	---------	--

Spanien	pm ⁽²⁾	Analytische TAC
Portugal	pm ⁽²⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Andere Mitgliedstaaten	pm ⁽¹⁾⁽²⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	pm	

TAC

(1) Ausgenommen Spanien und Portugal und nur als Beifang.

(2) Besondere Bedingung: Bis zu 2,39 % dieser Menge können im Atlantik südlich von 5° N gefangen werden (SWO/*AS05N).

Art:	Schwertfisch <i>Xiphias gladius</i>	Gebiet:	Atlantik, südlich von 5° N (SWO/AS05N)
------	--	---------	---

Spanien	pm ⁽¹⁾	Analytische TAC
Portugal	pm ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

TAC

(1) Besondere Bedingung: Bis zu 3,51 % dieser Menge können im Atlantik nördlich von 5° N gefangen werden (SWO/*AN05N).

Art:	Nördlicher Weißer Thun <i>Thunnus alalunga</i>	Gebiet:	Atlantik, nördlich von 5° N (ALB/AN05N)
Irland	pm ⁽²⁾	Analytische TAC	
Spanien	pm ⁽²⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	pm ⁽²⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Vereinigtes Königreich	pm ⁽²⁾		
Portugal	pm ⁽²⁾		
Union	pm ⁽¹⁾		

TAC

(1) Die Anzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die Nördlichen Weißen Thun gezielt befischen dürfen, wird gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 520/2007^[1] wie folgt festgesetzt:

pm

^[1] Verordnung (EG) Nr. 520/2007 des Rates vom 7. Mai 2007 mit technischen Erhaltungsmaßnahmen für bestimmte Bestände weit wandernder Arten (ABl. L 123 vom 12.5.2007, S. 3).

(2) Die Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats, die Nördlichen Weißen Thun gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 520/2007 gezielt befischen dürfen, teilt sich wie folgt auf die Mitgliedstaaten auf:

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe
Irland	pm
Spanien	pm
Frankreich	pm
Vereinigtes Königreich	pm
Portugal	pm

Art:	Südlicher Weißer Thun <i>Thunnus alalunga</i>	Gebiet:	Atlantik, südlich von 5° N (ALB/AS05N)
Spanien	pm	Analytische TAC	
Frankreich	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

Portugal	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	pm	
TAC	pm	

Art:	Großaugenthun <i>Thunnus obesus</i>	Gebiet:	Atlantik (BET/ATLANT)
------	--	---------	------------------------------

Spanien	pm	Analytische TAC
Frankreich	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Portugal	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	pm	
TAC	pm	

Art:	Atlantischer Blauer Marlin <i>Makaira nigricans</i>	Gebiet:	Atlantik (BUM/ATLANT)
------	---	---------	------------------------------

Spanien	pm	Analytische TAC
Frankreich	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Portugal	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	pm	
TAC	pm	

Art:	Weißer Marlin <i>Tetrapturus albidus</i>	Gebiet:	Atlantik (WHM/ATLANT)
------	---	---------	------------------------------

Spanien	pm	Analytische TAC
Portugal	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

TAC

pm

ANHANG IE

ANTARKTIS CCAMLR-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Die von der CCAMLR angenommenen TAC werden nicht auf die Mitglieder der CCAMLR aufgeteilt, sodass der EU-Anteil nicht feststeht. Das CCAMLR-Sekretariat überwacht die Fangmengen und teilt mit, wann der Fischfang aufgrund der Ausschöpfung der TAC eingestellt werden muss.

Wenn nicht anders angegeben gelten die TAC für den Zeitraum vom 1. Dezember 2016 bis zum 30. November 2017.

Art:	Bändereisfisch <i>Champtocephalus gunnari</i>	Gebiet:	FAO 48.3 Antarktis (ANI/F483.)
------	--	---------	-----------------------------------

Analytische TAC

TAC pm Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Art:	Bändereisfisch <i>Champtocephalus gunnari</i>	Gebiet:	FAO 58.5.2 Antarktis ⁽¹⁾ (ANI/F5852.)
------	--	---------	---

Analytische TAC

TAC pm Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

(1) Für diese TAC ist das zulässige Fanggebiet der Teil des FAO-Gebiets 58.5.2, der in dem wie folgt abgegrenzten Gebiet liegt:

- beginnend an dem Punkt, an dem der Längengrad 72°15' O die Abgrenzung der Meeresgewässer zwischen Australien und Frankreich schneidet, dann südlich entlang dieses Längengrads bis zum Schnittpunkt mit dem Breitengrad 53°25' S,

- dann östlich entlang dieses Breitengrads bis zum Schnittpunkt mit dem Längengrad 74° O,

- dann nordöstlich entlang der geodätischen Linie bis zum Schnittpunkt des Breitengrads 52° 40' S mit dem Längengrad 76° O,

- dann nördlich entlang des Längengrads bis zum Schnittpunkt mit dem Breitengrad 52° S,

- dann nordwestlich entlang der geodätischen Linie bis zum Schnittpunkt des Breitengrads 51° S mit dem Längengrad 74° 30' O und

- dann südwestlich entlang der geodätischen Linie bis zum Ausgangspunkt.

Art:	Scotia-See-Eisfisch <i>Chanocephalus aceratus</i>	Gebiet:	FAO 48.3 Antarktis (SSI/F483.)
------	--	---------	-----------------------------------

Analytische TAC

TAC pm ⁽¹⁾ Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Langschnauzen-Eisfisch <i>Channichthys rhinoceros</i>	Gebiet:	FAO 58.5.2 Antarktis (LIC/F5852.)
------	--	---------	--------------------------------------

Analytische TAC

TAC pm ⁽¹⁾ Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Schwarzer Seehecht <i>Dissostichus eleginoides</i>	Gebiet:	FAO 48.3 Antarktis (TOP/F483.)
------	---	---------	-----------------------------------

Analytische TAC

TAC pm ⁽¹⁾ Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Besondere
Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quote dürfen in den nachstehenden Untergebieten höchstens die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Bewirtschaftungsgebiet A: 48° W bis 43° 30' W – 52° 30' S bis 56° S (TOP/*F483A): pm

Bewirtschaftungsgebiet B: 43° 30' W bis 40° W – 52° 30' S bis 56° S (TOP/*F483B): pm

Bewirtschaftungsgebiet C: 40° W bis 33° 30' W – 52° 30' S bis 56° S (TOP/*F483C): pm

(1) Diese TAC gilt für die Langleinifischerei für die Zeit vom 16. April bis zum 31. August pm und für die Reusenfischerei für die Zeit vom 1. Dezember 2016 bis zum 30. November 2017.

Art:	Schwarzer Seehecht <i>Dissostichus eleginoides</i>	Gebiet:	FAO 48.4 Antarktis Nord (TOP/F484N.)
------	---	---------	---

Analytische TAC

TAC pm ⁽¹⁾ Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

(1) Diese TAC gilt in dem Gebiet, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird: 55° 30' S und 57° 20' S sowie 25° 30' W und 29° 30' W.

Art:	Schwarzer Seehecht <i>Dissostichus eleginoides</i>	Gebiet:	FAO 58.5.2 Antarktis (TOP/F5852.)
------	---	---------	--------------------------------------

Analytische TAC

TAC pm ⁽¹⁾ Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

(1) Diese TAC gilt nur westlich von 79°20' O. Fischfang in diesem Gebiet östlich dieses Längengrads ist untersagt.

Art:	Riesen-Antarktisdorsch <i>Dissostichus mawsoni</i>	Gebiet:	FAO 48.4 Antarktis Süd (TOA/F484S.)
------	---	---------	--

Analytische TAC

TAC pm ⁽¹⁾ Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

(1) Diese TAC gilt in dem Gebiet, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird: 57° 20' S und 60° 00' S sowie 24° 30' W und 29° 00' W.

Art:	Antarktischer Krill <i>Euphausia superba</i>	Gebiet:	FAO 48 (KRI/F48.)
------	---	---------	----------------------

Analytische TAC

TAC pm Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Besondere
Bedingung:

Innerhalb einer kombinierten Gesamtfangmenge von 620 000 Tonnen dürfen in den nachstehenden Untergebieten höchstens die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Division 48.1 (KRI/*F481): pm

Division 48.2 (KRI/*F482): pm

Division 48.3 (KRI/*F483): pm

Division 48.4 (KRI/*F484): pm

Art: Antarktischer Krill <i>Euphausia superba</i>	Gebiet: FAO 58.4.1 Antarktis (KRI/F5841.)
--	--

Analytische TAC

TAC pm Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Besondere
Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quote dürfen in den nachstehenden Untergebieten höchstens die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Division 58.4.1 westlich von 115° O (KRI/*F-41W): pm

Division 58.4.1 östlich von 115° O (KRI/*F-41E): pm

Art: Antarktischer Krill <i>Euphausia superba</i>	Gebiet: FAO 58.4.2 Antarktis (KRI/F5842.)
--	--

Analytische TAC

TAC pm Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Besondere
Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quote dürfen in den nachstehenden Untergebieten höchstens die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Division 58.4.2 westlich von 55° O (KRI/*F-42W): pm

Division 58.4.2 östlich von 55° O (KRI/*F-42E): pm

Art: Grüne Notothenia <i>Gobionotothen gibberifrons</i>	Gebiet: FAO 48.3 Antarktis (NOG/F483.)
--	---

Analytische TAC

TAC pm ⁽¹⁾ Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Graue Notothenia <i>Lepidonotothen squamifrons</i>	Gebiet:	FAO 48.3 Antarktis (NOS/F483.)
------	---	---------	-----------------------------------

Analytische TAC

TAC pm ⁽¹⁾ Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Graue Notothenia <i>Lepidonotothen squamifrons</i>	Gebiet:	FAO 58.5.2 Antarktis (NOS/F5852.)
------	---	---------	--------------------------------------

Analytische TAC

TAC pm ⁽¹⁾ Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	<i>Macrourus holotrachys</i> und <i>Macrourus carinatus</i>	Gebiet:	FAO 58.5.2 Antarktis (GR1/F5852.)
------	--	---------	--------------------------------------

Analytische TAC

TAC pm ⁽¹⁾ Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	<i>Macrouruscaml</i> <i>Macrourus whitsoni</i>	und	Gebiet:	FAO 58.5.2 Antarktis (GR2/F5852.)
------	---	-----	---------	--------------------------------------

TAC pm ⁽¹⁾ Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Grenadierfische <i>Macrourus</i> spp.	Gebiet:	FAO 48.4 Antarktis (GRV/F484.)
------	--	---------	-----------------------------------

TAC pm ⁽¹⁾ Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Marmorbarsch <i>Notothenia rossii</i>	Gebiet:	FAO 48.3 Antarktis (NOR/F483.)
------	--	---------	-----------------------------------

TAC pm ⁽¹⁾ Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Kurzschwanzkrebse	Gebiet:	FAO 48.3 Antarktis
------	-------------------	---------	--------------------

<i>Paralomis</i> spp.	(PAI/F483.)
-----------------------	-------------

TAC	pm	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
-----	----	---

Art:	South-Georgia-Eisfisch <i>Pseudochaenichthys georgianus</i>	Gebiet:	FAO 48.3 Antarktis (SGI/F483.)
------	--	---------	-----------------------------------

TAC	pm ⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
-----	-------------------	---

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet:	FAO 48.3 Antarktis (SRX/F483.)
------	-----------------------------	---------	-----------------------------------

TAC	pm ⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
-----	-------------------	---

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet:	FAO 48.4 Antarktis (SRX/F484.)
------	-----------------------------	---------	-----------------------------------

TAC	pm ⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
-----	-------------------	---

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet:	FAO 58.5.2 Antarktis (SRX/F5852.)
------	-----------------------------	---------	--------------------------------------

Analytische TAC
TAC pm ⁽¹⁾ Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Andere Arten	Gebiet:	FAO 58.5.2 Antarktis (OTH/F5852.)
------	--------------	---------	--------------------------------------

Analytische TAC
TAC pm ⁽¹⁾ Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

ANHANG IF

SÜDOSTATLANTIK SEAFO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Die von der SEAFO angenommenen TAC werden nicht auf die Mitglieder der SEAFO aufgeteilt, sodass der EU-Anteil nicht feststeht. Das SEAFO-Sekretariat überwacht die Fangmengen und teilt mit, wann der Fischfang aufgrund einer TAC-Ausschöpfung eingestellt werden muss.

Art:	Kaiserbarsch <i>Beryx</i> spp.	Gebiet	SEAFO : (ALF/SEAFO)
TAC	pm ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	

⁽¹⁾ In Division B1 dürfen nicht mehr als 132 Tonnen gefangen werden (ALF/*F47NA).

Art:	Rote Tiefseekrabbe <i>Chaceon</i> spp.	Gebiet	SEAFO-Unterddivision B1 ⁽¹⁾ : (GER/F47NAM)
TAC	pm ⁽²⁾	Vorsorgliche TAC	

⁽¹⁾ Diese TAC darf in dem Gebiet mit folgenden Grenzen gefischt werden:

- im Westen der Längengrad 0° O,
- im Norden der Breitengrad 20° S,
- im Süden der Breitengrad 28° S und
- im Osten die Außengrenze der AWZ Namibias.

Art:	Rote Tiefseekrabbe <i>Chaceon</i> spp.	Gebiet	SEAFO, ohne Unterddivision B1 : (GER/F47X)
TAC	pm	Vorsorgliche TAC	

Art:	Schwarzer Seehecht <i>Dissostichus eleginoides</i>	Gebiet	SEAFO-Untergebiet D : (TOP/F47D)
TAC	pm	Vorsorgliche TAC	

Art:	Schwarzer Seehecht <i>Dissostichus eleginoides</i>	Gebiet	SEAFO, ohne Untergebiet D : (TOP/F47-D)
TAC	pm	Vorsorgliche TAC	

Art:	Granatbarsch <i>Hoplostethus atlanticus</i>	Gebiet	SEAFO-Unterddivision B1 ⁽¹⁾ : (ORY/F47NAM)
TAC	pm ⁽²⁾	Vorsorgliche TAC	

⁽¹⁾ Für die Zwecke dieses Anhangs darf in dem Gebiet mit folgenden Grenzen gefischt werden:

- im Westen der Längengrad 0° O,

- im Norden der Breitengrad 20° S,
- im Süden der Breitengrad 28° S und
- im Osten die Außengrenze der AWZ Namibias.

(2) Ausgenommen einer zulässigen Beifangmenge von pm Tonnen (ORY/*F47NA).

Art:	Granatbarsch <i>Hoplostethus atlanticus</i>	Gebiet	SEAFO, ohne Unterdivision B1 : (ORY/F47X)
Vorsorgliche TAC			
TAC	pm		

Art:	<i>Pseudopentaceros</i> spp. <i>Pseudopentaceros</i> spp.	Gebiet	SEAFO : (EDW/SEAFO)
Vorsorgliche TAC			
TAC	pm		

ANHANG IG

SÜDLICHER BLAUFLOSSENTHUN – VERBREITUNGSGEBIETE

Art:	Südlicher Blauflossenthun <i>Thunnus maccoyii</i>	Gebiet	Alle Verbreitungsgebiete (SBF/F41-81)
Union	pm ⁽¹⁾	Analytische TAC	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	pm		
⁽¹⁾	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.		

ANHANG III

WCPFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Art:	Schwertfisch <i>Xiphias gladius</i>	Gebiet:	WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20° S (SWO/F7120S)
Union	pm	Vorsorgliche TAC	
TAC	Entfällt		

ANHANG IJ

SPRFMO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Art:	Chilenische Bastardmakrele <i>Trachurus murphyi</i>	Gebiet:	SPRFMO-Übereinkommensbereich (CJM/SPRFMO)
Deutschland	Noch festzulegen ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Niederlande	Noch festzulegen ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Litauen	Noch festzulegen ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Polen	Noch festzulegen ⁽¹⁾		
Union	Noch festzulegen ⁽¹⁾		
TAC	Entfällt		
⁽¹⁾	Wird im Anschluss an die Jahrestagung der SPRFMO-Kommission vom 25. bis zum 29. Januar 2017 geändert.		

ANHANG IK

IOTC-ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH

Art:	Gelbflossenthun <i>Thunnus albacares</i>	Gebiet:	IOTC-Zuständigkeitsbereich (YFT/IOTC)
Frankreich	pm		Analytische TAC
Italien	pm		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Spanien	pm		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	77 694		
TAC	Entfällt		

ANHANG II

GFCM-ÜBEREINKOMMENS GEBIET

Art:	Europäische Sardelle <i>Engraulis encrasicolus</i>	Gebiet :	Unionsgewässer und internationale Gewässer der GFCM- Untergebiete 17 und 18 (ANE/GF1718)
Kroatien und Italien	30 550	Analytische TAC	
Slowenien	150	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	30 700	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	Entfällt		

Art:	Sardine <i>Sardina pilchardus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer der GFCM- Untergebiete 17 und 18 (PIL/GF1718)
Kroatien und Italien	81 850	Analytische TAC	
Slowenien	150	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	82 000	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	Entfällt		



Brüssel, den 27.10.2016
COM(2016) 698 final

ANNEXES 2 to 8

ANHÄNGE

des

Vorschlags für eine Verordnung des Rates

zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (2017)

ANHANG IIA

FISCHEREIAUFWAND

FÜR DIE BEWIRTSCHAFTUNG BESTIMMTER KABELJAU-,
SCHOLLEN- UND SEEZUNGENBESTÄNDE IN DEN ICES-DIVISIONEN IIIa, VIa, VIIa UND
VIIId,
IM ICES-UNTERGEBIET IV UND IN DEN UNIONSGEWÄSSERN DER ICES-DIVISIONEN
IIa UND Vb

1. ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1. Dieser Anhang gilt für Fischereifahrzeuge der Union, die eines der unter Anhang I Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 genannten Fanggeräte mitführen oder einsetzen und sich in einem der unter Nummer 2 desselben Anhangs genannten geografischen Gebiete aufhalten.
- 1.2. Dieser Anhang gilt nicht für Schiffe mit einer Gesamtlänge von weniger als 10 Metern. Diese Schiffe brauchen keine Fanggenehmigungen gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009. Mithilfe geeigneter Stichprobenverfahren schätzen die betreffenden Mitgliedstaaten den Fischereiaufwand dieser Schiffe nach den Aufwandsgruppen, zu denen die Schiffe gehören. Während des in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b dieser Verordnung beschriebenen Bewirtschaftungszeitraums holt die Kommission wissenschaftliche Gutachten ein, um den Fischereiaufwand dieser Schiffe zu bewerten, damit diese künftig in die Aufwandsregelung einbezogen werden können.

2. REGULIERTES FANGGERÄT UND GEOGRAFISCHE GEBIETE

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten die Fanggerätegruppen gemäß Anhang I Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 („regulierte Fanggeräte“) und die Gruppen von geografischen Gebieten gemäß Nummer 2 desselben Anhangs.

3. GENEHMIGUNGEN

Ein Mitgliedstaat, dem dies für die nachhaltige Umsetzung dieser Aufwandsregelung angezeigt erscheint, erteilt Schiffen unter seiner Flagge, für die bisher keine Fangtätigkeit dieser Art nachgewiesen werden kann, keine Genehmigung für Fangtätigkeiten mit reguliertem Fanggerät in den Gebieten, für die der vorliegende Anhang gilt, es sei denn, er stellt sicher, dass in dem betreffenden Gebiet gleichwertige Kapazitäten, gemessen in Kilowatt, vom Fischfang abgezogen werden.

4. HÖCHSTZULÄSSIGER FISCHEREIAUFWAND

- 4.1. Der höchstzulässige Fischereiaufwand gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 sowie Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 676/2007 für den Bewirtschaftungszeitraum gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b dieser Verordnung ist, aufgeschlüsselt nach Aufwandsgruppen und Mitgliedstaaten, in der Anlage dieses Anhangs festgelegt.
- 4.2. Der jährliche höchstzulässige Fischereiaufwand gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 des Rates¹ berührt nicht den in diesem Anhang festgelegten höchstzulässigen Fischereiaufwand.

5. BEWIRTSCHAFTUNG

¹ Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 des Rates vom 4. November 2003 zur Steuerung des Fischereiaufwands für bestimmte Fanggebiete und Fischereiressourcen der Gemeinschaft, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 685/95 und (EG) Nr. 2027/95 (ABl. L 289 vom 7.11.2003, S. 1).

- 5.1. Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand im Einklang mit den Bedingungen von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 676/2007, Artikel 4 und den Artikeln 13 bis 17 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 und den Artikeln 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.
- 5.2. Ein Mitgliedstaat kann für die Zuteilung des gesamten oder eines Teils des höchstzulässigen Fischereiaufwands an einzelne Schiffe oder Gruppen von Schiffen Bewirtschaftungszeiträume festlegen. In diesem Fall wird die Anzahl Tage oder Stunden, an denen sich ein Fischereifahrzeug während eines Bewirtschaftungszeitraums im Gebiet aufhalten darf, von dem betreffenden Mitgliedstaat nach eigenem Ermessen festgelegt. Innerhalb der einzelnen Bewirtschaftungszeiträume kann der betreffende Mitgliedstaat den Aufwand zwischen einzelnen Schiffen oder Schiffgruppen neu aufteilen.
- 5.3. Legt ein Mitgliedstaat die Zeit, die sich Schiffe unter seiner Flagge innerhalb eines Gebiets aufhalten dürfen, in Stunden fest, so berechnet er weiterhin die Inanspruchnahme von Tagen gemäß Nummer 5.1. Der betreffende Mitgliedstaat weist der Kommission auf Verlangen nach, welche Vorsorgemaßnahmen er getroffen hat, um eine übermäßige Inanspruchnahme von Fischereiaufwand aufgrund eines Schiffs zu verhindern, das seine Aufenthalte in dem Gebiet vor Ablauf eines 24-Stunden-Zeitraums beendet.
6. FISCHEREIAUFWANDSBERICHT
Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gilt für Schiffe, die unter diesen Anhang fallen. Für die Kabeljaubewirtschaftung ist unter dem in diesem Artikel genannten geografischen Gebiet jedes der unter Nummer 2 dieses Anhangs genannten geografischen Gebiete zu verstehen.
7. ÜBERMITTLUNG EINSCHLÄGIGER DATEN
In Übereinstimmung mit den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die Daten zu dem Fischereiaufwand, den ihre Schiffe betrieben haben. Diese Daten werden über das Fischereidatenaustauschsystem oder ein anderes von der Kommission eingesetztes künftiges Datenerhebungssystem übermittelt.

Höchstzulässiger Fischereiaufwand in Kilowatt-Tagen

a) Kattogat:

Reguliertes Fanggerät	DK	DE	SE
TR1	pm	pm	pm
TR2	pm	pm	pm
TR3	pm	pm	pm
BT1	pm	pm	pm
BT2	pm	pm	pm
GN	pm	pm	pm
GT	pm	pm	pm
LL	pm	pm	pm

b) Skagerrak, der Teil von ICES-Division IIIa, der nicht zum Skagerrak und zum Kattogat gehört; ICES-Untergebiet IV und Unionsgewässer der ICES-Division IIa; ICES-Division VIIId:

Reguliertes Fanggerät	BE	DK	DE	ES	FR	IE	NL	SE	UK
TR1	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm
TR2	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm
TR3	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm
BT1	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm
BT2	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm
GN	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm
GT	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm
LL	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm

c) ICES-Division VIIa:

Reguliertes Fanggerät	BE	FR	IE	NL	UK
TR1	pm	pm	pm	pm	pm
TR2	pm	pm	pm	pm	pm
TR3	pm	pm	pm	pm	pm
BT1	pm	pm	pm	pm	pm
BT2	pm	pm	pm	pm	pm
GN	pm	pm	pm	pm	pm
GT	pm	pm	pm	pm	pm
LL	pm	pm	pm	pm	pm

d) ICES-Division VIa und Unionsgewässer der ICES-Division Vb:

Reguliertes Fanggerät	BE	DE	ES	FR	IE	UK
TR1	pm	pm	pm	pm	pm	pm
TR2	pm	pm	pm	pm	pm	pm
TR3	pm	pm	pm	pm	pm	pm
BT1	pm	pm	pm	pm	pm	pm
BT2	pm	pm	pm	pm	pm	pm
GN	pm	pm	pm	pm	pm	pm
GT	pm	pm	pm	pm	pm	pm
LL	pm	pm	pm	pm	pm	pm

ANHANG IIB

FISCHEREIAUFWAND IM RAHMEN DER WIEDERAUFFÜLLUNG BESTIMMTER BESTÄNDE VON SÜDLICHEM SEEHECHT UND KAISERGRANAT IN DEN ICES-DIVISIONEN VIIIc UND IXa MIT AUSNAHME DES GOLFS VON CÁDIZ

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

1. ANWENDUNGSBEREICH

Die Bestimmungen dieses Anhangs gelten für Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge über alles ab 10 Metern, die Schleppnetze, Snurrewaden oder ähnliche Netze mit einer Maschenöffnung von 32 mm oder mehr und Kiemennetze mit einer Maschenöffnung von 60 mm oder mehr oder Grundlangleinen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2166/2005 mitführen oder einsetzen und sich in den ICES-Divisionen VIIIc und IXa mit Ausnahme des Golfs von Cádiz aufhalten.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke dieses Anhangs gilt Folgendes:

- a) „Fanggerätgruppe“ ist die Gruppe bestehend aus folgenden beiden Fanggerätkategorien:
 - (i) Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Fanggeräte mit einer Maschenöffnung von 32 mm oder mehr und
 - (ii) Kiemennetze mit einer Maschenöffnung von 60 mm oder mehr und Grundlangleinen;
- b) „reguliertes Fanggerät“ ist jede der beiden Kategorien von Fanggerät innerhalb der Fanggerätgruppe;
- c) „Gebiet“ sind die ICES-Divisionen VIIIc und IXa mit Ausnahme des Golfs von Cádiz;
- d) „laufender Bewirtschaftungszeitraum“ ist der Zeitraum gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b;
- e) „besondere Bedingungen“ sind die besonderen Bedingungen gemäß Nummer 6.1.

3. EINSCHRÄNKUNG DER FANGTÄTIGKEIT

Unbeschadet des Artikels 29 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 trägt jeder Mitgliedstaat dafür Sorge, dass Fischereifahrzeuge der Union unter seiner Flagge, die reguliertes Fanggerät an Bord mitführen, höchstens die in Kapitel III dieses Anhangs angegebene Anzahl von Tagen innerhalb des Gebiets verbringen.

Kapitel II Genehmigungen

4. ZUGELASSENE SCHIFFE

- 4.1. Ein Mitgliedstaat erteilt für das Gebiet Schiffen unter seiner Flagge, für die in den Jahren 2002 bis 2015 — unter Ausschluss der Fangtätigkeit aufgrund der Übertragung von Tagen zwischen Fischereifahrzeugen — keine Fangtätigkeit in diesem Gebiet nachgewiesen

werden kann, keine Genehmigung für Fangtätigkeiten mit reguliertem Fanggerät, es sei denn, es wird sichergestellt, dass in diesem Gebiet gleichwertige Kapazitäten, gemessen in Kilowatt, vom Fischfang abgezogen werden.

- 4.2. Ein Schiff unter der Flagge eines Mitgliedstaats, der in dem Gebiet nicht über Quoten verfügt, darf dort nicht mit reguliertem Fanggerät fischen, es sei denn, dem Schiff wurden gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 Fangmöglichkeiten und gemäß Nummer 11 oder 12 dieses Anhangs Tage auf See übertragen.

Kapitel III

Zahl der Unionsschiffen zugewiesenen Aufenthaltstage in dem Gebiet

5. HÖCHSTANZAHL TAGE

- 5.1. Tabelle I enthält die Höchstanzahl Tage auf See, an denen ein Mitgliedstaat im laufenden Bewirtschaftungszeitraum einem Fischereifahrzeug unter seiner Flagge, das reguliertes Fanggerät an Bord führt, den Aufenthalt im Gebiet gestatten darf.
- 5.2. Kann ein Schiff nachweisen, dass seine Seehechtfänge weniger als 8 % des Lebendgewichts der auf einer Fangreise insgesamt getätigten Fänge ausmachen, so kann der Flaggenmitgliedstaat dieses Schiffes davon absehen, die für die betreffende Fangreise aufgewendeten Tage auf See auf die Höchstanzahl Tage auf See gemäß Tabelle I anzurechnen.

6. SONDERBEDINGUNGEN FÜR DIE FESTSETZUNG DER HÖCHSTANZAHL TAGE

- 6.1. Bei der Festsetzung der Höchstanzahl Tage auf See, an denen ein Mitgliedstaat einem Fischereifahrzeug der Union unter seiner Flagge den Aufenthalt im Gebiet gestatten darf, finden die folgenden besonderen Bedingungen im Einklang mit Tabelle I Anwendung:
- a) Das betreffende Schiff hat in jedem der beiden Kalenderjahre 2013 und 2014 insgesamt weniger als 5 Tonnen Seehecht (in Lebendgewicht) angelandet und
 - b) das Schiff hat in den unter Buchstabe a angegebenen Jahren insgesamt weniger als 2,5 Tonnen Kaisergranat (in Lebendgewicht) angelandet.
- 6.2. Wird einem Schiff eine unbegrenzte Zahl von Tagen zugeteilt, weil die besonderen Bedingungen erfüllt sind, so darf dieses Schiff im laufenden Bewirtschaftungszeitraum nicht mehr als 5 Tonnen Lebendgewicht Seehecht und insgesamt nicht mehr als 2,5 Tonnen Lebendgewicht Kaisergranat anlanden.
- 6.3. Erfüllt ein Schiff eine dieser Bedingungen nicht, so verliert es mit sofortiger Wirkung seinen Anspruch auf die zusätzlichen Tage, die an die Einhaltung der besonderen Bedingung geknüpft sind.
- 6.4. Die besonderen Bedingungen gemäß Nummer 6.1 können von einem Schiff auf ein oder mehrere Ersatzschiffe in derselben Flotte übertragen werden, sofern das Ersatzschiff ähnliches Fanggerät einsetzt und in keinem Jahr seit Aufnahme seiner Fangtätigkeit mehr Seehecht oder Kaisergranat als unter Nummer 6.1 angegeben angelandet hat.

Tabelle I
Höchstanzahl Tage im Gebiet pro Jahr nach Fanggeräten

Besondere Bedingung	Reguliertes Fanggerät	Höchstanzahl Tage

Besondere Bedingung	Reguliertes Fanggerät	Höchstanzahl Tage	
	Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Fanggeräte mit einer Maschenöffnung von ≥ 32 mm, Kiemennetze mit einer Maschenöffnung von ≥ 60 mm und Grundlangleinen	ES	126
		FR	109
		PT	113
6.1.a) und 6.1.b)	Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Fanggeräte mit einer Maschenöffnung von ≥ 32 mm, Kiemennetze mit einer Maschenöffnung von ≥ 60 mm und Grundlangleinen	Unbegrenzt	

7. KILOWATT-TAGE-REGELUNG

7.1. Ein Mitgliedstaat kann seine Aufwandszuteilungen über eine Kilowatt-Tage-Regelung verwalten. Nach dieser Regelung darf er jedem von den regulierten Fanggeräten und besonderen Bedingungen gemäß Tabelle I betroffenen Schiff gestatten, sich im Gebiet während einer Höchstanzahl von Tagen aufzuhalten, die von der in dieser Tabelle vorgesehenen Höchstanzahl abweicht, vorausgesetzt, die Gesamtzahl an Kilowatt-Tagen für reguliertes Fanggerät und für die besonderen Bedingungen wird nicht überschritten.

7.2. Diese Gesamtzahl an Kilowatt-Tagen ist die Summe der einzelnen Aufwandszuteilungen für alle Schiffe unter der Flagge des Mitgliedstaats, die für reguliertes Fanggerät zugelassen sind und gegebenenfalls die besonderen Bedingungen erfüllen. Zur Berechnung der einzelnen Aufwandszuteilungen in Kilowatt-Tagen wird die Maschinenleistung jedes Schiffs mit der Anzahl Tage auf See multipliziert, die es nach Tabelle I ohne Anwendung von Nummer 7.1. erhalten würde. Ist die Zahl der Tage nach Tabelle I unbegrenzt, beträgt sie für die Zwecke der Berechnung für das betreffende Schiff 360.

7.3. Ein Mitgliedstaat, der von der unter Nummer 7.1. genannten Regelung Gebrauch machen will, richtet einen entsprechenden Antrag für das regulierte Fanggerät und die besonderen Bedingungen gemäß Tabelle I an die Kommission, zusammen mit elektronischen Meldungen, die die Einzelheiten der Berechnung auf folgender Grundlage enthalten:

- a) die Liste der zum Fischfang zugelassenen Schiffe unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der Union (im Folgenden „CFR-Nummer“) und ihrer Maschinenleistung;
- b) die Fangaufzeichnungen dieser Schiffe für die Jahre gemäß Nummer 6.1. Buchstabe a, aus denen die Fangzusammensetzung gemäß den besonderen Bedingungen unter Nummer 6.1. Buchstabe a oder b hervorgeht, wenn die Schiffe für diese besonderen Bedingungen in Betracht kommen;
- c) die Zahl der Tage auf See, an denen jedes Schiff nach Tabelle I ursprünglich hätte fischen dürfen, und Zahl der Tage auf See, auf die das Schiff nach Anwendung von Nummer 7.1. Anspruch hätte.

7.4. Auf der Grundlage dieses Antrags bewertet die Kommission, ob die Bedingungen nach Nummer 7 erfüllt sind, und kann dann gegebenenfalls dem Mitgliedstaat gestatten, von der unter Nummer 7.1. genannten Regelung Gebrauch zu machen.

8. ZUWEISUNG ZUSÄTZLICHER TAGE BEI ENDGÜLTIGER EINSTELLUNG DER FANGTÄTIGKEIT

8.1. Bei endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit während des vorhergehenden Bewirtschaftungszeitraums gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des

Rates¹ oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 744/2008 des Rates² kann die Kommission einem Mitgliedstaat eine zusätzliche Anzahl von Tagen zuweisen, an denen sich Schiffe unter seiner Flagge mit reguliertem Fanggerät an Bord im Gebiet aufhalten dürfen. Bei endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit aus anderen Gründen kann die Kommission von Fall zu Fall über den Antrag eines Mitgliedstaats entscheiden, den dieser schriftlich und ausreichend begründet einreicht. In diesem schriftlichen Antrag wird jedes betroffene Schiff ausgewiesen und bestätigt, dass keines dieser Schiffe je wieder Fangtätigkeiten aufnehmen wird.

- 8.2. Der im Jahr 2003 verzeichnete, in Kilowatt-Tagen ausgedrückte Fischereiaufwand der stillgelegten Schiffe, die das regulierte Fanggerät verwendet haben, wird durch den Fischereiaufwand aller Schiffe, die dieses Fanggerät im selben Jahr verwendet haben, geteilt. Zur Berechnung der Anzahl zusätzlicher Tage auf See wird der so ermittelte Quotient dann mit der Zahl der Tage multipliziert, die nach Tabelle I zugewiesen worden wären. Ergibt diese Berechnung Teile von Tagen, so wird auf ganze Tage auf- oder abgerundet, je nachdem, ob sich mehr oder weniger als ein halber Tag ergibt.
- 8.3. Die Nummern 8.1. und 8.2. gelten nicht, wenn ein Schiff gemäß Nummer 3 oder Nummer 6.4. ersetzt wurde oder wenn die Stilllegung bereits früher zur Gewährung zusätzlicher Tage auf See geltend gemacht wurde.
- 8.4. Ein Mitgliedstaat, der von einer Zuweisung gemäß Nummer 8.1. Gebrauch machen will, richtet spätestens bis zum 15. Juni des laufenden Bewirtschaftungszeitraums einen entsprechenden Antrag an die Kommission zusammen mit elektronischen Meldungen, die für die Fanggerätgruppe und die besonderen Bedingungen gemäß Tabelle I die Einzelheiten der Berechnung auf folgender Grundlage enthalten:
 - a) Listen der stillgelegten Schiffe unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der Union (im Folgenden „CFR-Nummer“) und ihrer Maschinenleistung;
 - b) von diesen Schiffen 2003 ausgeübte Fangtätigkeiten, berechnet in Tagen auf See entsprechend der Fanggerätgruppe und gegebenenfalls der besonderen Bedingungen.
- 8.5. Auf der Grundlage eines solchen Antrags eines Mitgliedstaats kann die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat eine über die Zahl von Tagen gemäß Nummer 5.1. hinausgehende zusätzliche Anzahl von Tagen mittels Durchführungsrechtsakten zuweisen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 43 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.
- 8.6. Der Mitgliedstaat kann diese zusätzlichen Tage auf See im laufenden Bewirtschaftungszeitraum auf alle oder einige der in der Flotte verbliebenen Schiffe umverteilen, die das regulierte Fanggerät einsetzen. Die Zuweisung zusätzlicher Tage von einem stillgelegten Schiff, auf das eine der in Nummer 6.1. Buchstabe a oder b genannten besonderen Bedingungen zutrifft, auf ein Schiff, das weiterhin aktiv ist und diese besondere Bedingung nicht erfüllt, ist nicht zulässig.
- 8.7. Weist die Kommission aufgrund der endgültigen Einstellung von Fangtätigkeiten im vorausgegangenem Bewirtschaftungszeitraum zusätzliche Tage auf See zu, so wird die

¹ Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

² Verordnung (EG) Nr. 744/2008 des Rates vom 24. Juli 2008 zur Einführung einer spezifischen Maßnahme zur Förderung der Umstrukturierung der von der Wirtschaftskrise betroffenen Fischereiflotten der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 202 vom 31.7.2008, S. 1).

Höchstanzahl Tage im Gebiet pro Mitgliedstaat und Fanggerät, die in Tabelle I aufgeführt ist, für den laufenden Bewirtschaftungszeitraum entsprechend berichtigt.

9. ZUWEISUNG ZUSÄTZLICHER TAGE BEI VERSTÄRKTEM EINSATZ VON BEOBACHTERN
 - 9.1. Die Kommission kann einem Mitgliedstaat im Zusammenhang mit einem in Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern und der Fischwirtschaft durchgeführten verstärkten Beobachterprogramm drei zusätzliche Tage zuweisen, an denen sich die Schiffe mit reguliertem Fanggerät an Bord im Gebiet aufhalten dürfen. Ein solches Programm ist gezielt auf die Erfassung von Daten über Rückwürfe und über die Zusammensetzung der Fänge ausgerichtet und geht über die Vorschriften zur Datenerhebung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 199/2008¹ und ihre Durchführungsbestimmungen für nationale Programme hinaus.
 - 9.2. Die Beobachter müssen vom Eigner, vom Schiffskapitän und von den Mitgliedern der Besatzung unabhängig sein.
 - 9.3. Ein Mitgliedstaat, der von den Zuweisungen nach Nummer 9.1. Gebrauch machen will, legt der Kommission eine Beschreibung seines verstärkten Beobachterprogramms zur Genehmigung vor.
 - 9.4. Auf der Grundlage dieser Beschreibung kann die Kommission nach Anhörung des STECF mittels Durchführungsrechtsakten dem betreffenden Mitgliedstaat eine zusätzliche Anzahl von Tagen zuweisen, die über die Zahl von Tagen gemäß Nummer 5.1. für den betreffenden Mitgliedstaat sowie für die Schiffe, das Gebiet und die Fanggerätgruppe, für die das verstärkte Beobachterprogramm gilt, hinausgeht. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 43 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.
 - 9.5. Wurde ein solches von einem Mitgliedstaat vorgelegtes verstärktes Beobachterprogramm bereits zu einem früheren Zeitpunkt von der Kommission genehmigt, und will der betreffende Mitgliedstaat es unverändert weiter durchführen, so teilt er der Kommission vier Wochen vor Beginn des Zeitraums, für den das Programm gilt, mit, dass er dieses Programm fortsetzt.

Kapitel IV

Bewirtschaftung

10. ALLGEMEINE VERPFLICHTUNG

Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand im Einklang mit Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2166/2005 und den Artikeln 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.
11. BEWIRTSCHAFTUNGSZEITRÄUME
 - 11.1. Ein Mitgliedstaat kann die Tage im Gebiet nach Tabelle I in Bewirtschaftungszeiträume von einem oder mehreren Kalendermonaten aufteilen.
 - 11.2. Die Zahl der Tage oder Stunden, in denen sich ein Schiff während eines Bewirtschaftungszeitraums im Gebiet aufhalten darf, wird von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegt.

¹ Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates vom 25. Februar 2008 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 60 vom 5.3.2008, S. 1).

- 11.3. Legt ein Mitgliedstaat die Zeit, die sich Schiffe unter seiner Flagge innerhalb des Gebiets aufhalten dürfen, in Stunden fest, so misst der Mitgliedstaat weiterhin die Inanspruchnahme von Tagen gemäß Nummer 10. Der Mitgliedstaat weist der Kommission auf Verlangen nach, welche Vorsorgemaßnahmen er getroffen hat, um eine übermäßige Inanspruchnahme von Fischereiaufwand im Gebiet aufgrund eines Schiffs zu verhindern, das seinen Aufenthalt in dem Gebiet vor Ablauf eines Zeitraums von 24 Stunden beendet.

Kapitel V

Tausch von Aufwandszuteilungen

12. ÜBERTRAGUNG VON TAGEN ZWISCHEN SCHIFFEN UNTER DER FLAGGE DESSELBEN MITGLIEDSTAATS

- 12.1. Ein Mitgliedstaat kann Fischereifahrzeugen unter seiner Flagge gestatten, ihnen zustehende Tage innerhalb des Gebiets auf ein anderes Schiff unter seiner Flagge zu übertragen, sofern das Produkt aus übertragenen Tagen und Maschinenleistung in Kilowatt (Kilowatt-Tage) des Schiffes, das die Tage erhält, geringer ist als oder gleich wie das Produkt aus übertragenen Tagen und Maschinenleistung des Schiffes, das die Tage abgibt. Die Maschinenleistung in Kilowatt ist die Leistung, die für jedes Schiff im Fischereiflottenregister der Union angegeben ist.
- 12.2. Die Gesamtzahl der nach Nummer 12.1. übertragenen Tage im Gebiet, multipliziert mit der Maschinenleistung in Kilowatt des Schiffes, das die Tage abgibt, darf nicht höher ausfallen als die durchschnittliche Anzahl Tage, die das abgebende Schiff laut Fischereilogbuch in den Jahren gemäß Nummer 6.1. Buchstabe a im Gebiet verbracht hat, multipliziert mit der Maschinenleistung des betreffenden Schiffes in Kilowatt.
- 12.3. Die Übertragung von Tagen gemäß Nummer 12.1. ist zwischen Schiffen zulässig, die im selben Bewirtschaftungszeitraum reguliertes Fanggerät einsetzen.
- 12.4. Die Übertragung von Tagen ist nur zwischen Schiffen zulässig, die über eine Zuteilung von Fangtagen ohne besondere Bedingungen verfügen.
- 12.5. Die Mitgliedstaaten übermitteln auf Verlangen der Kommission Angaben über durchgeführte Übertragungen. Die Tabellenformate für die Sammlung und Übermittlung dieser Angaben können von der Kommission mittels Durchführungsrechtsakten festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 43 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

13. ÜBERTRAGUNG VON TAGEN ZWISCHEN SCHIFFEN UNTER FLAGGEN VERSCHIEDENER MITGLIEDSTAATEN

Die Mitgliedstaaten können Fischereifahrzeugen unter ihrer jeweiligen Flagge gestatten, ihnen zustehende Tage innerhalb des Gebiets während desselben Bewirtschaftungszeitraums und im selben Gebiet auf andere Schiffe zu übertragen, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen, sofern die Bestimmungen der Nummern 4.1., 4.2. und 12 entsprechend eingehalten werden. Wollen Mitgliedstaaten einer solchen Übertragung zustimmen, so teilen sie der Kommission vor der Übertragung deren Einzelheiten einschließlich Anzahl der zu übertragenden Tage, Fischereiaufwand und gegebenenfalls die betreffenden Fangquoten mit.

Kapitel VI

Berichterstattungspflichten

14. FISCHEREIAUFWANDSBERICHT

Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gilt für Schiffe, die unter diesen Anhang fallen. Als geografisches Gebiet im Sinne des genannten Artikels gilt das unter Nummer 2 dieses Anhangs definierte Gebiet.

15. ERHEBUNG EINSCHLÄGIGER DATEN

Die Mitgliedstaaten stellen jedes Quartal die Daten zum gesamten Fischereiaufwand der Schiffe, die im Gebiet mit gezogenem und stationärem Fanggerät fischen, sowie zum Fischereiaufwand von Schiffen, die im Gebiet mit anderen Fanggeräten fischen, und zur Maschinenleistung dieser Schiffe in Kilowatt-Tagen auf der Grundlage der Informationen zusammen, die zur Verwaltung der Fangtage herangezogen werden, die in dem in diesem Anhang genannten Gebiet verbracht werden.

16. ÜBERMITTLUNG EINSCHLÄGIGER DATEN

Auf Anfrage der Kommission übermitteln ihr die Mitgliedstaaten eine Übersicht der unter Nummer 15 genannten Daten im Format der Tabellen II und III an die E-Mail-Adresse, die die Kommission den Mitgliedstaaten nennt. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf Verlangen detaillierte Angaben zum zugewiesenen und zum genutzten Fischereiaufwand für den gesamten laufenden und den vorausgegangenen Bewirtschaftungszeitraum oder Teile dieser Zeiträume im Format der Tabellen IV und V.

Tabelle II
Meldeformat für Angaben zu den kW-Tagen nach Bewirtschaftungszeitraum

Mitgliedstaat	Fanggerät	Bewirtschaftungszeitraum	Kumulierte Aufwandsmeldung
(1)	(2)	(3)	(4)

Tabelle III
Datenformat für Angaben zu den kW-Tagen nach Bewirtschaftungszeitraum

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/ Ziffern	Ausrichtung ⁽¹⁾ L(inks)/R(rechts)	Definition und Anmerkungen
(1) Mitgliedstaat	3		Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code), in dem das Schiff registriert ist
(2) Fanggerät	2		Eine der folgenden Fanggerätkategorien: TR = Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze ≥ 32 mm GN = Kiemennetze ≥ 60 mm LL = Grundlangeln
(3) Bewirtschaftungszeitraum	4		Ein Bewirtschaftungszeitraum ab dem Jahr 2006 bis zum laufenden Bewirtschaftungszeitraum
(4) Kumulierte Aufwandsmeldung	7	R	Kumulierter Fischereiaufwand, ausgedrückt in Kilowatt-Tagen vom 1. Februar bis zum 31. Januar des betreffenden Bewirtschaftungszeitraums
(1)	Für die Übermittlung von Daten mit Längensformatierung relevante Information.		

Tabelle IV
Meldeformat für Angaben zum Schiff

Mitgliedstaat	CFR	Äußere Kennzeichnung	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	Gemeldetes Fanggerät	Besondere Bedingungen für die gemeldeten Fanggeräte	Verfügbare Tage für den Einsatz dieser Fanggeräte	Anzahl der Tage, an denen die gemeldeten Fanggeräte eingesetzt wurden	Übertragung von Tagen
---------------	-----	----------------------	-------------------------------------	----------------------	---	---	---	-----------------------

(1)	(2)	(3)	(4)	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. ...	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. ...	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. ...	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. ...	
				(5)	(5)	(5)	(5)	(6)	(6)	(7)	(7)	(8)	(8)	(8)	(8)	(8)	(8)	(8)	(8)	(9)

Tabelle V
Datenformat für Angaben zum Schiff

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/ Ziffern	Ausrichtung ⁽¹⁾ L(inks)/R(rechts)	Definition und Anmerkungen
(1) Mitgliedstaat	3		Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code), in dem das Schiff registriert ist
(2) CFR	12		Nummer im Fischereiflottenregister der Union (CFR) Einmalige Kennnummer des Fischereifahrzeugs Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code) gefolgt von einer Kennungs-Zeichenkette (9 Zeichen). Eine Zeichenkette mit weniger als 9 Zeichen muss links mit Nullen aufgefüllt werden.
(3) Äußere Kennzeichnung	14	L	Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 der Kommission ⁽²⁾
(4) Dauer Bewirtschaftungszeitraums	2	L	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums in Monaten
(5) Gemeldetes Fanggerät	2	L	Eine der folgenden Fanggerätkategorien: TR = Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze ≥ 32 mm GN = Kiemennetze ≥ 60 mm LL = Grundlangelnetze

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/ Ziffern	Ausrichtung ⁽¹⁾ L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(6) Besondere Bedingungen für die gemeldeten Fanggeräte	2	L	Angabe, welche der besonderen Bedingungen gemäß Anhang IIB Nummer 6.1. Buchstabe a oder b gegebenenfalls zutrifft
(7) Verfügbare Tage für den Einsatz dieser Fanggeräte	3	L	Anzahl Tage, die dem Schiff gemäß Anhang IIB für das gewählte Fanggerät und den gemeldeten Bewirtschaftungszeitraum zustehen
(8) Anzahl der Tage, an denen die gemeldeten Fanggeräte eingesetzt wurden	3	L	Anzahl der Tage, die das Schiff tatsächlich im Gebiet verbraucht und an denen es die gemeldeten Fanggeräte während des gemeldeten Bewirtschaftungszeitraums eingesetzt hat
(9) Übertragung von Tagen	4	L	Für abgegebene Tage „- Anzahl übertragene Tage“ und für erhaltene Tage „+ Anzahl übertragene Tage“ angeben
⁽¹⁾ Für die Übermittlung von Daten mit Längenformatierung relevante Information.			
⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 der Kommission vom 20. Mai 1987 zur Festlegung der Einzelheiten für die Kennzeichnung und die Dokumente an Bord von Fischereifahrzeugen (ABl. L 132 vom 21.5.1987, S. 9).			

ANHANG IIC

FISCHEREIAUFWAND IM RAHMEN DER BEWIRTSCHAFTUNG DER SEEZUNGENBESTÄNDE IM WESTLICHEN ÄRMELKANAL IN DER ICES-DIVISION VIIe

Kapitel I **Allgemeine Bestimmungen**

1. ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1. Die Bestimmungen dieses Anhangs gelten für Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge über alles ab 10 Metern, die Baumkurren mit einer Maschenöffnung von 80 mm oder mehr und stationäre Netze einschließlich Kiemennetze, Trammelnetze und Verwickelnetze mit einer Maschenöffnung von höchstens 220 mm gemäß der Verordnung (EG) Nr. 509/2007 mitführen oder einsetzen und sich in der ICES-Division VIIe aufhalten.
- 1.2. Schiffe, die mit stationären Netzen mit einer Maschenöffnung von 120 mm oder mehr fischen und deren Fänge an Seezunge sich in jedem der drei vorangegangenen Jahre nach ihren Fangaufzeichnungen auf weniger als 300 kg Lebendgewicht beliefen, sind von der Anwendung dieses Anhangs ausgenommen, wenn
- a) ihre Seezungenfänge auch im Bewirtschaftungszeitraum 2015 weniger als 300 kg Lebendgewicht betragen;
 - b) sie keinen Fisch auf See auf ein anderes Schiff umladen;
 - c) der betreffende Mitgliedstaat der Kommission zum 31. Juli 2017 und 31. Januar 2018 Bericht erstattet über die Aufzeichnungen der Seezungenfänge dieser Schiffe für die drei vorangegangenen Jahre sowie über die 2017 getätigten Seezungenfänge.

Wird eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, sind die betreffenden Schiffe mit sofortiger Wirkung nicht mehr von der Anwendung dieses Anhangs ausgenommen.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Fanggerätgruppe“ ist die Gruppe bestehend aus folgenden beiden Fanggerätkategorien:
 - (i) Baumkurren mit einer Maschenöffnung von 80 mm oder mehr;
 - (ii) stationäre Netze einschließlich Kiemennetze, Trammelnetze und Verwickelnetze mit einer Maschenöffnung von höchstens 220 mm;
- b) „reguliertes Fanggerät“ ist jede der beiden Kategorien von Fanggerät innerhalb der Fanggerätgruppe;
- c) „Gebiet“ ist das ICES-Gebiet VIIe;
- d) „laufender Bewirtschaftungszeitraum“ ist der Zeitraum vom 1. Februar 2017 bis zum 31. Januar 2018.

3. EINSCHRÄNKUNG DER FANGTÄTIGKEIT

Unbeschadet des Artikels 29 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 trägt jeder Mitgliedstaat dafür Sorge, dass in der Union registrierte Fischereifahrzeuge der Union unter seiner Flagge, die reguliertes Fanggerät an Bord mitführen, höchstens die in Kapitel III dieses Anhangs angegebene Anzahl von Tagen innerhalb des Gebiets verbringen.

Kapitel II Genehmigungen

4. ZUGELASSENE SCHIFFE

- 4.1 Ein Mitgliedstaat erteilt für das Gebiet Schiffen unter seiner Flagge, für die in den Jahren 2002 bis 2015 — unter Ausschluss der Fangtätigkeit aufgrund der Übertragung von Tagen zwischen Fischereifahrzeugen — keine Fangtätigkeit in diesem Gebiet nachgewiesen werden kann, keine Genehmigung für Fangtätigkeiten mit reguliertem Fanggerät, es sei denn, es wird sichergestellt, dass in diesem Gebiet gleichwertige Kapazitäten, gemessen in Kilowatt, vom Fischfang abgezogen werden.
- 4.2 Schiffe, die nachweislich bereits reguliertes Fanggerät verwendet haben, können die Genehmigung erhalten, ein anderes Fanggerät zu verwenden, sofern für dieses Fanggerät mindestens dieselbe Anzahl von Tagen zugeteilt worden ist wie für das regulierte Gerät.
- 4.3 Ein Schiff unter der Flagge eines Mitgliedstaats, der in dem Gebiet nicht über Quoten verfügt, darf dort nicht mit reguliertem Fanggerät fischen, es sei denn, dem Schiff wurden gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 Fangmöglichkeiten und gemäß Nummer 10 oder 11 dieses Anhangs Tage auf See übertragen.

Kapitel III Zahl der Unionsschiffen zugewiesenen Aufenthaltstage in dem Gebiet

5. HÖCHSTANZAHL TAGE

Tabelle I enthält die Höchstanzahl Tage auf See, an denen ein Mitgliedstaat im laufenden Bewirtschaftungszeitraum einem Fischereifahrzeug unter seiner Flagge, das reguliertes Fanggerät an Bord führt, den Aufenthalt im Gebiet gestatten darf.

Tabelle I
Höchstanzahl Tage, die sich ein Schiff pro Jahr im Gebiet aufhalten darf
nach Kategorie des regulierten Fanggeräts

Reguliertes Fanggerät	Höchstanzahl Tage	
Baumkurren mit Maschenöffnungen ≥ 80 mm	BE	164
	FR	175
	UK	207
Stationäre Netze mit Maschenöffnung ≤ 220 mm	BE	164
	FR	178
	UK	164

6. KILOWATT-TAGE-REGELUNG

- 6.1. Ein Mitgliedstaat darf im laufenden Bewirtschaftungszeitraum seine Aufwandszuteilungen nach einer Kilowatt-Tage-Regelung verwalten. Nach dieser Regelung darf er jedem von den regulierten Fanggeräten gemäß Tabelle I betroffenen Schiff gestatten, sich im Gebiet während einer Höchstanzahl von Tagen aufzuhalten, die von der in dieser Tabelle vorgesehenen Höchstanzahl abweicht, vorausgesetzt, die Gesamtzahl an Kilowatt-Tagen für reguliertes Fanggerät wird nicht überschritten.

- 6.2. Diese Gesamtzahl an Kilowatt-Tagen ist die Summe der einzelnen Aufwandszuteilungen aller Schiffe unter der Flagge des Mitgliedstaats, die für reguliertes Fanggerät zugelassen sind. Zur Berechnung der einzelnen Aufwandszuteilungen in Kilowatt-Tagen wird die Maschinenleistung jedes Schiffs mit der Anzahl Tage auf See multipliziert, die es nach Tabelle I ohne Anwendung von Nummer 6.1. erhalten würde.
- 6.3. Ein Mitgliedstaat, der von der unter Nummer 6.1. genannten Regelung Gebrauch machen will, richtet einen entsprechenden Antrag für das regulierte Fanggerät gemäß Tabelle I an die Kommission, zusammen mit elektronischen Meldungen, die die Einzelheiten der Berechnung auf folgender Grundlage enthalten:
- a) die Liste der zum Fischfang zugelassenen Schiffe unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der Union (CFR) und ihrer Maschinenleistung;
 - b) die Zahl der Tage auf See, an denen jedes Schiff nach Tabelle I ursprünglich hätte fischen dürfen, und Zahl der Tage auf See, auf die das Schiff nach Anwendung von Nummer 6.1. Anspruch hätte.
- 6.4. Auf der Grundlage dieses Antrags bewertet die Kommission, ob die Bedingungen nach Nummer 6 erfüllt sind, und kann dann gegebenenfalls dem Mitgliedstaat gestatten, von der unter Nummer 6.1. genannten Regelung Gebrauch zu machen.
7. ZUWEISUNG ZUSÄTZLICHER TAGE BEI ENDGÜLTIGER EINSTELLUNG DER FANGTÄTIGKEIT
- 7.1. Bei endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit während des vorhergehenden Bewirtschaftungszeitraums gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 744/2008 kann die Kommission einem Mitgliedstaat eine zusätzliche Anzahl von Tagen zuweisen, an denen sich Schiffe unter seiner Flagge mit reguliertem Fanggerät an Bord im Gebiet aufhalten dürfen. Bei endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit aus anderen Gründen kann die Kommission von Fall zu Fall über den Antrag eines Mitgliedstaats entscheiden, den dieser schriftlich und ausreichend begründet einreicht. In diesem schriftlichen Antrag wird jedes betroffene Schiff ausgewiesen und bestätigt, dass keines dieser Schiffe je wieder Fangtätigkeiten aufnehmen wird.
- 7.2. Der im Jahr 2003 verzeichnete, in Kilowatt-Tagen ausgedrückte Fischereiaufwand der stillgelegten Schiffe, die eine bestimmte Fanggerätgruppe verwendet haben, wird durch den Fischereiaufwand aller Schiffe, die diese Fanggerätgruppe im Jahr 2003 verwendet haben, geteilt. Zur Berechnung der Anzahl zusätzlicher Tage auf See wird der so ermittelte Quotient dann mit der Zahl der Tage multipliziert, die nach Tabelle I zugewiesen worden wären. Ergibt diese Berechnung Teile von Tagen, so wird auf ganze Tage auf- oder abgerundet, je nachdem, ob sich mehr oder weniger als ein halber Tag ergibt.
- 7.3. Die Nummern 7.1. und 7.2. gelten nicht, wenn ein Schiff gemäß Nummer 4.2. ersetzt wurde oder wenn die Stilllegung bereits früher zur Gewährung zusätzlicher Tage auf See geltend gemacht wurde.
- 7.4. Ein Mitgliedstaat, der von Nummer 7.1. Gebrauch machen will, richtet spätestens bis zum 15. Juni des laufenden Bewirtschaftungszeitraums einen entsprechenden Antrag an die Kommission zusammen mit elektronischen Meldungen, die für die Fanggerätgruppe gemäß Tabelle I die Einzelheiten der Berechnung auf folgender Grundlage enthalten:
- a) Listen der stillgelegten Schiffe unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der Union (CFR) und ihrer Maschinenleistung;
 - b) die von diesen Schiffen 2003 unternommenen Fangtätigkeiten, berechnet in Tagen auf See nach Fanggerätgruppe.

- 7.5. Auf der Grundlage eines solchen Antrags eines Mitgliedstaats kann die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat eine über die Zahl von Tagen gemäß Nummer 5 hinausgehende zusätzliche Anzahl von Tagen mittels Durchführungsrechtsakten zuweisen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 43 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.
- 7.6. Der Mitgliedstaat kann diese zusätzlichen Tage auf See im laufenden Bewirtschaftungszeitraum auf alle oder einige der in der Flotte verbliebenen Schiffe umverteilen, die das regulierte Fanggerät einsetzen.
- 7.7. Weist die Kommission aufgrund der endgültigen Einstellung von Fangtätigkeiten im vorausgegangenen Bewirtschaftungszeitraum zusätzliche Tage auf See zu, so wird die Höchstanzahl Tage im Gebiet pro Mitgliedstaat und Fanggerät, die in Tabelle I aufgeführt ist, für den laufenden Bewirtschaftungszeitraum entsprechend berichtigt.
8. ZUWEISUNG ZUSÄTZLICHER TAGE BEI VERSTÄRKTEM EINSATZ VON BEOBACHTERN
- 8.1. Die Kommission kann einem Mitgliedstaat im Zusammenhang mit einem in Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern und der Fischwirtschaft durchgeführten verstärkten Beobachterprogramm drei zusätzliche Tage zwischen dem 1. Februar 2017 und dem 31. Januar 2018 zuweisen, an denen sich die Schiffe mit reguliertem Fanggerät an Bord im Gebiet aufhalten dürfen. Ein solches Programm ist gezielt auf die Erfassung von Daten über Rückwürfe und über die Zusammensetzung der Fänge ausgerichtet und geht über die Vorschriften zur Datenerhebung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 und ihre Durchführungsbestimmungen für nationale Programme hinaus.
- 8.2. Die Beobachter müssen vom Eigner, vom Schiffskapitän und von den Mitgliedern der Besatzung unabhängig sein.
- 8.3. Ein Mitgliedstaat, der von den Zuweisungen nach Nummer 8.1. Gebrauch machen will, legt der Kommission eine Beschreibung seines verstärkten Beobachterprogramms zur Genehmigung vor.
- 8.4. Auf der Grundlage dieser Beschreibung kann die Kommission nach Anhörung des STECF mittels Durchführungsrechtsakten dem betreffenden Mitgliedstaat eine zusätzliche Anzahl von Tagen zuweisen, die über die Zahl von Tagen gemäß Nummer 5 für den betreffenden Mitgliedstaat sowie für die Schiffe, das Gebiet und die Fanggerätgruppe, für die das verstärkte Beobachterprogramm gilt, hinausgeht. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 43 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.
- 8.5. Wurde ein solches von einem Mitgliedstaat vorgelegtes verstärktes Beobachterprogramm bereits zu einem früheren Zeitpunkt von der Kommission genehmigt, und will der betreffende Mitgliedstaat es unverändert weiter durchführen, so teilt er der Kommission vier Wochen vor Beginn des Zeitraums, für den das Programm gilt, mit, dass er dieses Programm fortsetzt.

Kapitel IV

Bewirtschaftung

9. ALLGEMEINE VERPFLICHTUNG
- Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand im Einklang mit den Artikeln 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.
10. BEWIRTSCHAFTUNGSZEITRÄUME

- 10.1. Ein Mitgliedstaat kann die Tage im Gebiet nach Tabelle I in Bewirtschaftungszeiträume von einem oder mehreren Kalendermonaten aufteilen.
- 10.2. Die Zahl der Tage oder Stunden, in denen sich ein Schiff während eines Bewirtschaftungszeitraums im Gebiet aufhalten darf, wird von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegt.
- 10.3. Legt ein Mitgliedstaat die Zeit, die sich Schiffe unter seiner Flagge innerhalb des Gebiets aufhalten dürfen, in Stunden fest, so misst der Mitgliedstaat weiterhin die Inanspruchnahme von Tagen gemäß Nummer 9. Der Mitgliedstaat weist der Kommission auf Verlangen nach, welche Vorsorgemaßnahmen er getroffen hat, um eine übermäßige Inanspruchnahme von Fischereiaufwand im Gebiet aufgrund eines Schiffs zu verhindern, das seinen Aufenthalt in dem Gebiet vor Ablauf eines Zeitraums von 24 Stunden beendet.

Kapitel V

Tausch von Aufwandszuteilungen

11. ÜBERTRAGUNG VON TAGEN ZWISCHEN SCHIFFEN UNTER DER FLAGGE DESSELBEN MITGLIEDSTAATS
 - 11.1. Ein Mitgliedstaat kann Fischereifahrzeugen unter seiner Flagge gestatten, ihnen zustehende Tage innerhalb des Gebiets auf ein anderes Schiff unter seiner Flagge zu übertragen, sofern das Produkt aus übertragenen Tagen und Maschinenleistung in Kilowatt (Kilowatt-Tage) des Schiffes, das die Tage erhält, geringer ist als oder gleich wie das Produkt aus übertragenen Tagen und Maschinenleistung des Schiffes, das die Tage abgibt. Die Maschinenleistung in Kilowatt ist die Leistung, die für jedes Schiff im Fischereiflottenregister der Union angegeben ist.
 - 11.2. Die Gesamtzahl der gemäß Nummer 11.1. übertragenen Tage im Gebiet, multipliziert mit der Maschinenleistung in Kilowatt des Schiffes, das die Tage abgibt, darf nicht höher ausfallen als die durchschnittliche Anzahl Tage, die das abgebende Schiff laut Fischereilogbuch in den Jahren 2001, 2002, 2003, 2004 und 2005 in dem Gebiet verbraucht hat, multipliziert mit der Maschinenleistung des betreffenden Schiffes in Kilowatt.
 - 11.3. Die Übertragung von Tagen gemäß Nummer 11.1. ist zwischen Schiffen zulässig, die im selben Bewirtschaftungszeitraum reguliertes Fanggerät einsetzen.
 - 11.4. Die Mitgliedstaaten übermitteln auf Verlangen der Kommission Angaben über durchgeführte Übertragungen. Die Tabellenformate für die Sammlung und Übermittlung dieser Angaben können von der Kommission mittels Durchführungsrechtsakten festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 43 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.
12. ÜBERTRAGUNG VON TAGEN ZWISCHEN SCHIFFEN UNTER FLAGGEN VERSCHIEDENER MITGLIEDSTAATEN

Die Mitgliedstaaten können Fischereifahrzeugen unter ihrer jeweiligen Flagge gestatten, ihnen zustehende Tage innerhalb des Gebiets während desselben Bewirtschaftungszeitraums und im selben Gebiet auf andere Schiffe zu übertragen, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen, sofern die Bestimmungen unter den Nummern 4.2., 4.4., 5, 6 und 10 entsprechend eingehalten werden. Wollen Mitgliedstaaten einer solchen Übertragung zustimmen, so teilen sie der Kommission vor der Übertragung deren Einzelheiten einschließlich Anzahl der zu übertragenden Tage, Fischereiaufwand und gegebenenfalls die betreffenden Fangquoten mit.

Kapitel VI

Berichterstattungspflichten

13. FISCHEREIAUFWANDSBERICHT

Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gilt für Schiffe, die unter diesen Anhang fallen. Als geografisches Gebiet im Sinne des genannten Artikels gilt das unter Nummer 2 dieses Anhangs definierte Gebiet.

14. ERHEBUNG EINSCHLÄGIGER DATEN

Die Mitgliedstaaten stellen jedes Quartal die Daten zum gesamten Fischereiaufwand der Schiffe, die im Gebiet mit gezogenem und stationärem Fanggerät fischen, sowie zum Fischereiaufwand von Schiffen, die im Gebiet mit anderen Fanggeräten fischen, und zur Maschinenleistung dieser Schiffe in Kilowatt-Tagen auf der Grundlage der Informationen zusammen, die zur Verwaltung der Fangtage herangezogen werden, die in dem in diesem Anhang genannten Gebiet verbracht werden.

15. ÜBERMITTLUNG EINSCHLÄGIGER DATEN

Auf Anfrage der Kommission übermitteln ihr die Mitgliedstaaten eine Übersicht der unter Nummer 14 genannten Daten im Format der Tabellen II und III an die E-Mail-Adresse, die die Kommission den Mitgliedstaaten nennt. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf Verlangen detaillierte Angaben zum zugewiesenen und zum genutzten Fischereiaufwand für die gesamten Bewirtschaftungszeiträume 2014 und 2015 oder Teile dieser Zeiträume im Format der Tabellen IV und V.

Tabelle II
Meldeformat für Angaben zu den kW-Tagen nach Bewirtschaftungszeitraum

Mitgliedstaat	Fanggerät	Bewirtschaftungszeitraum	Kumulierte Aufwandsmeldung
(1)	(2)	(3)	(4)

Tabelle III
Datenformat für Angaben zu den kW-Tagen nach Bewirtschaftungszeitraum

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/ Ziffern	Ausrichtung ⁽¹⁾ L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(1) Mitgliedstaat	3		Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code), in dem das Schiff registriert ist
(2) Fanggerät	2		Eine der folgenden Fanggerätkategorien: BT = Baumkurren ≥ 80 mm GN = Kiemennetze < 220 mm TN = Trammelnetze oder Verwickelnetze < 220 mm
(3) Bewirtschaftungszeitraum	4		Ein Jahr ab dem Bewirtschaftungszeitraum 2006 bis zum laufenden Bewirtschaftungszeitraum
(4) Kumulierte Aufwandsmeldung	7	R	Kumulierter Fischereiaufwand, ausgedrückt in Kilowatt-Tagen vom 1. Februar bis zum 31. Januar des betreffenden Bewirtschaftungszeitraums

(1) Für die Übermittlung von Daten mit Längensformatierung relevante Information.

Tabelle IV
Meldeformat für Angaben zum Schiff

Mitgliedstaat	CFR	Äußere Kennzeichnung	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	Gemeldetes Fanggerät	Verfügbare Tage für den Einsatz dieser Fanggeräte	Anzahl der Tage, an denen die gemeldeten Fanggeräte eingesetzt wurden	Übertragung von Tagen
---------------	-----	----------------------	-------------------------------------	----------------------	---	---	-----------------------

(1)	(2)	(3)	(4)	Nr. 1 1	Nr. 2 (5)	Nr. 3 (5)	Nr. 2 (5)	Nr. 3 (5)	...	Nr. 1 1	Nr. 2 (7)	Nr. 3 (7)	...
													(8)

Tabelle V

Datenformat für Angaben zum Schiff

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/ Ziffern	Ausrichtung ⁽¹⁾ L(inks)/R(rechts)	Definition und Anmerkungen
(1) Mitgliedstaat	3		Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code), in dem das Schiff registriert ist
(2) CFR	12		Nummer im Fischereiflottenregister der Union (CFR) Einmalige Kennnummer des Fischereifahrzeugs Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code) gefolgt von einer Kennungs-Zeichenkette (9 Zeichen). Eine Zeichenkette mit weniger als 9 Zeichen muss links mit Nullen aufgefüllt werden.
(3) Äußere Kennzeichnung	14	L	Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1381/87
(4) Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	2	L	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums in Monaten
(5) Gemeldetes Fanggerät	2	L	Eine der folgenden Fanggerätarten: BT = Baumkurren ≥ 80 mm GN = Kiemennetze < 220 mm TN = Trammelnetze oder Verwickelnetze < 220 mm

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/ Ziffern	Ausrichtung ⁽¹⁾ L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(6) Besondere Bedingungen für die gemeldeten Fanggeräte	3	L	Anzahl Tage, die dem Schiff gemäß Anhang IIC für das gewählte Fanggerät und den gemeldeten Bewirtschaftungszeitraum zustehen
(7) Anzahl der Tage, an denen die gemeldeten Fanggeräte eingesetzt wurden	3	L	Anzahl der Tage, die das Schiff tatsächlich im Gebiet verbraucht und an denen es die gemeldeten Fanggeräte während des gemeldeten Bewirtschaftungszeitraums eingesetzt hat
(8) Übertragung von Tagen	4	L	Für abgegebene Tage „-“ Anzahl übertragene Tage“ und für erhaltene Tage „+“ Anzahl übertragene Tage“ angeben
⁽¹⁾ Für die Übermittlung von Daten mit Längensformatierung relevante Information.			

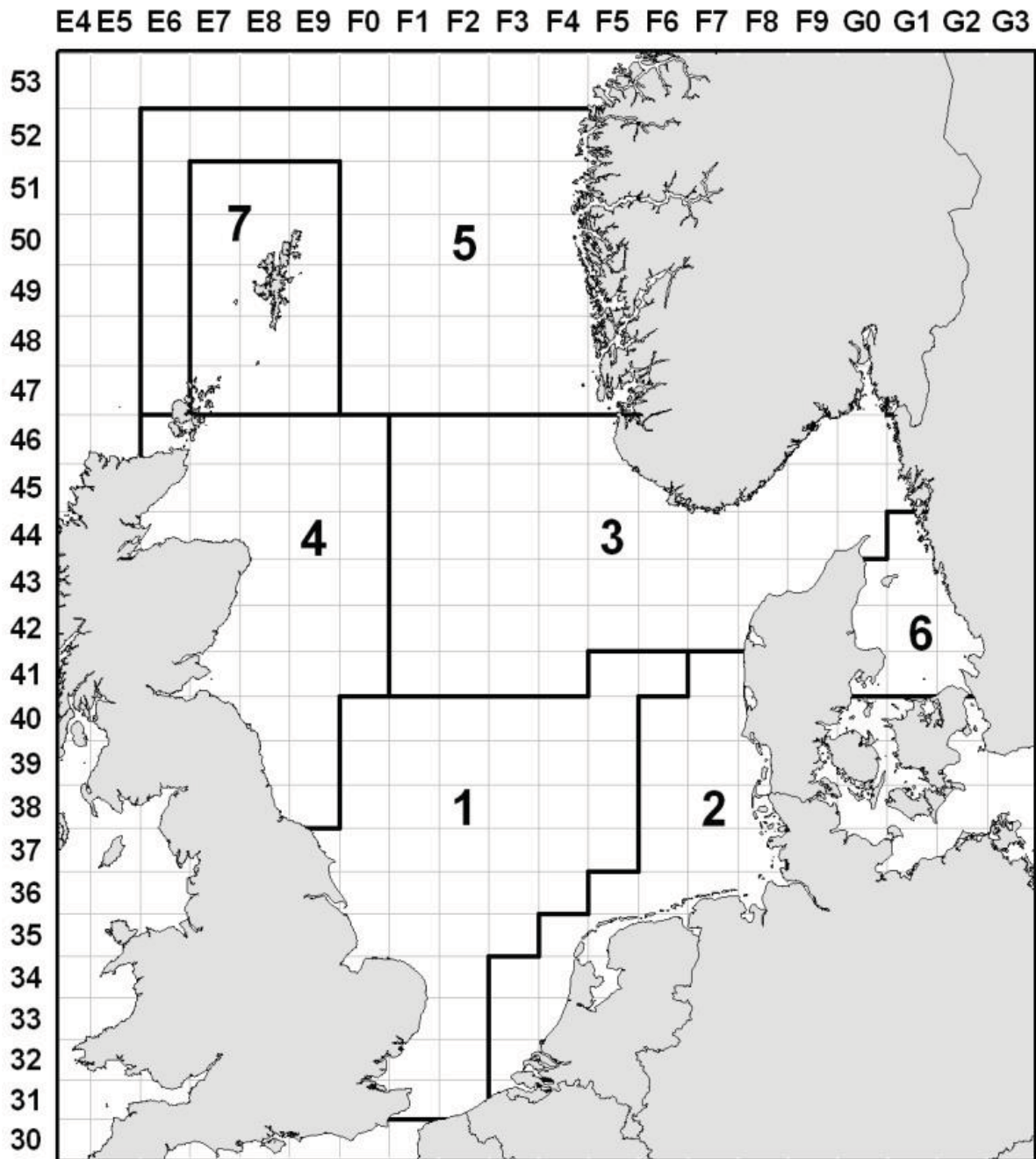
ANHANG IID

SANDAAL-BEWIRTSCHAFTUNGSGEBIETE IN DEN ICES-DIVISIONEN IIa UND IIIa UND IM ICES-UNTERGEBIET IV

Für die Verwaltung der in Anhang IA festgelegten Fangmöglichkeiten für Sandaal in den ICES-Divisionen IIa und IIIa und im ICES-Untergebiet IV werden die Bewirtschaftungsgebiete, in denen besondere Fangbeschränkungen gelten, wie nachstehend und in der Anlage zu diesem Anhang dargestellt festgelegt:

Sandaal-Bewirtschaftungsgebiet	Statistische Rechtecke — ICES
1	31-34 E9-F2; 35 E9- F3; 36 E9-F4; 37 E9-F5; 38-40 F0-F5; 41 F5-F6
2	31-34 F3-F4; 35 F4-F6; 36 F5-F8; 37-40 F6-F8; 41 F7-F8
3	41 F1-F4; 42-43 F1-F9; 44 F1-G0; 45-46 F1-G1; 47 G0
4	38-40 E7-E9; 41-46 E6-F0
5	47-51 E6 + F0-F5; 52 E6-F5
6	41-43 G0-G3; 44 G1
7	47-51 E7-E9

Sandaal-Bewirtschaftungsgebiete



ANHANG III

**HÖCHSTZAHL DER FANGGENEHMIGUNGEN
FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IN DRITTLANDGEWÄSSERN**

Fanggebiet	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Aufteilung der Fanggenehmigungen auf die Mitgliedstaaten		Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Norwegische Gewässer und Fischereizone um Jan Mayen	Hering, nördlich von 62° 00' N	pm	DK	pm	pm
			DE	pm	
			FR	pm	
			IE	pm	
			NL	pm	
			PL	pm	
			SV	pm	
			UK	pm	

Fanggebiet	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Aufteilung der Fangenehmigungen auf die Mitgliedstaaten	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
	Grundfischarten, nördlich von 62° 00' N	pm	DE	pm
			IE	pm
			ES	pm
			FR	pm
			PT	pm
			UK	pm
			Nicht aufgeteilt	pm
	Makrele ⁽¹⁾	Entfällt	Entfällt	pm
	Industriearten, südlich von 62° 00' N	pm	DK	pm
			UK	pm

Fanggebiet	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Aufteilung der Fanggenehmigungen auf die Mitgliedstaaten	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe								
Färöische Gewässer	Alle Schleppnetzfischereien mit Schiffen von höchstens 180 Fuß im Gebiet zwischen 12 und 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien.	pm	<table border="1"> <tr><td>BE</td><td>pm</td></tr> <tr><td>DE</td><td>pm</td></tr> <tr><td>FR</td><td>pm</td></tr> <tr><td>UK</td><td>pm</td></tr> </table>	BE	pm	DE	pm	FR	pm	UK	pm	pm
	BE	pm										
	DE	pm										
	FR	pm										
UK	pm											
Gezielte Fischerei auf Kabeljau und Schellfisch mit einer Mindestmaschengröße von 135 mm, begrenzt auf das Gebiet südlich von 62° 28' N und östlich von 6° 30' W	pm ⁽²⁾	Entfällt	pm									
Schleppnetzfischerei außerhalb von 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien. Vom 1. März bis 31. Mai und vom 1. Oktober bis 31. Dezember dürfen diese Schiffe im Gebiet zwischen 61° 20' N und 62° 00' N und zwischen 12 und 21 Seemeilen von den Basislinien fischen.	pm	<table border="1"> <tr><td>BE</td><td>pm</td></tr> <tr><td>DE</td><td>pm</td></tr> <tr><td>FR</td><td>pm</td></tr> <tr><td>UK</td><td>pm</td></tr> </table>	BE	pm	DE	pm	FR	pm	UK	pm	pm	
BE	pm											
DE	pm											
FR	pm											
UK	pm											

Fanggebiet	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Aufteilung der Fanggenehmigungen auf die Mitgliedstaaten	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe				
	<p>Schleppnetzfisherei auf Blauleng mit einer Mindestmaschengröße von 100 mm im Gebiet südlich von 61° 30' N und westlich von 9° 00' W und im Gebiet zwischen 7° 00' W und 9° 00' W südlich von 60° 30' N und im Gebiet südwestlich einer Linie zwischen 60° 30' N, 7° 00' W und 60° 00' N, 6° 00' W</p>	pm	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="279 739 335 996">DE⁽³⁾</td> <td data-bbox="279 448 335 739">pm</td> </tr> <tr> <td data-bbox="335 739 941 996">FR⁽³⁾</td> <td data-bbox="335 448 941 739">pm</td> </tr> </table>	DE ⁽³⁾	pm	FR ⁽³⁾	pm	pm ⁽⁴⁾
DE ⁽³⁾	pm							
FR ⁽³⁾	pm							
	<p>Gezielte Schleppnetzfisherei auf Seelachs mit einer Mindestmaschengröße von 120 mm und der Möglichkeit, Rundstropps um den Steert zu verwenden.</p>	pm	Entfällt	pm ⁽⁴⁾				

Fanggebiet	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Aufteilung der Fanggenehmigungen auf die Mitgliedstaaten	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe																				
	Fischerei auf Blauen Wittling. Sollten die färöischen Behörden besondere Vorschriften für den Zugang zum sogenannten „Hauptfanggebiet für Blauen Wittling“ einführen, kann die Gesamtzahl der Fanggenehmigungen um vier Schiffe erhöht werden, damit Paare gebildet werden können.	pm	<table border="1"> <tr><td>DE</td><td>pm</td></tr> <tr><td>DK</td><td>pm</td></tr> <tr><td>FR</td><td>pm</td></tr> <tr><td>NL</td><td>pm</td></tr> <tr><td>UK</td><td>pm</td></tr> <tr><td>SE</td><td>pm</td></tr> <tr><td>ES</td><td>pm</td></tr> <tr><td>IE</td><td>pm</td></tr> <tr><td>PT</td><td>pm</td></tr> <tr><td>UK</td><td>pm</td></tr> </table>	DE	pm	DK	pm	FR	pm	NL	pm	UK	pm	SE	pm	ES	pm	IE	pm	PT	pm	UK	pm	pm
DE	pm																							
DK	pm																							
FR	pm																							
NL	pm																							
UK	pm																							
SE	pm																							
ES	pm																							
IE	pm																							
PT	pm																							
UK	pm																							
	Leinenfischerei	pm	pm	pm																				

Fanggebiet	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Aufteilung der Fanggenehmigungen auf die Mitgliedstaaten	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe																
	Makrele	pm	<table border="1"> <tr><td data-bbox="279 739 335 994">DK</td><td data-bbox="279 448 335 739">pm</td></tr> <tr><td data-bbox="335 739 391 994">BE</td><td data-bbox="335 448 391 739">pm</td></tr> <tr><td data-bbox="391 739 446 994">DE</td><td data-bbox="391 448 446 739">pm</td></tr> <tr><td data-bbox="446 739 502 994">FR</td><td data-bbox="446 448 502 739">pm</td></tr> <tr><td data-bbox="502 739 558 994">IE</td><td data-bbox="502 448 558 739">pm</td></tr> <tr><td data-bbox="558 739 614 994">NL</td><td data-bbox="558 448 614 739">pm</td></tr> <tr><td data-bbox="614 739 670 994">SE</td><td data-bbox="614 448 670 739">pm</td></tr> <tr><td data-bbox="670 739 713 994">UK</td><td data-bbox="670 448 713 739">pm</td></tr> </table>	DK	pm	BE	pm	DE	pm	FR	pm	IE	pm	NL	pm	SE	pm	UK	pm	pm
DK	pm																			
BE	pm																			
DE	pm																			
FR	pm																			
IE	pm																			
NL	pm																			
SE	pm																			
UK	pm																			

Fanggebiet	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Aufteilung der Fanggenehmigungen auf die Mitgliedstaaten	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe																
	Hering, nördlich von 62° 00' N	pm	<table border="1"> <tr><td data-bbox="277 739 336 994">DK</td><td data-bbox="277 448 336 739">pm</td></tr> <tr><td data-bbox="336 739 395 994">DE</td><td data-bbox="336 448 395 739">pm</td></tr> <tr><td data-bbox="395 739 454 994">IE</td><td data-bbox="395 448 454 739">pm</td></tr> <tr><td data-bbox="454 739 513 994">FR</td><td data-bbox="454 448 513 739">pm</td></tr> <tr><td data-bbox="513 739 572 994">NL</td><td data-bbox="513 448 572 739">pm</td></tr> <tr><td data-bbox="572 739 632 994">PL</td><td data-bbox="572 448 632 739">pm</td></tr> <tr><td data-bbox="632 739 691 994">SE</td><td data-bbox="632 448 691 739">pm</td></tr> <tr><td data-bbox="691 739 715 994">UK</td><td data-bbox="691 448 715 739">pm</td></tr> </table>	DK	pm	DE	pm	IE	pm	FR	pm	NL	pm	PL	pm	SE	pm	UK	pm	pm
DK	pm																			
DE	pm																			
IE	pm																			
FR	pm																			
NL	pm																			
PL	pm																			
SE	pm																			
UK	pm																			
(1)																				
(2)																				
(3)																				
(4)																				

Unbeschadet zusätzlicher Fanglizenzen, die Schweden von Norwegen nach der üblichen Praxis gewährt werden.

In den Zahlen für alle Schleppnetzfischereien mit Schiffen von höchstens 180 Fuß im Gebiet zwischen 12 und 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien enthalten.

Höchstzahl Schiffe zu jedem beliebigen Zeitpunkt.

In den Zahlen für die „Schleppnetzfischerei außerhalb von 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien“ enthalten.

ANHANG IV

ICCAT-ÜBEREINKOMMENSBEREICH - KAPAZITÄTSBEGRENZUNG¹

1. Höchstanzahl Köderschiffe und Schleppleinenfischer der Union, die im Ostatlantik Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen

Spanien	pm
Frankreich	pm
Union	pm

2. Höchstanzahl Fischereifahrzeuge der handwerklichen Küstenfischerei der Union, die im Mittelmeer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen

Spanien	pm
Frankreich	pm
Italien	pm
Zypern	pm ²
Malta	pm ²
Union	pm

¹ Die Zahlen in den Tabellen unter den Nummern 1, 2 und 3 können gesenkt werden, um die internationalen Verpflichtungen der Union zu erfüllen.

² Diese Zahl kann erhöht werden, wenn ein Ringwadenfänger durch 10 Langleinenfänger ersetzt wird.

3. Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im Adriatischen Meer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm zu Aufzuchtzwecken aktiv befischen dürfen

Kroatien	pm
Italien	pm
Union	pm

4. Höchstanzahl und Gesamttonnage der Fischereifahrzeuge eines jeden Mitgliedstaats, die im Ostatlantik und im Mittelmeer Roten Thun befischen, an Bord behalten, umladen, transportieren oder anlanden dürfen

Tabelle A

	Anzahl der Fischereifahrzeuge ¹						
	Zypern ²	Griechenland ³	Kroatien	Italien	Frankreich	Spanien	Malta ⁴
Ringwadenfänger	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm
Langleinenfänger	pm ⁵	pm	pm	pm	pm	pm	pm
Köderschiffe	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm
Handleinenfänger	pm	pm	pm	pm	pm ⁶	pm	pm
Trawler	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm
Sonstige Fischereifahrzeuge der handwerklichen Fischerei ⁷	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm

¹ Die Zahlen in der Tabelle A können weiter erhöht werden, sofern die internationalen Verpflichtungen der Union erfüllt werden.

² Ein mittelgroßer Ringwadenfänger kann durch höchstens 10 Langleinenfänger ersetzt werden.

³ Ein mittelgroßer Ringwadenfänger kann durch höchstens 10 Langleinenfänger oder durch einen kleinen Ringwadenfänger und drei andere Fahrzeuge der handwerklichen Fischerei ersetzt werden.

⁴ Ein mittelgroßer Ringwadenfänger kann durch höchstens 10 Langleinenfänger ersetzt werden.

⁵ Polyvalente Fahrzeuge, die verschiedene Fanggeräte einsetzen.

⁶ Leinenfänger, die im Atlantik fischen

⁷ Polyvalente Fischereifahrzeuge, die verschiedene Fanggeräte einsetzen (Langleinen, Handleinen, Schleppangeln).

Tabelle B

	Gesamtkapazität in BRZ						
	Zypern	Kroatien	Griechenland	Italien	Frankreich	Spanien	Malta
Ringwadenfänger	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt
Langleinenfänger	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt
Köderschiffe	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt
Handleinenfänger	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt
Trawler	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt
Sonstige Fischereifahrzeuge der handwerklichen Fischerei	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt

5. Höchstzahl der Tonnaren, die jeder Mitgliedstaat im Ostatlantik und im Mittelmeer für den Fang von Rotem Thun einsetzen darf

	Anzahl Tonnaren ¹
Spanien	pm
Italien	pm
Portugal	pm

¹ Diese Zahl kann weiter erhöht werden, sofern die internationalen Verpflichtungen der Union erfüllt werden.

6. Maximale Mast- und Aufzuchtkapazität für Roten Thun für jeden Mitgliedstaat und Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun, der neu eingesetzt werden darf und den jeder Mitgliedstaat auf seine Thunfischfarmen im Ostatlantik und im Mittelmeer aufteilen kann

Tabelle A

Maximale Thunfischmast- und -aufzuchtkapazität		
	Anzahl Betriebe	Kapazität (in Tonnen)
Spanien	pm	pm
Italien	pm	pm
Griechenland	pm	pm
Zypern	pm	pm
Kroatien	pm	pm
Malta	pm	pm

Tabelle B

Höchstmenge an wild gefangenem Rotem Thun, der neu eingesetzt werden darf (in Tonnen)	
Spanien	pm
Italien	pm
Griechenland	pm
Zypern	pm
Kroatien	pm
Malta	pm
Portugal	pm

7. Höchstanzahl Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge von mindestens 20 Metern, die im ICCAT-Übereinkommensbereich Großaugenthun befischen dürfen

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Ringwadenfischer	Höchstanzahl Langleinenfischer
Spanien	pm	pm
Frankreich	pm	pm
Portugal	pm	pm
Union	34	269

ANHANG V

CCAMLR-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

TEIL A

VERBOT GEZIELTER FISCHEREI IM CCAMLR-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Zielarten	Gebiet	Schonzeit
Haie (alle Arten)	Übereinkommensbereich	Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017
<i>Notothenia rossii</i>	FAO 48.1. Antarktis, im Bereich der Halbinsel FAO 48.2. Antarktis, um die Südlichen Orkneyinseln FAO 48.3. Antarktis, um Südgeorgien	Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017
Flossenfische	FAO 48.1. Antarktis ⁽¹⁾ FAO 48.2. Antarktis ⁽¹⁾	Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017
<i>Gobionotothen gibberifrons</i> <i>Chaenocephalus aceratus</i> <i>Pseudochaenichthys georgianus</i> <i>Lepidonotothen squamifrons</i> <i>Patagonotothen guntheri</i> <i>Electrona carlsbergi</i> ⁽¹⁾	FAO 48.3.	Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017

Zielarten	Gebiet	Schonzeit
<i>Dissostichus</i> spp.	FAO 48.5. Antarktis	Vom 1. Dezember 2016 bis zum 30. November 2017
<i>Dissostichus</i> spp.	FAO 88.3. Antarktis ⁽¹⁾ FAO 58.5.1. Antarktis ^{(1) (2)} FAO 58.5.2. Antarktis östlich von 79° 20' E und außerhalb der AWZ westlich von 79° 20' E ⁽¹⁾ FAO 58.4.4. Antarktis ^{(1) (2)} FAO 58.6. Antarktis ^{(1) (2)} FAO 58.7. Antarktis ⁽¹⁾	Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017
<i>Lepidonotothen squamifrons</i>	FAO 58.4.4 ^{(1) (2)}	Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017
Alle Arten, außer <i>Champsocephalus gunnari</i> und <i>Dissostichus eleginoides</i>	FAO 58.5.2. Antarktis	Vom 1. Dezember 2016 bis zum 30. November 2017
<i>Dissostichus mawsoni</i>	FAO 48.4. Antarktis ⁽¹⁾ in dem Gebiet, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird: 55° 30' S und 57° 20' S sowie 25° 30' W und 29° 30' W	Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017
⁽¹⁾ Außer zu wissenschaftlichen Forschungszwecken. ⁽²⁾ Ausgenommen Gewässer unter nationaler Gerichtsbarkeit (AWZ).		

TEIL B
TAC UND BEIFANGGRENZEN FÜR VERSUCHSFISCHEREIEN IM CCAMLR-ÜBEREINKOMMENSBEREICH 2016/2017

Untergebiet/ Division	Region	Saison	SSRU		Fanggrenze <i>Dissostichus</i> spp. (in t)	Rochen	Beifanggrenze (in t)		
			SSRU	Obergrenze			<i>Macrourus</i> spp.	Andere Arten	
58.4.1. Gesamte Division	pm	pm	A, B, F	pm	pm	pm	pm	pm	
			C (einschl. 58.4.1_1, 58.4.1_2)	pm ¹					A, B, F
			D	pm ⁽¹⁾					
			E (58.4.1_3, 58.4.1_4)	pm					D
			G (einschl. 58.4.1_5)	pm ⁽¹⁾					E
				H					pm ⁽¹⁾

¹ Beinhaltet eine Fangbeschränkung auf pm Tonnen, damit Spanien 2016/2017 ein Experiment im Zusammenhang mit der Dezimierung durchführen kann.

Untergebier/Division	Region	Saison	SSRU		Fanggrenze <i>Dissostichus</i> spp. (in t)	Beifanggrenze (in t)					
			SSRU	Obergrenze		Rochen	<i>Macrourus</i> spp.	Andere Arten			
58.4.2.	Gesamte Division	pm	A	pm ¹	pm	pm	pm	pm			
			B, C, D	pm							
			E (einschl. 58.4.2_1)	pm							
58.4.3a.	Gesamte Division 58.4.3a._1	pm			pm	pm	pm	pm			
			Entfällt								
88.1.	Gesamtes Untergebiet	pm	A, D, E, F, M	pm	pm ²	pm	pm	pm			
			B, C, G	pm					A, D, E, F, M	pm	A, D, E, F, M
			H, I, K	pm					B, C, G	pm	B, C, G
			J, L	pm					H, I, K	pm	H, I, K
									J, L	pm	J, L

¹ In der SSRU A findet 2016/2017 kein Fischfang statt.

² Einschließlich 140 Tonnen für Rossmeer-Untersuchung: 40 Tonnen; Winteruntersuchung: 100 Tonnen.

Untergebiet/ Division	Region	Saison	SSRU		Fanggrenze <i>Dissostichus</i> spp. (in t)	Beifanggrenze (in t)					
			SSRU	Obergrenze		Rochen	<i>Macrourus</i> spp.	Andere Arten			
88.2.		pm	A, B, I	0	619	50	99	120			
			C, D, E, F, G (88.2_1 bis 88.2_4)	419 ¹		A, B, I	0	A, B, I	0		
			H	200		C, D, E, F, G	50	C, D, E, F, G	67	C, D, E, F, G	100
						H	50	H	32	H	20

¹ Obergrenze mit höchstens 200 Tonnen in jedem Forschungsblock.

Verzeichnis kleiner Forschungseinheiten (Small-scale research units – SSRU)

Region	SSRU	Gebietsgrenzen
48.6	A	Von 50° S 20° W, nach Osten bis 1°30' E, nach Süden bis 60° S, nach Westen bis 20° W, nach Norden bis 50° S.
	B	Von 60° S 20° W, nach Osten bis 10° W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 20° W, nach Norden bis 60° S.
	C	Von 60° S 10° W, nach Osten bis 0°, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 10° W, nach Norden bis 60° S.
	D	Von 60° S 0°, nach Osten bis 10° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 0°, nach Norden bis 60° S.
	E	Von 60° S 10° E, nach Osten bis 20° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 10° E, nach Norden bis 60° S.
	F	Von 60° S 20° E, nach Osten bis 30° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 20° E, nach Norden bis 60° S.
	G	Von 50° S 1° 30' E, nach Osten bis 30° E, nach Süden bis 60° S, nach Westen bis 1° 30' E, nach Norden bis 50° S.

Region	SSRU	Gebietsgrenzen
58.4.1.	A	Von 55° S 86° E, nach Osten bis 150° E, nach Süden bis 60° S, nach Westen bis 86° E, nach Norden bis 55° S.
	B	Von 60° S 86° E, nach Osten bis 90° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 80° E, nach Norden bis 64° S, nach Osten bis 86° E, nach Norden bis 60° S.
	C	Von 60° S 90° E, nach Osten bis 100° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 90° E, nach Norden bis 60° S.
	D	Von 60° S 100° E, nach Osten bis 110° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 100° E, nach Norden bis 60° S.
	E	Von 60° S 110° E, nach Osten bis 120° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 110° E, nach Norden bis 60° S.
	F	Von 60° S 120° E, nach Osten bis 130° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 120° E, nach Norden bis 60° S.
	G	Von 60° S 130° E, nach Osten bis 140° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 130° E, nach Norden bis 60° S.
	H	Von 60° S 140° E, nach Osten bis 150° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 140° E, nach Norden bis 60° S.
58.4.2.	A	Von 62° S 30° E, nach Osten bis 40° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 30° E, nach Norden bis 62° S.
	B	Von 62° S 40° E, nach Osten bis 50° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 40° E, nach Norden bis 62° S.
	C	Von 62° S 50° E, nach Osten bis 60° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 50° E, nach Norden bis 62° S.
	D	Von 62° S 60° E, nach Osten bis 70° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 60° E, nach Norden bis 62° S.
	E	Von 62° S 70° E, nach Osten bis 73° 10' E, nach Süden bis 64° S, nach Osten bis 80° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 70° E, nach Norden bis 62° S.

Region	SSRU	Gebietsgrenzen
58.4.3a	A	Gesamte Division, von 56° S 60° E, nach Osten bis 73° 10' E, nach Süden bis 62° S, nach Westen bis 60° E, nach Norden bis 56° S.
58.4.3b	A	Von 56° S 73° 10' E, nach Osten bis 79° E, nach Süden bis 59° S, nach Westen bis 73°10' E, nach Norden bis 56° S.
	B	Von 60° S 73° 10' E, nach Osten bis 86° E, nach Süden bis 64° S, nach Westen bis 73°10' E, nach Norden bis 60° S.
	C	Von 59° S 73° 10' E, nach Osten bis 79° E, nach Süden bis 60° S, nach Westen bis 73°10' E, nach Norden bis 59° S.
	D	Von 59° S 79° E, nach Osten bis 86° E, nach Süden bis 60° S, nach Westen bis 79° E, nach Norden bis 59° S.
	E	Von 56° S 79° E, nach Osten bis 80° E, nach Norden bis 55° S, nach Osten bis 86° E, nach Süden bis 59° S, nach Westen bis 79° E, nach Norden bis 56° S.
58.4.4.	A	Von 51° S 40° E, nach Osten bis 42° E, nach Süden bis 54° S, nach Westen bis 40° E, nach Norden bis 51° S.
	B	Von 51° S 42° E, nach Osten bis 46° E, nach Süden bis 54° S, nach Westen bis 42° E, nach Norden bis 51° S.
	C	Von 51° S 46° E, nach Osten bis 50° E, nach Süden bis 54° S, nach Westen bis 46° E, nach Norden bis 51° S.
	D	Gesamte Division außer SSRU A, B, C und mit den Grenzen von 50° S 30° E, nach Osten bis 60° E, nach Süden bis 62° S, nach Westen bis 30° E, nach Norden bis 50° S.

Region	SSRU	Gebietsgrenzen
58.6	A	Von 45° S 40° E, nach Osten bis 44° E, nach Süden bis 48° S, nach Westen bis 40° E, nach Norden bis 45° S.
	B	Von 45° S 44° E, nach Osten bis 48° E, nach Süden bis 48° S, nach Westen bis 44° E, nach Norden bis 45° S.
	C	Von 45° S 48° E, nach Osten bis 51° E, nach Süden bis 48° S, nach Westen bis 48° E, nach Norden bis 45° S.
	D	Von 45° S 51° E, nach Osten bis 54° E, nach Süden bis 48° S, nach Westen bis 51° E, nach Norden bis 45° S.
58.7	A	Von 45° S 37° E, nach Osten bis 40° E, nach Süden bis 48° S, nach Westen bis 37° E, nach Norden bis 45° S.

Region	SSRU	Gebietsgrenzen
88.1	A	Von 60° S 150° E, nach Osten bis 170° E, nach Süden bis 65° S, nach Westen bis 150° E, nach Norden bis 60° S.
	B	Von 60° S 170° E, nach Osten bis 179° E, nach Süden bis 66° 40' S, nach Westen bis 170° E, nach Norden bis 60° S.
	C	Von 60° S 179° E, nach Osten bis 170° W, nach Süden bis 70° S, nach Westen bis 178° W, nach Norden bis 66°40' S, nach Westen bis 179° E, nach Norden bis 60° S.
	D	Von 65° S 150° E, nach Osten bis 160° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 150° E, nach Norden bis 65° S.
	E	Von 65° S 160° E, nach Osten bis 170° E, nach Süden bis 68° 30' S, nach Westen bis 160° E, nach Norden bis 65° S.
	F	Von 68° 30' S 160° E, nach Osten bis 170° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 160° E, nach Norden bis 68° 30' S.
	G	Von 66° 40' S 170° E, nach Osten bis 178° W, nach Süden bis 70° S, nach Westen bis 178° 50' E, nach Süden bis 70° 50' S, nach Westen bis 170° E, nach Norden bis 66° 40' S.
	H	Von 70° 50' S 170° E, nach Osten bis 178° 50' E, nach Süden bis 73° S, nach Westen bis zur Küste, nach Norden entlang der Küste bis 170° E, nach Norden bis 70° 50' S.
	I	Von 70° S 178° 50' E, nach Osten bis 170° W, nach Süden bis 73° S, nach Westen bis 178° 50' E, nach Norden bis 70° S.
	J	Von 73° S an der Küste in der Nähe von 170° E, nach Osten bis 178° 50' E, nach Süden bis 80° S, nach Westen bis 170° E, nach Norden entlang der Küste bis 73° S.
	K	Von 73° S 178° 50' E, nach Osten bis 170° W, nach Süden bis 76° S, nach Westen bis 178° 50' E, nach Norden bis 73° S.
	L	Von 76° S 178° 50' E, nach Osten bis 170° W, nach Süden bis 80° S, nach Westen bis 178° 50' E, nach Norden bis 76° S.
M	Von 73° S an der Küste nahe 169° 30' E, nach Osten bis 170° E, nach Süden bis 80° S, nach Westen bis zur Küste, nach Norden entlang der Küste bis 73° S.	

Region	SSRU	Gebietsgrenzen
88.2	A	Von 60° S 170° W, nach Osten bis 160° W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 170° W, nach Norden bis 60° S.
	B	Von 60° S 160° W, nach Osten bis 150° W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 160° W, nach Norden bis 60° S.
	C	Von 70° 50' S 150° W, nach Osten bis 140° W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 150° W, nach Norden bis 70° 50' S.
	D	Von 70° 50' S 140° W, nach Osten bis 130° W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 140° W, nach Norden bis 70° 50' S.
	E	Von 70° 50' S 130° W, nach Osten bis 120° W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 130° W, nach Norden bis 70° 50' S.
	F	Von 70° 50' S 120° W, nach Osten bis 110° W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 120° W, nach Norden bis 70° 50' S.
	G	Von 70° 50' S 110° W, nach Osten bis 105° W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 110° W, nach Norden bis 70° 50' S.
	H	Von 65° S 150° W, nach Osten bis 105° W, nach Süden bis 70° 50' S, nach Westen bis 150° W, nach Norden bis 65° S.
	I	Von 60° S 150° W, nach Osten bis 105° W, nach Süden bis 65° S, nach Westen bis 150° W, nach Norden bis 60° S.
88.3	A	Von 60° S 105° W, nach Osten bis 95° W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 105° W, nach Norden bis 60° S.
	B	Von 60° S 95° W, nach Osten bis 85° W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 95° W, nach Norden bis 60° S.
	C	Von 60° S 85° W, nach Osten bis 75° W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 85° W, nach Norden bis 60° S.
	D	Von 60° S 75° W, nach Osten bis 70° W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 75° W, nach Norden bis 60° S.

TEIL C

ANHANG 21-03/A

MITTEILUNG DER ABSICHT, SICH AN DER BEFISCHUNG
VON *EUPHAUSIA SUPERBA* ZU BETEILIGEN

Allgemeine Informationen

Mitglied: _____

Fangsaison: _____

Name des Schiffes: _____

Voraussichtliche Fangmenge (in Tonnen): _____

Tägliche Verarbeitungskapazität des Schiffes (Tonnen Lebendgewicht): _____

Untergebiete und Divisionen, in denen Fischereitätigkeit beabsichtigt ist

Diese Erhaltungsmaßnahme gilt für Mitteilungen der Absicht, in den Untergebieten 48.1, 48.2, 48.3 und 48.4 sowie in den Divisionen 58.4.1 und 58.4.2 Krill zu fischen. Die Absicht, Krill in anderen Untergebieten und Divisionen zu fischen, ist gemäß der Erhaltungsmaßnahme 21-02 mitzuteilen.

Untergebiet/ Division	Zutreffendes bitte ankreuzen
48.1	<input type="checkbox"/>
48.2	<input type="checkbox"/>
48.3	<input type="checkbox"/>
48.4	<input type="checkbox"/>
58.4.1.	<input type="checkbox"/>
58.4.2.	<input type="checkbox"/>

- Fangtechnik: Zutreffendes bitte ankreuzen
- herkömmlicher Schleppnetzeinsatz
 - kontinuierliche Fangentnahme
 - Leerung des Steerts durch Pumpen
 - sonstige Methoden: bitte angeben

Produktarten und Methoden für die direkte Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills

Produktart	Methode für die direkte Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills, soweit zutreffend (siehe Anhang 21-03/B) ⁽¹⁾
Ganz, gefroren	
Gekocht	
Mehl	
Öl	
Sonstige Produkte (bitte angeben)	
⁽¹⁾ Sollte die Methode in Anhang 21-03/B nicht aufgeführt sein, bitte genau beschreiben.	

Netzkonstruktion

Netzabmessungen	Netz 1		Netz 2		Weitere Netze	
Netzöffnung (Netzmaul)						
Maximale vertikale Öffnung (m)						
Maximale horizontale Öffnung (m)						
Netzumfang am Netzmaul ⁽¹⁾ (m)						
Netzmaulfläche (m ²)						
Netzblatt — Durchschnittliche Maschenöffnung ⁽³⁾ (mm)	Außen ⁽²⁾	Innen ⁽²⁾	Außen ⁽²⁾	Innen ⁽²⁾	Außen ⁽²⁾	Innen ⁽²⁾
1. Netzblatt						
2. Netzblatt						
3. Netzblatt						
...						
Hinterstes Blatt (Steert)						
⁽¹⁾ Unter Betriebsbedingungen zu erwarten. ⁽²⁾ Äußere Maschenöffnung; innere Maschenöffnung bei Verwendung eines Netzinlets. ⁽³⁾ Innenabmessung der gestreckten Masche nach dem Verfahren gemäß Erhaltungsmaßnahme 22-01.						

Grafische Darstellung(en) der Netze: _____

Für jedes verwendete Netz oder jede Änderung der Netzkonstruktion ist auf die entsprechende grafische Darstellung im Fanggeräteverzeichnis der CCAMLR, soweit vorhanden, Bezug zu nehmen (www.ccamlr.org/node/74407); andernfalls ist für die nächste Sitzung der WG-EMM eine detaillierte grafische Darstellung mit ausführlicher Beschreibung vorzulegen. Grafische Darstellungen der Netze müssen Folgendes enthalten:

1. Länge und Breite jedes Schleppnetz-Netzblatts (hinreichend detailliert, um die Berechnung des Winkels jedes Netzblatts zur Strömungsrichtung zu ermöglichen).
2. Maschenöffnung (Innenabmessung der gestreckten Masche nach dem Verfahren gemäß Erhaltungsmaßnahme 22-01), Maschenprofile (z. B. Rautenform) und Material (z. B. Polypropylen).
3. Maschentyp (z. B. geknotet, knotenlos).
4. Detailangaben zu den in das Schleppnetz eingesetzten Bändern (Konstruktion, Position am Netzblatt - bitte „nicht zutreffend“ eintragen, wenn keine Bänder verwendet werden); Bänder verhindern, dass Krill die Maschen verstopft oder entkommt.

Abschreckvorrichtungen für Meeressäuger

Grafische Darstellung(en) der Vorrichtungen: _____

Für jede verwendete Vorrichtung oder jede Änderung der Konstruktion ist auf die entsprechende grafische Darstellung im Fanggeräteverzeichnis der CCAMLR, soweit vorhanden, Bezug zu nehmen (www.ccamlr.org/node/74407); andernfalls ist für die nächste Sitzung der WG-EMM eine detaillierte grafische Darstellung mit ausführlicher Beschreibung vorzulegen.

Erfassung akustischer Daten

Bitte geben Sie Einzelheiten zu den vom Fischereifahrzeug verwendeten Echoloten und Sonargeräten an.

Geräteart (z. B. Echolot, Sonar)			
Hersteller			
Modell			
Signalgeber-Frequenzen (kHz)			

Erfassung akustischer Daten (ausführliche Beschreibung): _____

Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen zur Erfassung akustischer Daten ergriffen werden, die Aufschluss über Verteilung und Schwarmgröße von *Euphausia suberba* und anderen pelagischen Arten wie beispielsweise Myctophiidae und Salpen (SC-CAMLR-XXX, Nummer 2.10) geben.

LEITLINIEN FÜR DIE SCHÄTZUNG DES
LEBENDGEWICHTS DES GEFANGENEN KRILLS

Methode	Gleichung (kg)	Merkmal			
		Beschreibung	Typ	Schätzmethode	Einheit
Halterungstank-Volumen	$W * L * H * \rho * 1\,000$	W = Tankbreite	konstant	Messung zu Beginn des Fangeinsatzes	m
		L = Tanklänge	konstant	Messung zu Beginn des Fangeinsatzes	m
		ρ = Volumen-Masse-Umrechnungsfaktor	variabel	Umrechnung von Volumen in Masse	kg/Liter
		H = Füllhöhe des Krills im Tank	Hol-spezifisch	direkte Beobachtung	m
Strömungsmesser ⁽¹⁾	$V * F_{krill} * \rho$	V = Volumen von Krill und Wasser zusammen	Hol ¹ -spezifisch	direkte Beobachtung	Liter
		F_{krill} = Anteil des Krills in der Probe	Hol ¹ -spezifisch	korrigiertes Durchflussvolumen	-
		ρ = Volumen-Masse-Umrechnungsfaktor	variabel	Umrechnung von Volumen in Masse	kg/Liter
Strömungsmesser ⁽²⁾	$(V * \rho) - M$	V = Volumen der Krill-Paste	Hol ¹ -spezifisch	direkte Beobachtung	Liter
		M = im Prozess zugefügte Wassermenge, umgerechnet in Masse	Hol ¹ -spezifisch	direkte Beobachtung	kg
		ρ = Dichte der Krill-Paste	variabel	direkte Beobachtung	kg/Liter
Bandwaage	$M * (1 - F)$	M = Masse von Krill und Wasser zusammen	Hol ² -spezifisch	direkte Beobachtung	kg
		F = Wasseranteil in der Probe	variabel	Bandwaagenmasskorrektur	-

Methode	Gleichung (kg)	Merkmal			
		Beschreibung	Typ	Schätzmethode	Einheit
Behälter	$(M - M_{tray}) * N$	M_{tray} = Masse des leeren Behälters	konstant	direkte Beobachtung vor Beginn des Fangeinsatzes	kg
		M = durchschnittliche Masse von Krill und Behälter zusammen	variabel	direkte Beobachtung vor dem Einfrieren, abgetropft	kg
		N = Anzahl der Behälter	Hol-spezifisch	direkte Beobachtung	-
Umrechnung Mehl	$M_{meal} * MCF$	M_{meal} = Masse des erzeugten Mehls	Hol-spezifisch	direkte Beobachtung	kg
		MCF = Umrechnungsfaktor Mehl	variabel	Umrechnung von Mehl in ganzen Krill	-
Steertvolumen	$W * H * L * \rho * \pi / 4 * 1\ 000$	W = Steertbreite	konstant	Messung zu Beginn des Fangeinsatzes	m
		H = Steerthöhe	konstant	Messung zu Beginn des Fangeinsatzes	m
		ρ = Volumen-Masse-Umrechnungsfaktor	variabel	Umrechnung von Volumen in Masse	kg/Liter
		L = Steertlänge	Hol-spezifisch	direkte Beobachtung	m
Sonstiges	bitte angeben				
⁽¹⁾ Einzelhol im herkömmlichen Schleppnetzeinsatz oder bei kontinuierlicher Fangentnahme über einen Zeitraum von sechs Stunden. ⁽²⁾ Einzelhol im herkömmlichen Schleppnetzeinsatz oder bei kontinuierlicher Fangentnahme über einen Zeitraum von zwei Stunden.					

Schritte und Häufigkeit der Beobachtungen

Halterungstank-Volumen

Zu Beginn des Fangeinsatzes	Messung der Breite und Länge des Tanks (ist dieser nicht rechteckig, so sind unter Umständen zusätzliche Messungen erforderlich; Genauigkeit $\pm 0,05$ m)
Monatlich ⁽¹⁾	Schätzung der Umrechnung von Volumen in Masse, abgeleitet von der abgetropften Krillmasse in einem bekannten Volumen (z. B. 10 Liter) aus dem Tank
Je Hol	Messung der Füllhöhe an Krill im Tank (verbleibt zwischen einzelnen Hols Krill im Tank, so ist der Höhenunterschied zu messen; Genauigkeit $\pm 0,1$ m) Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mit Hilfe der Gleichung)
Strömungsmesser ⁽¹⁾	
Vor dem Fangeinsatz	Sicherstellen, dass der Strömungsmesser ganzen (d. h. noch nicht verarbeiteten) Krill misst
Mehr als einmal monatlich ⁽¹⁾	Schätzung der Umrechnung von Volumen in Masse (ρ), abgeleitet von der abgetropften Krillmasse in einem bekannten Volumen (z. B. 10 Liter) aus dem Tank
Je Hol ⁽²⁾	Entnahme einer Probe aus dem Strömungsmesser und Messung des Volumens (z. B. 10 Liter) von Krill und Wasser zusammen Schätzung des korrigierten Durchflussvolumens, abgeleitet von der abgetropften Menge Krill Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mit Hilfe der Gleichung)

Strömungsmesser ⁽²⁾	
Vor dem Fangeinsatz	Sicherstellen, dass beide Strömungsmesser (einer für das Krill-Produkt und einer für das zugefügte Wasser) kalibriert sind (d. h. dasselbe korrekte Messergebnis zeigen)
Wöchentlich ⁽¹⁾	Schätzung der Dichte (ρ) des Krill-Produkts (Paste aus gemahlenem Krill) durch Messen der Masse eines aus dem entsprechenden Strömungsmesser entnommenen bekannten Volumens des Krill-Produkts (z. B. 10 Liter)
Je Hol ⁽²⁾	Beide Strömungsmesser ablesen und das jeweilige Gesamtvolumen des Krill-Produkts (Paste aus gemahlenem Krill) und des zugefügten Wassers berechnen; die Dichte des Wassers wird mit 1 kg/Liter angesetzt Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mit Hilfe der Gleichung)
Bandwaage	
Vor dem Fangeinsatz	Sicherstellen, dass die Bandwaage ganzen (d. h. noch nicht verarbeiteten) Krill misst
Je Hol ⁽²⁾	Entnahme einer Probe aus der Bandwaage und Messung der Masse von Krill und Wasser zusammen Schätzung der Bandwaagenmassekorrektur, abgeleitet von der abgetropften Menge Krill Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mit Hilfe der Gleichung)
Behälter	
Vor dem Fangeinsatz	Messung der Masse des Behälters (bei unterschiedlichen Modellen Messung der Masse der einzelnen Typen; Genauigkeit $\pm 0,1$ kg)
Je Hol	Messung der Masse von Krill und Behälter zusammen (Genauigkeit $\pm 0,1$ kg) Zählung der verwendeten Behälter (bei unterschiedlichen Modellen Zählung der Behälter jedes Einzeltyps) Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mit Hilfe der Gleichung)

Umrechnung Mehl

Monatlich⁽¹⁾ Schätzung der Umrechnung von Mehl in ganzen Krill durch Verarbeitung von 1000 bis 5000 kg (abgetropfte Masse) ganzem Krill

Je Hol Messung der Masse des erzeugten Mehls
Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mit Hilfe der Gleichung)

Steertvolumen

Zu Beginn des Fangeinsatzes Messung der Breite und Höhe des Steerts (Genauigkeit $\pm 0,1$ m)

Monatlich⁽¹⁾ Schätzung der Umrechnung von Volumen in Masse, abgeleitet von der abgetropften Krillmasse in einem bekannten Volumen (z. B. 10 Liter) aus dem Tank

Je Hol Messung der Länge des Steerts, der Krill enthält (Genauigkeit $\pm 0,1$ m)
Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mit Hilfe der Gleichung)

⁽¹⁾ Ein neuer Zeitraum beginnt, wenn sich das Fischereifahrzeug in ein neues Untergebiet oder eine neue Division begibt.

⁽²⁾ Einzelhol im herkömmlichen Schleppnetzeinsatz oder bei kontinuierlicher Fangentnahme über einen Zeitraum von sechs Stunden.

ANHANG VI

IOTC-Zuständigkeitsbereich

1. Höchstzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich tropischen Thunfisch fangen dürfen

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe	Kapazität (BRZ)
Spanien	22	61 364
Frankreich	27	45 383
Portugal	5	1 627
Italien	1	2 137
Union	55	110 511

2. Höchstzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich Schwertfisch und Weißen Thun fangen dürfen

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe	Kapazität (BRZ)
Spanien	27	11 590
Frankreich	41 ⁽¹⁾	7 882
Portugal	15	6 925
Vereinigtes Königreich.	4	1 400
Union	87	27 797

⁽¹⁾ In dieser Zahl sind in Mayotte registrierte Schiffe nicht enthalten; diese kann künftig im Einklang mit dem Fischereiflottenentwicklungsplan von Mayotte erhöht werden.

3. Die in Nummer 1 aufgeführten Schiffe dürfen im IOTC-Zuständigkeitsbereich auch Schwertfisch und Weißen Thun fangen.
4. Die in Nummer 2 aufgeführten Schiffe dürfen im IOTC-Zuständigkeitsbereich auch Tropischen Thunfisch fangen.

ANHANG VII

WCPFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Höchstzahl der Unionsschiffe, die im WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20° S
Schwertfisch fangen dürfen

Spanien	pm
Union	pm

ANHANG VIII

MENGENMÄSSIGE BESCHRÄNKUNGEN DER FANGGENEHMIGUNGEN FÜR DRITTLANDSCHIFFE IN UNIONSGEWÄSSERN

Flaggenstaat	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Norwegen	Hering, nördlich von 62°00' N	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt
Färöer	Makrele, VIa (nördlich von 56°30' N) IIa, IVa (nördlich von 59° N) Bastardmakrele, IV, VIa (nördlich von 56°30' N), VIIe, VIIf, VIIh	pm	pm
	Hering, nördlich von 62° 00' N	pm	Noch nicht festgelegt
	Hering, IIIa	pm	pm
	Industriefischerei auf Stintdorsch, IV, VIa (nördlich von 56°30' N) (einschließlich unvermeidbarer Beifänge von Blauem Wittling)	pm	pm
	Leng und Lumb	pm	pm
	Blauer Wittling, II, IVa, V, VIa (nördlich von 56°30' N), VIb, VII (westlich von 12°00' W)	pm	pm
	Blauleng	pm	pm

Flaggenstaat	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Venezuela ⁽¹⁾	Schnapper (Gewässer von Französisch-Guayana)	45	45

⁽¹⁾ Für die Erteilung dieser Fanggenehmigungen muss der Nachweis erbracht werden, dass ein gültiger Vertrag zwischen dem Schiffseigner, der die Fanggenehmigung beantragt, und einem im Departement Französisch-Guayana ansässigen Verarbeitungsunternehmen besteht, und dass dieser Vertrag die Verpflichtung beinhaltet, mindestens 75 % aller Fänge von Schnapper des betreffenden Fischereifahrzeugs in diesem Departement anzulanden, sodass sie in den Anlagen dieses Unternehmens verarbeitet werden können. Ein solcher Vertrag muss von den französischen Behörden gebilligt sein, die dafür Sorge tragen müssen, dass er sowohl mit der tatsächlichen Kapazität des betreffenden Verarbeitungsunternehmens als auch mit den Zielen für die Entwicklung der Wirtschaft von Französisch-Guayana in Einklang steht. Eine Kopie des ordnungsgemäß gebilligten Vertrags muss dem Antrag auf die Fanggenehmigung beigelegt werden. Wird eine solche Billigung verweigert, so müssen die französischen Behörden der betreffenden Partei und der Kommission dies zusammen mit einer Begründung mitteilen.